

788 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

Regierungsvorlage.

I.

**Bundesgesetz vom 1949
über die Voraussetzungen der Einhebung der
öffentlichen Abgaben (Abgabeneinhebungs-
gesetz — Abg. E. G.).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die öffentlichen Abgaben des Bundes, der Länder, der Stadt Wien, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, ferner, soweit die Einhebung durch die Bundesfinanzverwaltung erfolgt, für die Beiträge an öffentliche Fonds und an Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

§ 2. (1) Die in diesem Bundesgesetz für Abgaben getroffenen Anordnungen gelten, soweit es nicht Abweichendes bestimmt, auch für Nebenansprüche aller Art, insbesondere

für Abgabenerhöhungen,
für den Verspätungszuschlag,
für die im Besteuerungsverfahren auflaufenden Kosten und Gebühren und für die in diesem Verfahren festgesetzten Strafen,

für die Zollnachforderungen, für die nach den Zollvorschriften für entgangene Abgaben zu zahlenden Entschädigungen, für die Zollstundungszinsen und für die Kosten und Gebühren des Zollverfahrens einschließlich des Zollagertgeldes, für die im Abgabenstrafverfahren erkannten Abgabenstrafen einschließlich der an die Stelle der Einziehung tretenden Geldleistungen und für die Kosten und Gebühren des Abgabenstrafverfahrens, sowie

für die Nebengebühren der Abgaben. Nebengebühren sind der Säumniszuschlag, die Mahngebühr, die Gebühren des finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahrens und die in diesem Verfahren auflaufenden Barauslagen.

(2) Abs. (1) gilt auch für die in § 1 bezeichneten Beiträge.

§ 3. Die Aufgaben, die dieses Bundesgesetz bei den durch die Bundesfinanzverwaltung eingehobenen Abgaben und Beiträgen den Finanz-(Zoll)ämtern, den Finanzlandesdirektionen und dem Bundesministerium für Finanzen überträgt, werden im Bereich der durch eigene Organe der Länder, der Stadt Wien, der Gemeindeverbände und der Gemeinden eingehobenen Abgaben von den landesrechtlich bestimmten Behörden und Organen besorgt.

Abgabenschuldner.

§ 4. (1) Die Vorschriften über die öffentlichen Abgaben bestimmen, wer zur Entrichtung einer Abgabe verpflichtet ist (Abgabenschuldner) und wer für eine Abgabe neben dem Abgabenschuldner haftet.

(2) Für Abgabenschulden einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft haften die persönlich haftenden Gesellschafter nach abgabenrechtlichen Grundsätzen.

Fälligkeit der Abgaben.

§ 5. (1) Die Fälligkeit der Abgaben richtet sich nach den Abgabenvorschriften. Sie tritt an dem in diesen Vorschriften kalendermäßig bestimmten Zahlungstag oder an dem Tag ein, den der nach den Abgabenvorschriften erlassene Abgabenbescheid als Zahlungstag bestimmt. Gestundete Abgaben werden am Tag des Ablaufes der Stundungsfrist, Abgaben, deren Zahlung in Raten bewilligt worden ist, an den für die Zahlung der einzelnen Raten bestimmten Tagen, Abgabenstrafen am Tag des Eintrittes der Rechtskraft des Abgabenstrafgerichts, im Unterwerfungsverfahren am Tag der Genehmigung der Straffestsetzung fällig. Wird eine Abgabe nach diesen Bestimmungen an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag fällig, so gilt als Fälligkeitstag der nächste Werktag.

(2) Abgabenvorschriften, die die Fälligkeit einer Abgabe abweichend von den Grundsätzen des Abs. (1) regeln, bleiben unberührt.

Entrichtung der Abgaben.

§ 6. Eine Abgabe gilt als entrichtet

1. bei Barzahlung, soweit eine solche nach den einschlägigen Vorschriften zugelassen ist, am Tag der Zahlung;

2. bei Einzahlung mit Erlagschein am Tag, der sich aus dem Tagesstempel des Aufgabepostamtes ergibt;

3. bei Einzahlung durch Postanweisung

a) wenn der eingezahlte Betrag der empfangsberechtigten Kasse bar ausbezahlt wird, am Tag der Auszahlung,

b) wenn der eingezahlte Betrag auf das Postscheckkonto der empfangsberechtigten Kasse überwiesen wird, am Tag der Überweisung durch das Abgabepostamt;

4. bei Überweisung auf das Postscheckkonto oder ein sonstiges Konto der empfangsberechtigten Kasse am Tag der Gutschrift;
5. bei Einziehung einer Abgabe durch Postauftrag am Tag der Einlösung;
6. bei Übergabe von Zahlungsmitteln an den Vollstrecker am Tag der Übergabe, bei Abnahme von Zahlungsmitteln durch den Vollstrecker am Tag der Abnahme;
7. bei Umbuchung oder Überrechnung einer Überzahlung auf eine andere Abgabe am Tag des Entstehens der Überzahlung.

§ 7. (1) Zahlungen des Abgabenschuldners sind, wenn er beim gleichen Finanz(Zoll)amt fällige Abgabenschuldigkeiten verschiedener Art zu entrichten hat, der Reihe nach auf Abgabenstrafen und Kosten und Gebühren des Abgabenstrafverfahrens, auf Abgabenerhöhungen, auf Zollnachforderungen, auf den Verspätungszuschlag, auf die Kosten und Gebühren des Abgabenverfahrens, auf Zollstundungszinsen und auf die Nebengebühren zu verrechnen. Soweit der eingezahlte Betrag hiervon nicht in Anspruch genommen wird, ist er vorerst auf nicht sichergestellte Abgaben und, wenn Schuldigkeiten an solchen Abgaben nicht bestehen, auf die sichergestellten Abgaben zu verrechnen. Innerhalb der beiden Gruppen sind ältere Abgabenschuldigkeiten vor den jüngeren abzudecken. Ergibt sich nach diesen Regeln keine Reihenfolge für die Verrechnung einer Zahlung, so ist diese auf die einzelnen Abgabenschuldigkeiten verhältnismäßig aufzuteilen. Weisungen des Zahlenden über die Verwendung der Zahlung sind nicht zu beachten, soweit sie mit den vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehen. Der Einzahler ist von einer von seiner Weisung abweichenden Art der Verrechnung zu verständigen.

(2) Zahlungen, die unter Bezugnahme auf eine Mahnung oder im Zug eines Vollstreckungsverfahrens geleistet werden, sind auf die Abgaben zu verrechnen, die Gegenstand der Mahnung (der Vollstreckung) waren. Reicht die Zahlung nicht zur Begleichung des ganzen eingemahnten (vollstreckten) Abgabenbetrages aus, so sind die Grundsätze des Abs. (1) über die Reihenfolge der Verrechnung sinngemäß anzuwenden.

(3) Übersteigt eine Zahlung eines Abgabenschuldners seine fälligen Abgabenschuldigkeiten beim gleichen Finanz(Zoll)amt, so ist diese Zahlung, soweit nicht eine Weisung des Zahlenden über die Art ihrer Verwendung vorliegt, zur Tilgung der nächstfälligen, der Höhe nach festgesetzten Abgabenschuldigkeiten unter gleichzeitiger Verständigung des Abgabenschuldners zu verwenden.

(4) Stehen fälligen, ihrer Höhe nach festgesetzten Abgabenschuldigkeiten eines Abgabenschuldners beim gleichen Finanz(Zoll)amt Guthaben aus anderen Abgaben gegenüber, so sind diese Guthaben zur Tilgung der fälligen Abgaben-

schuldigkeiten unter gleichzeitiger Verständigung des Abgabenschuldners zu verwenden. Das Gleiche gilt für die Tilgung von Abgabenschuldigkeiten eines Abgabenschuldners bei einem anderen Finanz(Zoll)amt, wenn das buchende Finanz(Zoll)-amt von deren Bestand Kenntnis erhält.

(5) Wird die Behauptung eines Abgabenschuldners, daß eine Zahlungsverpflichtung erloschen ist, vom Finanz(Zoll)amt bestritten, so hat das Finanz(Zoll)amt dem Abgabenschuldner auf Antrag einen schriftlichen Bescheid (Abrechnungsbescheid) zu erteilen.

Zahlungserleichterungen.

§ 8. (1) Auf Ansuchen des Abgabenschuldners kann der Zeitpunkt der Entrichtung einer Zahlung hinausgeschoben (Stundung) oder die Entrichtung in Raten bewilligt werden, wenn die sofortige oder volle Zahlung der Abgabe für den Abgabenschuldner mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringung der Abgabe durch den Zahlungsaufschub nicht gefährdet wird. Eine bewilligte Zahlungserleichterung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der Bewilligung nachträglich weggefallen sind oder sich als unrichtig erwiesen haben.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen bestimmt, inwieweit Zahlungserleichterungen gemäß Abs. (1) von den Finanz(Zoll)ämtern und von den Finanzlandesdirektionen gewährt und widerrufen werden können.

Säumniszuschlag.

§ 9. (1) Wurde eine Abgabe nicht rechtzeitig entrichtet, so ist mit dem Ablauf des Fälligkeitstages ein Zuschlag (Säumniszuschlag) verwirkt. Bei Anforderung einer Gebührenerhöhung wegen nicht rechtzeitiger Entrichtung einer Gebühr (§ 9 des Gebührengesetzes 1946, B. G. Bl. Nr. 184) ist der Säumniszuschlag erst verwirkt, wenn die Gebühr einschließlich der Erhöhung nicht innerhalb der für die Zahlung der Gebührenerhöhung festgesetzten Frist entrichtet wird. Der Säumniszuschlag ist in diesem Fall von der Gebühr einschließlich der Erhöhung zu berechnen. Von Nebengebühren (§ 2) und vom Verspätungszuschlag (§ 10) ist ein Säumniszuschlag nicht einzuheben.

(2) Ein Säumniszuschlag ist ferner nicht einzuheben, wenn die Abgabenschuldigkeit gestundet oder ihre Entrichtung in Raten bewilligt worden ist (§ 8), vorausgesetzt, daß das Ansuchen um Stundung (Ratenbewilligung) vor Eintritt der Fälligkeit (§ 5) eingebracht worden ist. Wird einem zeitgerecht eingebrachten Stundungs(Raten)gesuch nicht stattgegeben, so ist der Säumniszuschlag mit dem ordentlichen Fälligkeitstag der Abgabe verwirkt.

(3) Der Säumniszuschlag beträgt 2% des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenbetrages. Dieser wird zur Berechnung des Säumniszuschlags

schlages nach unten auf den nächsten durch zehn teilbaren Schillingbetrag abgerundet.

(4) Wenn eine Abgabenschuldigkeit nicht bis zum Ablauf eines halben Jahres nach dem Fälligkeitstag bezahlt wird, erhöht sich das Ausmaß des Säumniszuschlages auf 4%. War bei Ablauf der halbjährigen Frist eine Stundungs(Raten)bewilligung in Kraft, so tritt die Erhöhung des Zuschlages auf 4% ein, wenn die Abgabenschuldigkeit nicht in dem der Stundungsbewilligung entsprechenden Zeitpunkt bezahlt oder wenn eine Rate nicht fristgerecht abgestattet wird. Die Erhöhung des Zuschlages ist jeweils von der gemäß Abs. (3) abgerundeten Abgabenschuldigkeit zu berechnen, die in dem für den Eintritt der Erhöhung maßgebenden Zeitpunkt unberichtigt aushaftet.

(5) Der Säumniszuschlag wird an dem Tag fällig, an dem er gemäß den Abs. (1), (2) und (4) verwirkt worden ist.

(6) Das Bundesministerium für Finanzen kann gestatten, daß von der Einhebung eines Säumniszuschlages bei geringfügigen Abgabenschuldigkeiten und in den Fällen abgesehen wird, in denen die Säumnis entschuldbar erscheint. Das Bundesministerium für Finanzen kann ferner bestimmen, daß die Einhebung eines Säumniszuschlages zu unterbleiben hat, wenn der Abgabenschuldner nur ausnahmsweise säumig ist und die Zahlung spätestens am fünften Tag nach dem Fälligkeitstag geleistet wird.

(7) Bei den von den Finanzämtern eingehobenen Abgaben der Länder, der Stadt Wien, der Gemeindeverbände und der Gemeinden und bei den von den Finanzämtern eingehobenen Beiträgen an öffentliche Fonds und an Körperschaften des öffentlichen Rechtes ist der Säumniszuschlag eine Einnahme des Bundes.

Verspätungszuschlag.

§ 10. (1) Abgabepflichtigen, die die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht wahren, kann das Finanzamt einen Zuschlag bis zu 10% der festgesetzten Abgabe auferlegen. Das Finanzamt hat die Anforderung des Zuschlages zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Verspätung entschuldbar erscheint.

(2) Ist nach den Abgabenvorschriften zugleich mit der Einreichung einer Abgabenerklärung die Abgabe zu entrichten, so hindert die bei nicht zeitgerechter Zahlung eintretende Verwirkung des Säumniszuschlages (§ 9) nicht die Anforderung eines Verspätungszuschlages gemäß Abs. (1).

Vollstreckbarkeit der Abgaben.

§ 11. (1) Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag (§ 5) bezahlt werden, sind vollstreckbar, soweit nicht Stundung gewährt oder die Entrichtung in Raten bewilligt worden ist (§ 8). Die Einreichung eines Ansuchens um Stundung oder um Bewilligung von

Raten [§ 8, Abs. (1)] oder um Abschreibung [§ 14, Abs. (2)] ist für den Eintritt der Vollstreckbarkeit ohne Bedeutung, doch kann die Behörde [§§ 8, Abs. (2), und 14, Abs. (5)] dem Ansuchen aufschiebende Wirkung zuerkennen.

(2) Bei gestundeten Abgabenschuldigkeiten tritt die Vollstreckbarkeit mit dem Ablauf der Stundungsfrist ein. Wird eine Rate nicht zeitgerecht entrichtet, so wird mit dem Ablauf des Fälligkeitstages dieser Rate die ganze noch nicht bezahlte Abgabenschuld vollstreckbar (Terminkontrakt). Bei Widerruf einer Zahlungserleichterung [§ 8, Abs. (1)] oder einer Abschreibung [§ 14, Abs. (2)] tritt die Vollstreckbarkeit am Tag des Widerrufes ein.

Rückstandsausweis.

§ 12. (1) Als Grundlage für die Einbringung [Exekutionstitel gemäß § 4 des Bundesgesetzes vom 1949, B. G. Bl. Nr. 1, über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben (Abgabenexekutionsordnung — Abg. E. O.)] ist über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten ein Rückstandsausweis auszufertigen, der Namen und Anschrift des Abgabenschuldners, den Betrag der Abgabenschuld, zergliedert nach Abgabengattungen und nach Jahren, bei Abgabenstrafen die Höhe der Strafe, die Nebengebühren (§ 2) und den Vermerk zu enthalten hat, daß die Abgabenschuld (Abgabenstrafe) vollstreckbar geworden ist (Vollstreckbarkeitsklausel, § 11).

(2) Das Bundesministerium für Finanzen kann Anordnungen über die Abrundung der in die Rückstandsausweise aufzunehmenden Abgabenbeträge erlassen und gestatten, daß bei geringfügigen Abgabenbeträgen von der Ausstellung eines Rückstandsausweises abgesehen wird.

Mahnung.

§ 13. (1) Vor Ausstellung eines Rückstandsausweises gemäß § 12 kann die Abgabenschuldigkeit eingemahnt werden. Die Mahnung ist durch das Finanzamt in der Regel im Postweg zu bewirken. Wenn dadurch Kosten erspart werden oder Zustellungsschwierigkeiten begegnet wird, kann die Mahnung durch Boten erfolgen. Sie wird durch Zustellung (Aushändigung) eines Mahnschreibens (Mahnerlagscheines) vollzogen, in dem der Abgabenschuldner aufgefordert wird, die Abgabenschuld samt Nebengebühren (§ 2) binnen zwei Wochen, von der Zustellung an gerechnet, zu bezahlen (Mahnklausel).

(2) Bei Abgabenschuldigkeiten, die durch Postauftrag eingezogen werden (§ 6, Z. 5), gilt der Postauftrag als Mahnung.

(3) Für die Mahnung [Abs. (1) und (2)] ist eine Mahngebühr zu entrichten. Sie beträgt bei einem eingemahnten Abgabenbetrag (ohne Nebengebühren) bis zu 100 Schilling einschließlich 1%, von dem Mehrbetrag 1/2%, mindestens jedoch

1 Schilling. Die Mahngebühr ist nach unten auf einen durch 10 teilbaren Groschenbetrag abzurunden. Sie wird im Fall des Abs. (1) mit der Zustellung (Aushändigung) des Mahnschreibens, bei Postversand ohne Zustellnachweis am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post, im Fall des Abs. (2) mit der Vorweisung des Postauftrages fällig.

(4) Wird die Abgabenschuld gemäß Abs. (1) oder (2) eingemahnt, so darf der Rückstandsausweis erst nach fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist (nach Rücklangen des Postauftrages) ausgestellt werden. Die Mahngebühr ist in den Rückstandsausweis aufzunehmen.

Abschreibung der Abgaben; Aussetzung der Einbringung.

§ 14. (1) Abgaben können von Amts wegen abgeschrieben werden, wenn alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos versucht worden sind und keine Aussicht besteht, daß die Einbringung in einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen wird (absolute Uneinbringlichkeit).

(2) Abgaben können auf Ansuchen abgeschrieben werden, wenn die Einbringung nach der Lage des Falles unbillig wäre. Dies gilt insbesondere, wenn die Einbringung den nötigen Lebensunterhalt oder die Steuerfähigkeit des Abgabenschuldners ernstlich gefährden oder sonst besondere unverhältnismäßige Schwierigkeiten begegnen würde (relative Uneinbringlichkeit). Diese Abschreibung kann bis zum Ablauf der Verjährungsfrist [§ 15, Abs. (1)] widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der Bewilligung nachträglich weggefallen sind oder sich als unrichtig erwiesen haben.

(3) Die Einbringung einer Abgabe kann von Amts wegen ausgesetzt werden, wenn Einbringungsmaßnahmen erfolglos versucht worden sind oder wegen Aussichtslosigkeit zunächst unterlassen werden, aber die Möglichkeit besteht, daß sie in einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden. Die Einbringung einer Abgabe kann von Amts wegen auch ausgesetzt werden, wenn die Kosten der Einbringung außer allem Verhältnis zu dem einzubringenden Betrag stehen.

(4) Der Anspruch der abgabenberechtigten Körperschaft aus abgeschriebenen Abgabenbeträgen [Abs. (1) und (2)] erlischt mit dem Vollzug der Abschreibung. Wird eine Abschreibung widerrufen, so lebt der abgeschriebene Abgabenanspruch mit dem Tag des Widerrufes wieder auf. Der Anspruch aus einer Abgabe, deren Einbringung ausgesetzt worden ist [Abs. (3)], erlischt erst mit dem Ablauf der Verjährungsfrist [§ 15, Abs. (1)]. Bis dahin ist die Vollstreckung wieder aufzunehmen, wenn wegen einer Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse beim Abgabenschuldner die Möglichkeit besteht, daß Einbringungsmaßnahmen zu einem Erfolg führen werden, oder wenn angenommen werden

kann, daß die Kosten der Einbringung in angemessenem Verhältnis zu dem einzubringenden Betrag stehen werden.

(5) Das Bundesministerium für Finanzen trifft die näheren Anordnungen zur Durchführung der Abs. (1) bis (4). Soweit es sich hiebei um die Erlassung allgemeiner Richtlinien über die Voraussetzungen einer Abschreibung gemäß Abs. (2) handelt, die sich auch auf von der Bundesfinanzverwaltung eingehobene Abgaben der Länder, der Stadt Wien, der Gemeindeverbände und der Gemeinden beziehen, ist vorerst die Stellungnahme der Landesregierungen einzuholen. Die bei Wirkungsbeginn dieses Bundesgesetzes in Geltung stehenden allgemeinen Richtlinien über die Voraussetzungen einer Abschreibung gemäß Abs. (2) bleiben bis zu einer Änderung im Sinn der vorstehenden Vorschriften in Geltung.

(6) Die Abschreibung bereits entrichteter Abgabenbeträge aus Billigkeitsgründen [Abs. (2)] ist dem Bundesministerium für Finanzen vorbehalten.

Verjährung fälliger Abgaben.

§ 15. (1) Das Recht, eine fällige Abgabe einzufordern, verjährt binnen sechs Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist (§ 5).

(2) Die Verjährung fälliger Abgaben wird durch jede zur Geltendmachung des Anspruches gegen den Abgabenschuldner gerichtete Handlung, wie durch Zustellung einer Mahnung [§ 13, Abs. (1) und (2)], durch Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen oder durch Bewilligung einer Zahlungsfrist [Stundung, Ratenbewilligung, § 8, Abs. (1)] unterbrochen.

(3) Nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die letzte Mahnung zugestellt, der letzte Vollstreckungsschritt vollzogen oder die letzte Zahlungsfrist abgelaufen ist, beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen.

(4) Wenn fällige Abgaben durch Handpfand gesichert sind, findet § 1483 a. b. G. B. Anwendung. Sind sie durch bucherliche Eintragung gesichert, so kann innerhalb 30 Jahren nach erfolgter Eintragung gegen die Geltendmachung des dadurch erworbenen Pfandrechtes die seither eingetretene Verjährung der Abgabe nicht geltend gemacht werden.

(5) Die Bestimmung des § 1456 a. b. G. B., nach der Schuldigkeiten aus Hoheitsrechten (Regalien) nicht verjähren können, bleibt unberührt.

Sicherung der Abgaben.

§ 16. (1) Das Finanzamt kann, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Abgabenvorschriften die Verpflichtung zur Errichtung einer Abgabe knüpfen, noch bevor die Abgabenschuld dem Ausmaß nach feststeht und vollstreckbar geworden ist (§ 11), einen Sicherstellungsauftrag

erlassen, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen. Das Gleiche gilt sinngemäß nach Einleitung eines Abgabenstrafverfahrens für die Sicherstellung des voraussichtlichen Ausmaßes der zu verhängenden Geldstrafe. Der Sicherstellungsschuldner kann durch Erlag eines vom Finanzamt zu bestimmenden Betrages die Aufhebung der Sicherstellungsanordnung und der zur Vollziehung der Sicherung vorgenommenen Maßnahmen erwirken.

(2) Der Sicherstellungsauftrag [Abs. (1)] hat Namen und Anschrift des Abgabenschuldners und die voraussichtliche Höhe der Abgabenschuld (Abgabenstrafe) anzugeben. Er hat ferner die Gründe anzuführen, aus denen sich die Gefährdung oder Erschwerung der Einbringung der Abgabe (Abgabenstrafe) ergibt, und den Vermerk zu enthalten, daß die Sicherstellung sofort in Vollzug gesetzt werden kann. Der Sicherstellungsauftrag hat schließlich den Betrag zu bestimmen, durch dessen Hinterlegung der Sicherstellungsschuldner die Aufhebung der Sicherstellungsanordnung und der zu ihrer Vollziehung vorgenommenen Maßnahmen erwirken kann. Gegen den Sicherstellungsauftrag ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben (§ 17).

(3) Auf Grund eines Sicherstellungsauftrages [Abs. (1)] hat das Gericht auf Antrag des Finanzamtes ohne Bescheinigung der Gefahr die Exekution zur Sicherstellung des Abgabenbetrages (Abgabenstrafbetrages) bis zu dessen Vollstreckbarkeit zu bewilligen. Die Zustellung des Sicherstellungsauftrages kann zusammen mit der Verständigung von der gerichtlichen Exekutionsbewilligung erfolgen.

Rechtsmittel.

§ 17. Für Rechtsmittel gegen die auf Grund dieses Bundesgesetzes ergehenden Bescheide und Verfügungen und für die Berechnung der in diesem Bundesgesetz geregelten Fristen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom

1949, B. G. Bl. Nr. , über das Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen (Abgabenrechtsmittelgesetz — Abg.R.G.).

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 18. Die Verjährungsfrist des § 15, Abs. (1), findet auch auf die Einforderung der Abgabenbeträge Anwendung, die vor Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes fällig geworden sind und bei denen die Verjährungsfrist nach den bisherigen Bestimmungen im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen war.

§ 19. (1) Die Bestimmungen über Zollstundung [§ 91 des durch das Zollüberleitungsgesetz vom 18. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 127, wieder in Kraft gesetzten Zollgesetzes vom 13. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 250] und die Bestimmungen über

den Zollerlaß aus Billigkeitsgründen (§ 95 des Zollgesetzes) bleiben unberührt.

(2) Die §§ 90, Abs. (1), und 93, Abs. (4), des Zollgesetzes werden aufgehoben.

(3) Bestimmungen, nach denen bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Beiträgen an öffentliche Fonds Verzugszinsen zu entrichten sind, werden aufgehoben.

§ 20. Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes werden aufgehoben

1. die nach dem 13. März 1938 eingeführten rechtsrechtlichen Vorschriften über die Einhebung und Verjährung der Abgaben, insbesondere

- a) die §§ 99, 122 bis 130 und 168, Abs. (2), der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931, Deutsches R. G. Bl. I S. 161;
- b) § 131 der Abgabenordnung, soweit er sich auf die Einbringung fälliger Abgaben bezieht;
- c) die §§ 143 bis 149 der Abgabenordnung, soweit sie die Verjährung des Rechtes zur Einforderung fälliger Abgabenbeträge regeln;
- d) das Steuersäumnisgesetz vom 24. Dezember 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 1271;
- e) § 20 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 925;
- f) § 20 der Steuervereinfachungsverordnung vom 14. September 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 202;
- g) die Stundungsordnung vom 29. Jänner 1923, Deutsches R. G. Bl. I S. 75, in der durch die Verordnungen vom 17. August, 26. September und 21. Dezember 1923, Deutsches R. G. Bl. I S. 811, 917 und 1238, geänderten Fassung, soweit sie nicht bereits für den Bereich der Zölle durch das Zollüberleitungsgesetz vom 18. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 127, aufgehoben worden ist;

2. die landesrechtlichen Vorschriften, die bei den durch eigene Organe der Länder, der Stadt Wien, der Gemeindeverbände und der Gemeinden eingehobenen Abgaben dieser Körperschaften die Voraussetzungen für deren Einhebung und die Verjährung des Rechtes zur Einforderung fälliger Abgaben regeln.

§ 21. (1) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 1 bis 20 dieses Bundesgesetzes wird durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen bestimmt.

(2) Die Durchführungsvorschriften können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens in dem gemäß Abs. (1) durch Verordnung zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

§ 22. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres und für Justiz betraut.

II.

Bundesgesetz vom 1949
über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben (Abgabenexekutionsordnung — Abg. E. O.)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. HAUPTSTÜCK.

Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die Einbringung der öffentlichen Abgaben und Beiträge im Sinn der §§ 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 1949, B. G. Bl. Nr. , über die Voraussetzungen der Einhebung der öffentlichen Abgaben (Abgabeneinhebungsgesetz — Abg. E.G.).

§ 2. Die Abgaben des Bundes, die durch die Bundesfinanzverwaltung eingehobenen Abgaben der Länder, der Stadt Wien, der Gemeindeverbände und der Gemeinden sowie die durch die Bundesfinanzverwaltung eingehobenen Beiträge an öffentliche Fonds und an Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden im finanzbehördlichen oder im gerichtlichen Vollstreckungsverfahren eingebbracht.

§ 3. (1) Eine Vollstreckung auf bewegliche körperliche Sachen, auf grundbürgerlich nicht sicherstellte Geldforderungen und auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung beweglicher körperlicher Sachen kann im finanzbehördlichen oder im gerichtlichen Vollstreckungsverfahren durchgeführt werden.

(2) Bei allen übrigen Vollstreckungsarten ist nur ein gerichtliches Vollstreckungsverfahren zulässig. Die Führung eines solchen Verfahrens schließt die gleichzeitige Führung eines finanzbehördlichen oder gerichtlichen Vollstreckungsverfahrens gemäß Abs. (1) nicht aus. Das Offenbarungseidverfahren obliegt nur den Gerichten.

II. HAUPTSTÜCK.

Finanzbehördliches Vollstreckungs- und Sicherungsverfahren.

I. TEIL.

Vollstreckung.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Exekutionstitel.

§ 4. Als Exekutionstitel für die Vollstreckung von Abgabenansprüchen kommen die über Abgaben ausgestellten Rückstandsausweise in Betracht.

Durchführung der Vollstreckung.

§ 5. (1) Vollstreckungsbehörde erster Instanz ist das Finanzamt. Ortslich zuständig ist in der Regel das Amt, dem die Einhebung der Abgabe obliegt, es kann jedoch das Amt, in dessen Amtsbereich die Vollstreckungshandlung vorzunehmen ist, um deren Durchführung ersuchen. Zölle sind auf Ersuchen der Zolldienststellen durch das nach dem Wohnsitz des Abgabenschuldners zuständige Finanzamt einzubringen. Vollstreckungsbehörde zweiter Instanz ist die dem vollstreckenden Finanzamt übergeordnete Finanzlandesdirektion.

(2) Das Finanzamt hat die Vollstreckung vom Amts wegen einzuleiten und durchzuführen; es bedient sich hiebei der Vollstrecker.

(3) Die Vollstrecker haben sich bei Durchführung der erteilten Aufträge innerhalb des ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Wirkungskreises zu halten und die im einzelnen Fall vom Finanzamt gegebenen besonderen Weisungen genau zu beobachten.

(4) Die Vollstrecker sind berechtigt, die durch die Vollstreckung zu erwingenden Zahlungen und sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen und über das Empfangene zu quittieren.

§ 6. (1) Der Vollstrecker ist befugt, soweit es der Zweck der Vollstreckung erheischt, die Wohnung des Abgabenschuldners, dessen Behältnisse und, wenn nötig, mit entsprechender Schonung der Person, selbst die von ihm getragenen Kleider zu durchsuchen. Verschlossene Haus- und Zimmertüren und verschlossene Behältnisse darf er zum Zwecke der Vollstreckung eröffnen lassen. Falls jedoch weder der Abgabenschuldner noch eine zu seiner Familie gehörige oder eine von ihm zur Obsorge bestellte erwachsene Person anwesend wäre, sind den vorerwähnten Vollstreckungshandlungen zwei vertrauenswürdige, großjährige Personen als Zeugen beizuziehen.

(2) Der Vollstrecker kann behufs Beseitigung eines ihm entgegengesetzten Widerstandes die Unterstützung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unmittelbar in Anspruch nehmen.

§ 7. (1) Soweit erforderlich, können im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren mehrere der in § 3, Abs. (1), genannten Vollstreckungsarten gleichzeitig angewendet werden.

(2) Die Vollstreckung darf nicht in weiterem Umfange vollzogen werden, als es zur Verwirklichung des Anspruches notwendig ist.

(3) Auf die bis zur Befriedigung voraussichtlich noch erwachsenen Kosten ist Bedacht zu nehmen.

(4) Die Verfügungen des Vollstreckungsverfahrens können, sofern dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, schon vor Ablauf der Rechtsmittelfrist (§ 22) in Vollzug gesetzt werden.

§ 8. (1) Die gesetzlichen Vorschriften, zufolge deren gewisse Sachen dem Verkehr überhaupt entzogen oder in Ansehung der Veräußerung und des Eigentumserwerbs Beschränkungen unterworfen sind, behalten auch für das finanzbehördliche Vollstreckungsverfahren ihre Geltung.

(2) Ebenso bleiben die gesetzlichen Vorschriften sowie die in Staatsverträgen enthaltenen Vereinbarungen unberührt, wodurch gewisse Sachen und Forderungen der Vollstreckung wegen Geldforderungen oder einem zugunsten von Geldforderungen stattfindenden Sicherungsverfahren ganz entzogen oder derlei Vollstreckungs- und Sicherungsmaßregeln in Ansehung solcher Sachen, Rechte und Forderungen nur in bestimmten Grenzen und unter bestimmten Beschränkungen zugelassen werden.

(3) Gegen eine Gemeinde oder gegen eine durch Ausspruch einer Verwaltungsbehörde als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalt kann die Vollstreckung nur in Ansehung solcher Vermögensbestandteile durchgeführt werden, welche ohne Beeinträchtigung der durch die Gemeinde oder jene Anstalt zu wahrenen öffentlichen Interessen zur Befriedigung verwendet werden können. Zur Abgabe der Erklärung, inwieweit letzteres hinsichtlich bestimmter Vermögensbestandteile zutrifft, sind die staatlichen Verwaltungsbehörden berufen.

(4) In das Eigentum einer unter staatlicher Aufsicht stehenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt dürfen Vollstreckungshandlungen, welche geeignet wären, die Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs zu stören, nur im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde und unter den von dieser Behörde im Interesse des öffentlichen Verkehrs für notwendig befundenen Einschränkungen vorgenommen werden.

(5) Auf das zur Instandhaltung und zum Betriebe von Dampfschiffahrt-, Flusüberfuhr-, Telegraphen-, Telephonunternehmungen und öffentlichen Lagerhäusern gehörige, im Besitze der Unternehmung befindliche Material findet eine abgesonderte Vollstreckung nicht statt.

(6) Die von Lottokollektanten für Rechnung des Bundes eingehobenen Gelder können zugunsten von Ansprüchen, die wider den Lottokollektanten gerichtet sind, weder in Exekution gezogen noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Die gesetzlichen Vorschriften über die Unzulässigkeit der Vollstreckung auf Lottogewinne und Gewinne der Klassenlotterie bleiben unberührt.

§ 9. (1) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit dürfen Vollstreckungshandlungen nur in dringlichen Fällen mit Erlaubnis des Vorstandes des Finanzamtes oder seines Vertreters vorgenommen werden.

(2) Die Verfügung, durch die die Erlaubnis erteilt wird, ist dem Abgabenschuldner auf Verlangen bei der Vollstreckungshandlung in schriftlicher Fassung vorzuweisen.

(3) Die Erteilung dieser Erlaubnis kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§ 10. In der Wohnung einer die Exterritorialität in Österreich genießenden Person können Vollstreckungshandlungen nur mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes, Auswärtige Angelegenheiten, vorgenommen werden.

§ 11. Alle an einer Vollstreckungshandlung Beteiligten können bei der Vornahme anwesend sein. Personen, welche die Vollstreckungshandlung stören oder sich unangemessen betragen, können vom Vollstrecker entfernt werden.

Einwendungen gegen den Anspruch.

§ 12. (1) Gegen den Anspruch können im Zuge des finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahrens nur insofern Einwendungen erhoben werden, als diese auf den Anspruch aufhebenden oder hemmenden Tatsachen beruhen, die erst nach Entstehung des diesem Verfahren zugrunde liegenden Exekutionstitels eingetreten sind.

(2) Die Einwendungen sind bei jenem Finanzamt anzubringen, von welchem der Exekutionstitel ausgegangen ist.

(3) Alle Einwendungen, die der Abgabenschuldner zur Zeit der Antragstellung vorzubringen imstande war, müssen bei sonstigem Ausschluß gleichzeitig geltend gemacht werden.

(4) Wenn den Einwendungen rechtkräftig stattgegeben wird, ist die Vollstreckung einzustellen.

Einwendungen gegen die Durchführung der Vollstreckung.

§ 13. (1) Wenn der Abgabenschuldner bestreitet, daß die Vollstreckbarkeit eingetreten ist oder wenn er behauptet, daß das Finanzamt auf die Einleitung der Vollstreckung überhaupt oder für eine einstweilen noch nicht abgelaufene Frist verzichtet hat, so hat er seine bezüglichen Einwendungen beim Finanzamt [§ 12, Abs. (2)] geltend zu machen.

(2) Die Bestimmungen des § 12, Abs. (3) und (4), finden sinngemäß Anwendung.

Widerspruch Dritter.

§ 14. (1) Gegen die Vollstreckung kann auch von einer dritten Person Widerspruch erhoben werden, wenn dieselbe an einem durch die Vollstreckung betroffenen Gegenstande oder an einem

Teile eines solchen ein Recht behauptet, welches die Vornahme der Vollstreckung unzulässig machen würde.

(2) Wird einem solchen Widerspruch nicht vom Finanzamt dadurch Rechnung getragen, daß es die Vollstreckung auf den vom Widerspruch betroffenen Gegenstand einstellt, so ist der Widerspruch bei Gericht mittels Klage geltend zu machen; die Klage kann zugleich gegen die Republik Österreich und gegen den Abgabenschuldner gerichtet werden, welche in diesem Falle als Streitgenossen zu behandeln sind.

(3) Für die Klage ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel sich zur Zeit der Anbringung der Klage die Gegenstände ganz oder zum Teil befinden, an welchen die behaupteten Rechte bestehen sollen.

(4) Wenn der Klage rechtskräftig stattgegeben wird, ist die Vollstreckung einzustellen.

(5) Die Bewilligung der Aufschiebung obliegt diesfalls dem Gericht (§ 44 E. O.).

Berichtigung des Exekutionstitels.

§ 15. (1) Auf Antrag des Abgabenschuldners kann der Exekutionstitel (§ 4) wegen offensichtlicher Unrichtigkeiten berichtigt werden.

(2) Eine gesetzwidrig oder irrtümlich erteilte Bestätigung der Vollstreckbarkeit ist vom Finanzamt, das den Exekutionstitel ausgestellt hat, von Amts wegen oder auf Antrag des Abgabenschuldners aufzuheben. Mit diesem Antrag kann der Antrag auf Einstellung oder Aufschiebung der Vollstreckung verbunden werden.

Einstellung, Einschränkung und Aufschiebung der Vollstreckung.

§ 16. Außer in den in den §§ 12 bis 14 angeführten Fällen ist die Vollstreckung unter gleichzeitiger Aufhebung aller bis dahin vollzogenen Vollstreckungsakte auf Antrag oder vom Amts wegen einzustellen

1. wenn der ihr zugrunde liegende Exekutionstitel durch rechtskräftige Entscheidung aufgehoben wurde;

2. wenn die Vollstreckung auf Sachen oder Forderungen geführt wird, die nach den gelgenden Vorschriften der Vollstreckung überhaupt oder einer abgesonderten Vollstreckung entzogen sind;

3. wenn die Vollstreckung gegen eine Gemeinde oder eine als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalt gemäß § 8, Abs. (3), für unzulässig erklärt wurde;

4. wenn die Vollstreckung aus anderen Gründen durch rechtskräftige Entscheidung für unzulässig erklärt wurde;

5. wenn das Finanzamt auf den Vollzug der bewilligten Vollstreckung überhaupt oder für eine einstweilen noch nicht abgelaufene Frist verzichtet hat oder wenn es von der Fortsetzung des Vollstreckungsverfahrens abgestanden ist;

6. wenn sich nicht erwarten läßt, daß die Fortsetzung oder Durchführung der Vollstreckung einen die Kosten dieser Vollstreckung übersteigenden Ertrag ergeben wird;

7. wenn die erteilte Bestätigung der Vollstreckbarkeit rechtskräftig aufgehoben wurde.

§ 17. (1) Treten die in den §§ 12 bis 16 bezeichneten Einstellungsgründe nur hinsichtlich einzelner der in Vollstreckung gezogenen Gegenstände oder eines Teiles des vollstreckbaren Anspruches ein, so hat statt der Einstellung eine verhältnismäßige Einschränkung stattzufinden.

(2) Außerdem ist die Vollstreckung einzuschränken, wenn sie in größerem Umfange vollzogen wurde, als zur Erzielung vollständiger Befriedigung notwendig ist.

§ 18. Die Aufschiebung der Vollstreckung kann auf Antrag bewilligt werden

1. wenn die Aufhebung des über den Abgabanspruch ausgestellten Exekutionstitels beantragt wird;

2. wenn in bezug auf einen der im § 4 angeführten Exekutionstitel die Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt wird;

3. wenn gemäß § 16 die Einstellung beantragt wird;

4. wenn gemäß §§ 12 und 13 Einwendungen erhoben werden;

5. wenn gegen einen Vorgang des Vollstreckungsvollzuges Beschwerde geführt wird und die für die Entscheidung darüber erforderlichen Erhebungen nicht unverzüglich stattfinden können;

6. wenn ein Antrag gemäß § 15 eingebracht wurde;

7. wenn nach Beginn des Vollzuges der Vollstreckung ein Ansuchen um Stundung (Ratenbewilligung) eingebracht wird [§ 8 des Bundesgesetzes vom 1949, B. G. Bl. Nr. 00, über die Voraussetzungen der Einhebung der öffentlichen Abgaben (Abgabeneinhebungsgesetz — Abg.E.G.)].

§ 19. (1) Bei Aufschiebung der Vollstreckung bleiben, sofern das Finanzamt nicht etwas anderes anordnet, alle Vollstreckungsakte einstweilen bestehen, welche zur Zeit des Ansuchens um Aufschiebung bereits in Vollzug gesetzt waren.

(2) Die Bewilligung der Aufschiebung hat zu unterbleiben, wenn die Vollstreckung begonnen oder fortgeführt werden kann, ohne daß dies für denjenigen, der die Aufschiebung verlangt, mit der Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenen Vermögensnachteiles verbunden wäre.

(3) Bei Bewilligung der Aufschiebung hat das Finanzamt anzugeben, für wie lange die Vollstreckung aufgeschoben sein soll.

§ 20. Der Vollstrecke hat auch ohne vorgängige Weisung des Finanzamtes mit der Durchführung der Vollstreckung innezuhalten, wenn ihm dargetan wird, daß nach Entstehung des Exekutionstitels die Abgabenschuld befriedigt, Stundung bewilligt oder von der Fortsetzung des Vollstreckungsverfahrens abgestanden wurde.

Verfahren.

§ 21. (1) Über die durch den Vollstrecke vorgenommenen Vollstreckungshandlungen ist von demselben eine kurze Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Aufnahme, die Namen des Abgabenschuldner und der bei der Vollstreckungshandlung anwesenden beteiligten Personen, den Gegenstand und eine Angabe der wesentlichen Vorgänge zu enthalten. Insbesondere ist jede bei Vornahme einer Vollstreckungshandlung vom Abgabenschuldner oder für denselben geleistete Zahlung in der Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift ist vom Vollstrecke zu unterschreiben.

§ 22. Für die Berechnung der Fristen, für das Rechtsmittelverfahren, für die Wiederaufnahme des Verfahrens und für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 1949, B. G. Bl. Nr. , über das Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen (Abgabenrechtsmittelgesetz — Abg. R. G.).

Bekanntmachung durch Edikt.

§ 23. (1) In allen Fällen, in welchen die Verständigung durch Edikt zu geschehen hat, ist dieses an der Amtstafel des Finanzamtes anzuschlagen und durch ein- oder mehrmalige Einschaltung in die zu amtlichen Kundmachungen im Lande bestimmte Zeitung zu veröffentlichen.

(2) Nach Ermessen des Finanzamtes kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag verfügt werden, daß

1. das Edikt auch noch in anderen inländischen oder in ausländischen Zeitungen veröffentlicht werde,

2. oder, namentlich bei geringerem Werte der Exekutionsobjekte, die Verlautbarung durch die Zeitung ganz unterbleibe und an deren Statt die Verlautbarung durch das Amtsblatt des Bezirkes oder durch Anheftung an die für öffentliche Kundmachungen bestimmte Stelle derjenigen Gemeinde zu erfolgen habe, in deren Gebiete die Gegenstände sich befinden oder die Vollstreckung geführt wird, oder daß die Verlautbarung in dieser Gemeinde in sonst ortsüblicher Weise geschehe.

(3) Der Abgabenschuldner kann verlangen, daß mit der vom Finanzamt angeordneten Bekanntmachung auf seine Kosten auch andere der in Abs. (1) und (2) angegebenen Verlautbarungsarten verbunden werden.

Aufforderungen und Mitteilungen bei einer Vollstreckungs handlung.

§ 24. (1) Die bei einer Vollstreckungs handlung vorkommenden Aufforderungen und sonstigen Mitteilungen ergehen, falls nicht in diesem Bundesgesetz etwas anders bestimmt ist, mündlich.

(2) Aufforderungen und Mitteilungen, welche wegen Abwesenheit der Person, an welche sie zu richten sind, nicht mündlich geschehen können, sind schriftlich zuzustellen. Die Befolgung dieser Vorschrift ist in der Niederschrift (§ 21) zu bemerken.

Akteneinsicht.

§ 25. Der Abgabenschuldner kann Einsicht in die das Vollstreckungsverfahren betreffenden Akten begehren und auf seine Kosten von einzelnen Aktenstücken Abschriften verlangen. Solche Einsicht- und Abschriftnahme kann auch dritten Personen vom Vorstand des Finanzamtes gestattet werden, insoweit sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen und nicht die Bestimmungen über die Wahrung des Steuergeheimnisses entgegenstehen. Durch die Abschriftnahme dürfen jedoch die gerade dringend benötigten Aktenstücke dem Vollstrecke nicht entzogen werden.

Gebühren und Auslagenersätze.

§ 26. (1) Der Abgabenschuldner hat alle Gebühren und die zur Rechtsverwirklichung notwendigen Kosten des Vollstreckungsverfahrens zu erstatten.

(2) Die Gebühren des finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahrens betragen in Hundertteilen des einzubringenden Betrages für die

- Vornahme der Pfändung (Pfändungsgebühr) bis zu 100 S einschließlich $1\frac{1}{2}\%$, von dem Mehrbetrag $\frac{3}{4}\%$;
- Ausschreibung der Versteigerung (Ediktsgebühr) bis zu 100 S einschließlich 1% , von dem Mehrbetrag $1\frac{1}{2}\%$;
- Durchführung der Feilbietung oder freiwilligen Veräußerung (Versteigerungsgebühr) bis zu 100 S einschließlich 2% , von dem Mehrbetrag 1% .

Das Mindestmaß der Gebühren unter a bis c beträgt je 1 S. Die Gebühren sind nach unten auf einen durch 10 teilbaren Größenbetrag abzurunden.

(3) Es werden fällig

- die Pfändungsgebühr mit der Durchführung der Amtshandlung;

10

- b) die Ediktsgebühr mit der Kundmachung der Feilbietung;
 - c) die Feilbietungsgebühr mit der Durchführung der Amtshandlung.
- (4) Die in Abs. (2), a und c, genannten Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Amtshandlung erfolglos verlief oder nur deshalb unterblieb, weil der Abgabenschuldner die Schuld erst unmittelbar vor Beginn der Amtshandlung an den Vollstrecker bezahlt hat.
- (5) Außer den im Abs. (2) angeführten Gebühren hat der Abgabenschuldner die durch die Vollstreckungsmaßnahmen verursachten Barauslagen zu ersetzen, die erforderlichenfalls durch Bescheid unter Festsetzung einer Zahlungsfrist anzufordern sind, soweit sie nicht unmittelbar aus einem Verkaufserlös beglichen werden (§ 51). Zu den Barauslagen zählen auch die Entlohnung der bei der Durchführung des Vollstreckungsverfahrens verwendeten Hilfspersonen, wie Schätzleute und Verwahrer, ferner bei Durchführung der Versteigerung in einer öffentlichen Versteigerungsanstalt [§ 43, Abs. (2)] die dieser Anstalt zukommenden Gebühren und Kostenersätze.

II. Abschnitt.

Vollstreckung auf bewegliche körperliche Sachen.

§ 27. Die Vollstreckung auf bewegliche körperliche Sachen erfolgt durch Pfändung und Verkauf derselben.

Unpfändbare Sachen.

§ 28. Auf Gegenstände, welche zur Ausübung des Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft verwendet werden, sowie auf Kreuzpartikeln und Reliquien, mit Ausnahme ihrer Fassung, kann Vollstreckung nicht geführt werden. Bei einer Vollstreckung auf die Fassung von Kreuzpartikeln und Reliquien darf die Authentika nicht verletzt werden.

§ 29. Der Vollstreckung sind ferner entzogen:

1. die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, die Haus- und Küchengeräte, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Abgabenschuldner und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienmitglieder und Dienstleute unentbehrlich sind, sowie Gegenstände, die zum gewöhnlichen Hausrat gehören und im Haushalte des Abgabenschuldners gebraucht werden, wenn ohneweiters ersichtlich ist, daß durch deren Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, der zum Werte außer allem Verhältnis steht;

2. die für den Abgabenschuldner und dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienmitglieder und Dienstleute auf vierzehn Tage erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;

3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Abgabenschuldners zwei Ziegen oder drei Schafe nebst den zum Unterhalte und zur Streu bis zur Zeit der nächsten Ernte erforderlichen Futter- und Streuvorräten, sofern die bezeichneten Tiere für die Ernährung des Abgabenschuldners und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienmitglieder und Dienstleute unentbehrlich sind;

4. die Unterstützungen an Naturalien, welche dem Abgabenschuldner im Falle eines Notstandes aus öffentlichen oder privaten Mitteln gewährt wurden;

5. bei Beamten, Geistlichen, Lehrern, Rechtsanwälten, Notaren, Ärzten und Künstlern sowie bei anderen Personen, welche einen geistigen Beruf persönlich ausüben oder sich auf einen solchen vorbereiten, die zur Verwaltung des Dienstes oder Vorbereitung und Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände sowie die anständige Kleidung, desgleichen bei öffentlichen Sicherheitsorganen alle zur Versehung des Dienstes erforderlichen Gegenstände;

6. bei Handwerkern und Kleingewerbetreibenden, weiters bei Hand- und Fabriksarbeitern und anderen Personen, die aus Handleistungen ihren Erwerb ziehen, sowie bei Hebammen die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände, desgleichen die zur Aufarbeitung bestimmten Rohmaterialien nach Wahl des Abgabenschuldners bis zum Höchstwerte von 1000 S;

7. bei Personen, deren Geldbezüge durch Gesetz oder Privileg der Vollstreckung ganz oder teilweise entzogen sind, derjenige Teilbetrag des vorgefundenen Bargeldes, welcher dem der Vollstreckung nicht unterworfenen, auf die Zeit von der Vornahme der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermine des Bezuges entfallenden Einkommen entspricht;

8. bares Geld, welches offenbar aus einer dem Abgabenschuldner anlässlich eines Notstandes (Z. 4) aus öffentlichen Mitteln verabfolgten Unterstützung oder aus einem unter gleicher Voraussetzung aus öffentlichen Fonds gewährten rückzahlbaren Vorschusse herrührt;

9. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Warenvorräte;

10. die Bücher, welche zum Gebrauche des Abgabenschuldners und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienmitglieder in der Kirche oder Schule bestimmt sind;

11. der Ehering des Abgabenschuldners, Briefe und andere Schriften des Abgabenschuldners und die Familienbilder mit Ausnahme der Rahmen;

12. Orden und Ehrenzeichen;

13. künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige

Hilfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauche des Abgabenschuldners und seiner Familie bestimmt sind;

14. die zur Bekämpfung einer Krankheit aus öffentlichen oder privaten Mitteln gewährten Arzneien, Apparate, Nahrungsmittel und sonstigen Gegenstände.

§ 30. (1) Das auf einer Liegenschaft befindliche Zubehör derselben (§§ 294 bis 297 a. b. G. B.) darf nur mit dieser Liegenschaft selbst in Vollstreckung gezogen werden.

(2) Auf das Bergwerkszubehör und das Zubehör von Schiffen und Flößen findet eine abgesonderte Vollstreckung nicht statt.

Pfändung.

§ 31. (1) Die Pfändung der in der Gewahrsame des Abgabenschuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollstrecke diesselben in einem Protokolle verzeichnet und beschreibt (Pfändungsprotokoll).

(2) In das Protokoll ist die Erklärung aufzunehmen, daß die verzeichneten Gegenstände zugunsten der vollstreckbaren Abgabenforderung in Pfändung genommen wurden. Die Abgabenforderung ist im Protokoll nach Kapital und Nebengebühren unter Bezugnahme auf den Executions-titel anzugeben. Die Pfändung kann nur für eine ziffermäßige bestimmte Geldsumme stattfinden; ziffermäßige Angabe der vom Abgabenschuldner zu leistenden Nebengebühren ist nicht notwendig.

(3) Behaupten dritte Personen bei der Pfändung an den im Protokolle verzeichneten Sachen solche Rechte, welche die Vornahme der Vollstreckung unzulässig machen würden, so sind diese Ansprüche im Pfändungsprotokoll anzumerken.

(4) Von dem Vollzuge der Pfändung ist der Abgabenschuldner in Kenntnis zu setzen, es sei denn, daß er bei der Pfändung anwesend oder vertreten war oder daß ihm eine Ausfertigung des Versteigerungsschrittes unverweilt zugestellt wird [§ 42, Abs. (2)].

(5) Das Pfändungsprotokoll ist dem Finanzamt vorzulegen.

§ 32. (1) Durch die Pfändung wird für die vollstreckbare Abgabenforderung ein Pfandrecht an den im Pfändungsprotokoll verzeichneten und beschriebenen körperlichen Sachen erworben.

(2) Die Pfändung von körperlichen Sachen, welche bereits zugunsten einer anderen vollstreckbaren Abgabenforderung pfandweise verzeichnet und beschrieben sind, geschieht durch Anmerkung auf dem vorhandenen Pfändungsprotokoll. Wird ausschließlich die Pfändung körperlicher Sachen begeht, die bereits gepfändet sind, so kann die Anmerkung ohne neuerliche Erhebungen vollzogen werden.

Geltendmachung von Pfand- und Vorzugsrechten Dritter.

§ 33. (1) Der Pfändung kann ein Dritter, der sich nicht im Besitze der Sache befindet, wegen eines ihm zustehenden Pfand- oder Vorzugsrechtes nicht widersprechen. Er kann jedoch schon vor Fälligkeit der Forderung, für die das Pfand- oder Vorzugsrecht besteht, seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse der fraglichen Sache mittels Klage geltend machen. Im Falle der Erhebung der Klage wider die Republik Österreich und den Abgabenschuldner sind diese als Streitgenossen zu behandeln.

(2) Wenn die Sache vor rechtskräftiger Entscheidung über die Klage im Vollstreckungsweg verkauft wird und der klägerische Anspruch genügend bescheinigt ist, kann auf Antrag vom Gerichte die einstweilige Hinterlegung des Erlöses angeordnet werden.

Verwahrung.

§ 34. (1) Gepfändete leicht mitnehmbare Gegenstände sind vom Vollstrecke in Verwahrung zu nehmen und beim Finanzamt zu erlegen. Andere Gegenstände sind in der Gewahrsame des Abgabenschuldners zu belassen, wenn aber die Eingabe der Abgabe dadurch gefährdet erscheint, einem geeigneten Verwahrer zu übergeben.

(2) Die Kosten der Verwahrung sind einstweilen von der Republik Österreich zu tragen.

(3) Werden die gepfändeten beweglichen körperlichen Sachen nicht in Verwahrung genommen, so ist die Pfändung in einer für jedermann leicht erkennbaren Weise ersichtlich zu machen.

(4) Sofern der Verwahrer ohne Zustimmung des Abgabenschuldners bestellt wurde, ist dieser unter Bekanntgabe des Namens des Verwahrers von dessen Ernennung zu verständigen. Unter Darlegung geeigneter Gründe kann jederzeit die Ernennung eines anderen Verwahrers beantragt werden.

(5) Gepfändete Geldsorten sind immer abzunehmen. Für die Berechnung des Wertes von Münzen und ausländischen Geldzeichen ist der vom der Nationalbank amtlich notierte Kurs des Pfändungstages maßgebend.

§ 35. Die gleichen Vorschriften gelten für die Pfändung und Verwahrung der beweglichen körperlichen Sachen des Abgabenschuldners, die sich in der Gewahrsame der Republik Österreich oder einer zu deren Herausgabe bereiten dritten Person befinden.

Einschränkung der Pfändung.

§ 36. Hat die Republik Österreich eine bewegliche körperliche Sache des Abgabenschuldners in ihrer Gewahrsame, an der ihr ein Pfandrecht

oder ein Zurückbehaltungsrecht für die zu vollstreckende Abgabenforderung zusteht, so kann der Abgabenschuldner, soweit diese Forderung durch die Sache gedeckt ist, beim Finanzamt die Einschränkung der Pfändung auf diese Sache beantragen. Besteht das Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht zugleich für eine andere Forderung, so ist dem Antrag nur stattzugeben, wenn auch diese Forderung durch die Sache gedeckt ist.

Verkauf.

§ 37. (1) Die gepfändeten Sachen sind zu verkaufen.

(2) Solange das Verkaufsverfahren im Gange ist, kann ein besonderes Verkaufsverfahren in Ansehung derselben Sachen nicht mehr eingeleitet werden.

(3) Wird der Verkauf zugunsten weiterer vollstreckbarer Abgaben in Ansehung der gleichen Sachen angeordnet, so wird das Verkaufsverfahren für diese so geführt, wie wenn es zu ihren Gunsten eingeleitet worden wäre.

§ 38. (1) Gepfändete Wertpapiere, welche einen Börsenpreis haben, sind durch Vermittlung eines Handelsmäklers mit möglichster Bedachtnahme auf den jeweiligen Börsenpreis aus freier Hand zu verkaufen.

(2) Andere Gegenstände, die an dem Orte, wo sie sich befinden, einen Börsen- oder Marktpreis haben, sind mit möglichster Bedachtnahme auf den jeweiligen Börsen- oder Marktpreis durch die Vermittlung eines Handelsmäklers oder in Ermanglung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten oder durch den Vollstrecke aus freier Hand zu verkaufen.

(3) Besteht für Gegenstände von der Art der gepfändeten Sachen an dem Orte, wo sie sich befinden, kein Börsen- oder Marktpreis, so kann das Finanzamt nach Einvernehmung des Abgabenschuldners verfügen, daß die Gegenstände zum Zwecke des Verkaufes aus freier Hand und mit möglichster Bedachtnahme auf den jeweiligen Börsen- oder Marktpreis an einen anderen Ort gesendet werden, an welchem sich eine Börse oder ein Markt für Gegenstände dieser Art befindet, oder daß sie daselbst ohne Übersendung durch Vermittlung eines Handelsmäklers oder eines zu Versteigerungen befugten Beamten mit möglichster Bedachtnahme auf den jeweiligen Börsen- oder Marktpreis aus freier Hand verkauft werden. Die Übersendung geschieht auf Kosten und Gefahr des Abgabenschuldners.

(4) Die Übersendung oder die Veräußerung mittels Auftrag an einen Handelsmäklar kann vom Finanzamt nach Einvernehmung des Abgabenschuldners auch dann verfügt werden, wenn sich für Sachen der bezeichneten Art an einem bestimmten anderen Orte bessere Gelegenheit zu einem vorteilhaften Verkaufe aus freier Hand darbietet.

(5) Bei Anordnung eines Verkaufes aus freier Hand hat das Finanzamt den Preis, unter welchen bei der Veräußerung nicht herabgegangen werden darf, und die Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher der Verkauf zu bewirken ist. Mangels solcher Preisbestimmung ist in dem Falle, als der Verkauf zum Börsen- oder Marktpreise angeordnet wurde, dem Berichte über den Verkauf ein amtlicher Nachweis über den Börsen- oder Marktpreis des Verkaufstages und über die etwa bezahlte Mäklergebühr und sonstigen Auslagen beizuschließen.

(6) Lautet ein Wertpapier auf Namen, so ist der Vollstrecke zu ermächtigen, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und alle zum Zwecke der Veräußerung erforderlichen urkundlichen Erklärungen mit Rechtswirksamkeit an Stelle des Abgabenschuldners abzugeben.

(7) Die Bestimmung des § 367 a. b. G. B. über den Eigentumserwerb an Sachen, die in einer öffentlichen Versteigerung zur Veräußerung gebracht wurden, gilt auch in Ansehung des durch einen Handelsmäklar, durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten oder durch den Vollstrecke aus freier Hand vorgenommenen Verkaufes sowie in Ansehung der Übertragung des Eigentums.

§ 39. (1) Alle übrigen gepfändeten Gegenstände sind, sofern sie dem Verkaufe überhaupt unterliegen, öffentlich zu versteigern.

(2) Auch Gegenstände, deren Verkauf aus freier Hand gemäß § 38 angeordnet wurde, sind im Wege öffentlicher Versteigerung zu verkaufen, wenn sie innerhalb drei Wochen nach Erteilung des Verkaufsauftrages aus freier Hand nicht verkauft werden.

§ 40. (1) Wenn sich jemand spätestens acht Tage vor dem Versteigerungstermin unter gleichzeitiger Leistung einer Sicherheit in der Höhe von mindestens einem Viertel des Schätzungs-wertes bereit erklärt, die gepfändeten Sachen im ganzen oder größere Partien derselben um einen Preis zu übernehmen, welcher ihren Schätzungs-wert um mindestens ein Viertel übersteigt, und nebst den etwaigen Schätzungskosten auch alle bisher aufgelaufenen, dem Abgabenschuldner zur Last fallenden Kosten des Vollstreckungsverfahrens (§ 26) ohne Anrechnung auf den Übernahmepreis zu tragen, so kann das Finanzamt diesem Antrage nach Einvernehmung des Abgabenschuldners stattgeben, wenn diejenigen Personen zustimmen, die ein Pfandrecht an den zu versteigern den Gegenständen erworben haben, deren Forderung aber durch den Übernahmepreis nicht unzweifelhaft vollständig gedeckt wird.

(2) Das Verkaufsverfahren kann aufgeschoben werden. Nach Bezahlung des Übernahmepreises ist die Versteigerung einzustellen.

(3) Bei Saumsal in der Bezahlung des Übernahmepreises ist das aufgeschobene Versteigerungsverfahren von Amts wegen wieder aufzunehmen; die geleistete Sicherheit verfällt und ist wie ein Verkaufserlös zu behandeln.

§ 41. Zwischen der Pfändung und Versteigerung muß eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Vor Ablauf dieser Frist darf nur dann zum Verkaufe geschritten werden, wenn Sachen gepfändet wurden, die ihrer Beschaffenheit nach bei längerer Aufbewahrung dem Verderben unterliegen, wenn die gepfändeten Sachen bei Aufschub des Verkaufes beträchtlich an Wert verlieren würden, oder wenn die längere Aufbewahrung des Pfandstückes unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.

§ 42. (1) Den Versteigerungstermin bestimmt, sofern nicht das Finanzamt etwas anderes verfügt, der Vollstrecke. Die Bekanntmachung der Versteigerung hat mittels Ediktes zu geschehen. Im Edikt sind nebst der Angabe des Ortes und der Zeit der Versteigerung die zu versteigernden Sachen ihrer Gattung nach zu bezeichnen und zu bemerken, ob und wo dieselben vor der Versteigerung besichtigt werden können.

(2) Von der Anberaumung des Versteigerungstermins ist der Abgabenschuldner durch Zusage einer Ausfertigung des Ediktes zu verständigen. Die Verständigung kann unterbleiben, soweit dem Abgabenschuldner der Versteigerungstermin bereits bei der Vornahme der Pfändung bekanntgegeben wurde; die Kenntnisnahme ist zu bestätigen.

§ 43. (1) Die Versteigerung erfolgt an dem Orte, an welchem sich die gepfändeten Sachen befinden, wenn nicht das Finanzamt von Amts wegen oder auf Antrag des Abgabenschuldners anordnet, daß die Gegenstände an einen anderen Ort zur Versteigerung versendet werden. Letzteres ist namentlich bei Gegenständen von großem Werte, bei Gold- und Silbersachen oder anderen Kostbarkeiten, bei Kunstdobjekten, Sammlungen, u. dgl. zulässig.

(2) Durch Verordnung können besondere Einrichtungen behufs Vornahme von Versteigerungen in öffentlichen Versteigerungsanstalten getroffen werden.

§ 44. (1) Die Versteigerung wird durch den Vollstrecke vollzogen. Der Versteigerung ist ein Sachverständiger beizuziehen, welcher die einzelnen zur Versteigerung gelangenden Gegenstände bewertet. Fehlt es an Sachverständigen, die alle zum Verkaufe bestimmten Gegenstände zu bewerten verstehen, so können, falls es sich um größere Mengen oder um Gegenstände größerer Wertes handelt, für die einzelnen Gruppen von Gegenständen verschiedene Sachverständige beizogen werden. Bei Bewertung von Gold- und Silbersachen ist auch der Metallwert anzugeben.

(2) Kostbarkeiten, Warenlager und andere Gegenstände, deren Schätzung bei der Versteigerung selbst unzutrefflich ist, hat der Vollstrecke schon vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abschätzen zu lassen.

(3) Gelangen lediglich Gegenstände zur Versteigerung, welche bereits im Sinne des vorstehenden Absatzes abgeschätzt sind, so ist die Versteigerung ohne Beziehung eines Sachverständigen abzuhalten.

(4) Die Person des Sachverständigen wird vom Finanzamt bestimmt.

§ 45. (1) Bei der Versteigerung sind die Pfandstücke einzeln oder, wenn größere Mengen gleichartiger Gegenstände zum Verkaufe gelangen, auch partienweise unter Angabe des Schätzungswertes (Ausrufspreis) auszubieten.

(2) Die Zuziehung eines Ausrufers kann unterbleiben.

(3) Ein Vadium haben die Bieter nicht zu erlegen.

(4) Anbote, die nicht wenigstens die Hälfte des Ausrufspreises erreichen, dürfen bei der Versteigerung nicht berücksichtigt werden. Das Finanzamt kann vor dem Versteigerungstermine auch einen die Hälfte des Ausrufspreises übersteigenden Betrag als geringstes Gebot feststellen.

(5) Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Metallwerte zugeschlagen werden.

(6) Der Vollstrecke, der die Versteigerung leitet, hat den Ausrufspreis und bei Gold- und Silbersachen überdies den Metallwert bekanntzugeben.

§ 46. (1) Der Abgabenschuldner ist vom Bieten im eigenen und im fremden Namen ausgeschlossen. Vertreter des Abgabenschuldners sind zum Bieten nicht zugelassen. Gleicher gilt von dem den Termin leitenden Vollstrecke.

(2) Jeder Bieter, dessen Anbot zugelassen wurde, bleibt an dasselbe gebunden, bis ein höheres Anbot abgegeben wird. Durch Einstellung des Verfahrens wird der Bieter von seiner Verpflichtung frei.

§ 47. (1) Die Versteigerung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Hierauf wird zum Bieten aufgefordert.

(2) Die Aufforderung zum Bieten darf erst nach Ablauf einer halben Stunde seit der als Beginn des Termines festgesetzten Zeit erfolgen.

(3) Die Versteigerung ist fortzusetzen, so lange höhere Anbote abgegeben werden. Auf Verlangen eines oder mehrerer Bieter kann eine kurze Überlegungsfrist bewilligt werden.

(4) Der den Termin leitende Vollstrecke hat das letzte Anbot noch einmal vernehmlich bekannt zu machen.

§ 48. (1) Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt, wenn ungeachtet einer zweimaligen an die Bieter gerichteten Aufforderung ein höheres Anbot nicht mehr abgegeben wird.

(2) Die zu versteigernden Gegenstände werden nur gegen Barzahlung verkauft und müssen vom Meistbietenden sofort übernommen werden. Der Ersteher hat wegen eines Mangels der veräußerten Sachen keinen Anspruch auf Gewährleistung.

(3) Hat der Ersteher den Kaufpreis nicht bis zum Schlusse der Versteigerung [Abs. (4)] erlegt, so ist die ihm zugeschlagene Sache im selben Termine neuerlich auszubieten. Der Meistbietende wird bei dieser neuerlichen Versteigerung zu einem Anbote nicht zugelassen; er haftet für einen etwaigen Ausfall, ohne den Mehrerlös beanspruchen zu können. Der Ausfall ist durch Bescheid des Finanzamtes festzusetzen. Dieser Bescheid kann nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vollstreckt werden.

(4) Der Schluß der Versteigerung ist zu verkünden. Die Versteigerung wird auch geschlossen, sobald der erzielte Erlös zur Befriedigung hinreicht.

§ 49. Über den Versteigerungstermin ist ein Protokoll aufzunehmen; es hat insbesondere den Namen des Vollstreckers sowie die Zeit des Beginnes des Termines, der Aufforderung zur Abgabe von Anboten und des Schlusses der Versteigerung zu enthalten. Außerdem sind nebst den Ausrufpreisen die erzielten Meistbote und die Käufer anzugeben.

§ 50. (1) Das Finanzamt kann, wenn dies allen Beteiligten offenbar zum Vorteile gereicht, auf Antrag des Abgabenschuldners oder von Amts wegen anordnen, daß die gepfändeten Sachen, die nicht zu den im § 38 bezeichneten Gegenständen gehören und hinsichtlich deren auch kein Übernahmsantrag nach § 40 vorliegt, in anderer Weise als durch öffentliche Versteigerung verwertet werden; doch muß der Antrag spätestens drei Tage vor dem Versteigerungstermin gestellt werden. Der Verkauf aus freier Hand darf überdies nur gegen entsprechende Sicherheitsleistung und bei Zusicherung des namhaft gemachten Käufers, den bestimmten Kaufpreis zu bezahlen, angeordnet werden. Wird die Sicherheit erlegt, so ist der Versteigerungstermin abzusetzen. Hinsichtlich der Sicherheitsleistung sind die Bestimmungen des § 40 sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Finanzamt kann weiters von Amts wegen oder auf Antrag anordnen, daß Sachen, für die bei der Versteigerung das geringste Gebot nicht erreicht wurde, in anderer Weise als durch öffentliche Versteigerung verwertet werden. Jedoch darf bei dieser Verwertung nicht unter die Hälfte des Schätzungswertes und bei Gold- und

Silbersachen, falls der Metallwert höher ist, nicht unter diesen herabgegangen werden.

(3) Durch Verordnung können besondere Einrichtungen behufs Verwertung von Pfandstücken getroffen werden, für die bei der Versteigerung ein den Ausrufpreis erreichendes Anbot nicht abgegeben wurde.

(4) Das Finanzamt kann auf Antrag oder von Amts wegen verfügen, daß Pfandgegenstände geringeren Wertes ohne vorausgegangene besondere Bekanntmachung ihrer Versteigerung bei einer gegen einen anderen Abgabenschuldner anberaumten und bekanntgemachten Versteigerung versteigert werden.

Verwendung des Verkaufserlöses.

§ 51. (1) Aus dem bei der Versteigerung erzielten Erlöse, einschließlich der gemäß § 40 oder § 50 verfallenen Sicherheit, hat der Vollstrekker den nach Abzug der Versteigerungs- und Schätzungsosten erübrigenden Betrag dem Finanzamt zu übergeben.

(2) Das Finanzamt hat zunächst die Gebühren und Kosten des finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahrens (§ 26) zu berichtigen und den Rest auf die Abgabenforderung zu verrechnen; hierüber ist dem Abgabenschuldner ein Bescheid zuzustellen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. (1) und (2) gelten sinngemäß für die Verwendung eines auf andere Art erzielten Erlöses.

(4) Dritte können ihr besseres Recht nur im Wege der Klage geltend machen.

Ausschluß von Rechtsmitteln.

§ 52. Gegen Bescheide und Verfügungen, durch welche die Verwahrung gepfändeter Gegenstände, deren Schätzung vor dem Versteigerungstermin, die Übersendung an einen anderen Ort zum Zwecke des Verkaufes oder die Einbeziehung der gepfändeten Gegenstände in die in Ansehung anderer Pfandstücke bewilligte Versteigerung angeordnet oder ein Verwahrer ernannt wird, ferner gegen den Bescheid, welcher den Versteigerungstermin bestimmt, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

III. Abschnitt.

Vollstreckung auf grundbürgerlich nicht sicherstellte Geldforderungen.

Arbeitseinkommen.

§ 53. (1) Arbeitseinkommen, das in Geld zahlbar ist, kann nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gepfändet werden.

(2) Arbeitseinkommen sind die Dienst- und Versorgungsbezüge, Arbeits- und Dienstlöhne, Ruhegelder und ähnliche nach dem einstweiligen oder dauernden Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gewährte fortlaufende

Einkünfte, ferner Hinterbliebenenbezüge sowie sonstige Vergütungen für Dienstleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Abgabenschuldners vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen.

(3) Die Pfändung des in Geld zahlbaren Arbeitseinkommens erfaßt alle Vergütungen, die dem Abgabenschuldner aus der Arbeits- oder Dienstleistung zustehen, ohne Rücksicht auf ihre Benennung oder Berechnungsart.

Dem Arbeitseinkommen gleichgestellte Bezüge.

§ 54. Die für das Arbeitseinkommen erlassenen Vorschriften gelten auch für die folgenden Bezüge, soweit sie in Geld zahlbar sind

1. Bezüge, die ein Dienstnehmer zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach Beendigung seines Dienstverhältnisses beanspruchen kann;

2. Renten, die auf Grund von Versicherungsverträgen gewährt werden, wenn diese Verträge zur Versorgung des Versicherungsnehmers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen eingegangen sind.

Unpfändbare Bezüge.

§ 55. Unpfändbar sind

1. zur Hälfte die für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens;

2. die für die Dauer eines Urlaubes über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, sowie die diesen Bezügen gesetzlich gleichgestellten, aus Anlaß eines Urlaubes gewährten besonderen Zuwendungen, ferner Zuwendungen aus Anlaß eines besonderen Betriebsereignisses und Zulagen für langjährige Dienstleistungen, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;

3. Aufwandsentschädigungen und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigung, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahrenzulagen und ähnliche, durch Verordnung zu bezeichnende Bezüge, soweit sie durch Gesetz oder Kollektivvertrag (Tarifordnung), durch Arbeitsordnung oder durch Dienstordnung (§ 200 des Allgemeinen Berggesetzes) festgesetzt sind oder den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;

4. Weihnachtszuwendungen bis zum Betrage der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrage von 450 S;

5. Heirats- und Geburtsbeihilfen, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlaß der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird;

6. aus Anlaß von Kriegsbeschädigungen zu erkennende Zulagen;

7. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;

8. Sterbe- und Graudenbezüge.

Bedingt pfändbare Bezüge.

§ 56. (1) Unpfändbar sind ferner

1. Renten, die wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichten sind;

2. Unterhaltsrenten, die auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, sowie die wegen Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtenden Renten;

3. fortlaufende Einkünfte, die ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten oder auf Grund eines Altenteils oder Ausgedings(Auszugs)vertrages bezieht;

4. fortlaufende Bezüge aus Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Hilfs- und Krankenkassen, die ausschließlich oder zu einem wesentlichen Teil zu Unterstützungszwecken gewährt werden.

(2) Diese Bezüge können nach den für Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften gepfändet werden, wenn die Vollstreckung in das sonstige bewegliche Vermögen des Abgabenschuldners zu einer vollständigen Befriedigung nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird und wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art des beizutreibenden Anspruchs und der Höhe der Bezüge, die Pfändung der Billigkeit entspricht.

Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen.

§ 57. (1) Arbeitseinkommen unterliegt nicht der Pfändung bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten in Höhe von 400 S monatlich, bei Auszahlung für Wochen in Höhe von 90 S wöchentlich, bei Auszahlung für Tage in Höhe von 13 S täglich und, soweit es diese Beträge übersteigt, zu drei Zehntel des Mehrbetrags.

(2) Gewährt der Abgabenschuldner seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kind Unterhalt, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrags für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um ein weiteres Zehntel, mindestens um 45 S monatlich, 11 S wöchentlich, 1,50 S täglich, höchstens um 150 S monatlich, 36 S wöchentlich, 6 S täglich. Der hiernach unpfändbare Teil des Mehrbetrags darf jedoch neun Zehntel des Mehrbetrags bis zu 300 S monatlich (70 S wöchentlich, 10 S täglich) und acht Zehntel des weiteren Mehrbetrags nicht übersteigen.

Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens.

§ 58. Für die Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens gilt folgendes:

1. Nicht mitzurechnen sind die nach § 55 entzogenen Bezüge, ferner Beträge, die unmittelbar

16

auf Grund steuerrechtlicher oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Abgabenschuldners abzuführen sind. Diesen Beträgen können durch Verordnung Beträge gleichgestellt werden, die der Abgabenschuldner zur Erfüllung ähnlicher Verpflichtungen laufend aufzubringen hat.

2. Mehrere Arbeitseinkommen sind bei der Pfändung zusammenzurechnen. Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie dem Arbeitseinkommen zu entnehmen, das die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Abgabenschuldners bildet.

3. Erhält der Abgabenschuldner neben seinem im Geld zahlbaren Einkommen auch Naturalleistungen, so sind Geld- und Naturalleistungen zusammenzurechnen. In diesem Fall ist der im Geld zahlbare Betrag insoweit pfändbar, als der nach § 57 unpfändbare Teil des Gesamteinkommens durch den Wert der dem Abgabenschuldner verbleibenden Naturalleistungen gedeckt ist.

4. Das der Pfändung unterliegende Arbeitseinkommen des Abgabenschuldners ist für die Berechnung des pfändbaren Teils bei Auszahlung für Monate auf einen durch 2 S, bei Auszahlung für Wochen auf einen durch 0'50 S und bei Auszahlung für Tage auf einen durch 0'10 S teilbaren Betrag nach unten abzumunden.

5. Trifft eine Pfändung, eine Abtretung oder eine sonstige Verfügung wegen eines der im § 6 der Lohnpfändungsverordnung bezeichneten Ansprüche mit einer Pfändung wegen eines sonstigen Anspruchs zusammen, so sind auf die Unterhaltsansprüche zunächst die gemäß § 6 der Pfändung im erweiterten Umfang unterliegenden Teile des Arbeitseinkommens zu verrechnen. Die Verrechnung nimmt auf Antrag eines Beteiligten das Vollstreckungsgericht vor. Der Drittschuldner kann, solange ihm eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts nicht zugestellt ist, nach dem Inhalt der ihm bekannten Pfändungsbeschlüsse Abtretungen und sonstige Verfügungen mit befreiender Wirkung leisten.

Pfändungsschutz in Ausnahmefällen.

§ 59. Das Finanzamt kann dem Abgabenschuldner auf Antrag von dem nach den Bestimmungen des § 57 pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens ausnahmsweise einen Teil belassen, wenn dies mit Rücksicht

- a) auf besondere Bedürfnisse des Abgabenschuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder
- b) auf besonders umfangreiche gesetzliche Unterhaltspflichten des Abgabenschuldners geboten ist.

Aenderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen.

§ 60. Ändert sich die Voraussetzungen für die Bemessung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens, so hat das Finanzamt auf Antrag des Abgabenschuldners den Pfändungsbescheid entsprechend zu ändern. Antragsberechtigt ist auch ein Dritter, dem der Abgabenschuldner kraft Gesetzes Unterhalt zu gewähren hat. Der Drittschuldner kann nach dem Inhalt des früheren Pfändungsbescheides mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm der Änderungsbescheid zugestellt wird.

Mittelbares Arbeitseinkommen.

§ 61. (1) Hat sich der Empfänger der vom Abgabenschuldner geleisteten Arbeiten oder Dienste verpflichtet, Leistungen an einen Dritten zu bewirken, die nach Lage der Verhältnisse ganz oder teilweise eine Vergütung für die Leistung des Abgabenschuldners darstellen, so kann der Anspruch des Drittberechtigten insoweit auf Grund des Schuldtitels gegen den Abgabenschuldner ge pfändet werden, wie wenn der Anspruch dem Abgabenschuldner zusteände. Die Pfändung des Vergütungsanspruchs des Abgabenschuldners umfaßt ohne weiteres den Anspruch des Drittberechtigten. Der Pfändungsbescheid ist dem Drittberechtigten ebenso wie dem Abgabenschuldner zuzustellen.

(2) Leistet der Abgabenschuldner einem Dritten in einem ständigen Verhältnis Arbeiten oder Dienste, die nach Art und Umfang üblicherweise vergütet werden, unentgeltlich oder gegen eine unverhältnismäßig geringe Vergütung, so gilt im Verhältnis zu dem Empfänger der Arbeits- und Dienstleistungen eine angemessene Vergütung als geschuldet. Bei der Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, sowie bei der Bemessung der Vergütung ist auf alle Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Art der Arbeits- oder Dienstleistung, die verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Dienstberechtigten und dem Dienstverpflichteten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dienstberechtigten, Rücksicht zu nehmen.

Sonderfälle.

§ 62. (1) Ist eine nicht wiederkehrend zahlbare Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste gepfändet, so hat das Finanzamt dem Abgabenschuldner auf Antrag so viel zu belassen, als er während eines angemessenen Zeitraums für seinen notwendigen Unterhalt und den seines Ehegatten, seines früheren Ehegatten, seiner unterhaltsberechtigten Verwandten oder eines unehelichen Kindes bedarf. Bei der Entscheidung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Abgabenschuldners, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten, frei zu würdigen. Dem

Abgabenschuldner ist nicht mehr zu belassen, als ihm nach freier Schätzung des Finanzamtes verbleiben würde, wenn sein Arbeitseinkommen auslaufendem Arbeits- oder Dienstlohn bestände.

(2) Die Vorschriften des Abs. (1) gelten entsprechend für Vergütungen, die für die Gewährung von Wohngelegenheit oder eine sonstige Sachbenutzung geschuldet werden, wenn die Vergütung zu einem nicht unwesentlichen Teil als Entgelt für neben der Sachbenutzung gewährte Dienstleistungen anzusehen ist.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über die Heimarbeit bleiben unberührt.

§ 63. Ansprüche auf den Pflichtteil oder auf Schmerzensgeld, soweit sie nicht durch Vertrag oder Vergleich anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht worden sind, sowie Naturalvergütungen, die einem Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden, sind der Pfändung nicht unterworfen.

Zwingendes Recht.

§ 64. (1) Die Anwendung der in den §§ 53 bis 63 angeführten Bestimmungen kann durch ein zwischen dem Abgabenschuldner und der Republik Österreich getroffenes Übereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(2) Jede diesen Vorschriften widersprechende Verfügung durch Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

(3) Die Aufrechnung gegen den der Vollstreckung entzogenen Teil der Forderung ist, abgesehen von den Fällen, wo nach bereits bestehenden Vorschriften Abzüge ohne Beschränkung auf den der Vollstreckung unterliegenden Teil gestattet sind, nur zulässig zur Einbringung eines Vorschusses, einer im rechtlichen Zusammenhang stehenden Gegenforderung oder einer Schadenersatzforderung, wenn der Schade absichtlich zugefügt wurde.

(4) Die Beschränkungen der beiden vorhergehenden Absätze gelten nicht für die in § 63 bezeichneten Ansprüche auf den Pflichtteil und auf Schmerzensgeld.

(5) Ein Übereinkommen, wodurch einer Forderung bei ihrer Begründung oder später die Eigenschaft einer Forderung anderer Art beigelegt wird, um sie ganz oder teilweise der Vollstreckung oder der Veranschlagung bei Berechnung des der Vollstreckung unterliegenden Teiles von Gesamtbezügen zu entziehen, ist ohne rechtliche Wirkung.

Pfändung.

§ 65. (1) Die Vollstreckung auf Geldforderungen des Abgabenschuldners erfolgt mittels Pfändung derselben. Sofern nicht die Bestimmung des § 67 zur Anwendung kommt, geschieht die Pfän-

dung dadurch, daß das Finanzamt dem Drittenschuldner verbietet, an den Abgabenschuldner zu bezahlen. Zugleich ist dem Abgabenschuldner selbst jede Verfügung über seine Forderung sowie über das für dieselbe etwa bestellte Pfand und insbesondere die Einziehung der Forderung zu untersagen.

(2) Sowohl dem Drittenschuldner wie dem Abgabenschuldner ist hiebei mitzuteilen, daß die Republik Österreich an der betreffenden Forderung ein Pfandrecht erworben hat. Die Zustellung des Zahlungsverbots ist zu eigenen Händen vorzunehmen.

(3) Die Pfändung ist mit Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittenschuldner als bewirkt anzusehen.

(4) Der Drittenschuldner kann das Zahlungsverbot anfechten.

(5) Ein für die gepfändete Forderung bestelltes Handpfand kann in Verwahrung genommen werden.

§ 66. Wird auf eine Geldforderung Vollstreckung geführt, die dem Abgabenschuldner wider die Republik Österreich oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds gebührt, so ist das Zahlungsverbot der Behörde, die zur Anweisung der betreffenden Zahlung berufen ist, und auch dem Organe (Kasse oder Rechnungsdepartement, Rechnungsabteilung), das zur Liquidierung der dem Abgabenschuldner gebührenden Zahlung berufen ist, zuzustellen. Mit der Zustellung des Zahlungsverbotes an die anweisende Behörde ist die Pfändung als bewirkt anzusehen. Inwiefern diese infolge eines empfangenen Zahlungsverbotes die Auszahlung fälliger Beträge an den Abgabenschuldner vorläufig zurückzuhalten befugt ist, bestimmt sich nach den dafür bestehenden Vorschriften.

§ 67. (1) Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, sowie von Forderungen aus nicht indossablen Schecks, kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheinen und aus Einlagebüchern von Banken, Spar- und Vorschußkassen sowie aus Lebensversicherungspolizzen, die auf den Inhaber oder Überbringer lauten, wird dadurch bewirkt, daß der Vollstrecker diese Papiere zufolge Auftrages des Finanzamtes unter Aufnahme eines Pfändungsprotokolls an sich nimmt und beim Finanzamt erlegt.

(2) Für eine spätere Pfändung derselben Forderung gilt die Bestimmung des § 32.

(3) Präsentationen, Protesterhebungen, Notifikationen und sonstige Handlungen zur Erhaltung oder Ausübung der Rechte aus den in Abs. (1) bezeichneten Papieren sind, insolange das Papier beim Finanzamt erlegt, zufolge Ermächtigung des Finanzamtes durch den Vollstrecker an-

Stelle des Abgabenschuldners vorzunehmen. Die Ermächtigung, solche Handlungen mit Rechtswirksamkeit vorzunehmen, kann dem Vollstrecker von Amts wegen oder auf Antrag des Abgabenschuldners erteilt werden.

(4) Insbesondere kann der Vollstrecker vom Finanzamt, falls Gefahr im Verzuge ist, ermächtigt werden, die fällige Forderung aus einem derartigen beim Finanzamt erliegenden Papier einzuziehen. Die eingehenden Beträge sind beim Finanzamt zu hinterlegen; das für die Republik Österreich an der Forderung begründete Pfandrecht erstreckt sich auf diese Forderungseingänge.

(5) Wenn die Einklagung der Forderung zur Unterbrechung der Verjährung oder zur Vermeidung sonstiger Nachteile nötig erscheint, hat das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das die Vollstreckung führende Finanzamt liegt, auf dessen Antrag zu diesem Zweck einen Kurator zu bestellen.

§ 68. (1) Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer anderen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Bezüge, das an einer verzinslichen Forderung erwirkte Pfandrecht auf die nach der Pfändung fällig werdenden Zinsen.

(2) Durch Pfändung eines Diensteinkommens wird insbesondere auch dasjenige Einkommen getroffen, welches der Abgabenschuldner infolge einer Erhöhung seiner Bezüge, infolge Übertragung eines neuen Amtes, Versetzung in ein anderes Amt oder infolge Versetzung in den Ruhestand erhält. Diese Bestimmung findet jedoch auf den Fall der Änderung des Dienstherrn keine Anwendung. Sinkt das Diensteinkommen unter den der Vollstreckung unterliegenden Betrag, erreicht es aber innerhalb von fünf Jahren wieder diesen Betrag, so erstreckt sich die Wirksamkeit des Pfandrechtes auch auf die erhöhten Bezüge.

§ 69. (1) Wird zu verschiedenen Zeiten die Pfändung derselben Forderung erwirkt, so ist für die Beurteilung der Priorität der hierdurch erworbenen Rechte bei Forderungen aus den im § 67 bezeichneten Papieren der Zeitpunkt maßgebend, in dem das Papier vom Vollstrecker in Verwahrung genommen oder die spätere Pfändung auf dem bereits vorhandenen Pfändungsprotokolle angemerkt wurde.

(2) In allen übrigen Fällen richtet sich die Rangordnung der Pfandrechte nach dem Zeitpunkte, in welchem die zugunsten der einzelnen Forderungen erlassenen Zahlungsverbote an den Drittshuldner oder bei Forderungen an die Republik Österreich oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds an die Behörde gelangt sind, welche zur Anweisung der betreffenden Zahlung berufen ist.

(3) Erfolgt die Besitznahme der im Abs. (1) bezeichneten Papiere gleichzeitig zugunsten mehrerer Forderungen oder kommen mehrere Zahlungsverbote dem Drittshuldner am nämlichen Tage zu, so stehen die hierdurch begründeten Pfandrechte im Range einander gleich. Bei Unzulänglichkeit des gepfändeten Anspruches sind sodann die zu vollstreckenden Forderungen samt Nebengebühren nach Verhältnis ihrer Gesamtbeträge zu berichtigten.

§ 70. (1) Das Finanzamt kann dem Drittshuldner auftragen, sich binnen vierzehn Tagen darüber zu erklären

1. ob und inwieweit er die gepfändete Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und von welchen Gegenleistungen seine Zahlungspflicht abhängig sei;
3. ob und welche Ansprüche andere Personen auf die gepfändete Forderung erheben;
4. ob und wegen welcher Ansprüche zugunsten anderer Gläubiger an der Forderung ein Pfandrecht bestehe;
5. ob und von welchem Gläubiger sowie bei welchem Gerichte die gepfändete Forderung eingeklagt sei.

(2) Der Drittshuldner haftet für den Schaden, der aus einer Verweigerung der Erklärung sowie aus einer wissentlich unwahren oder unvollständigen Erklärung entsteht. Dies ist ihm bei Zustellung des Auftrages bekannt zu geben.

(3) Die für den Drittshuldner mit der Abgabe der Erklärung verbundenen Kosten sind einstweilen von der Republik Österreich zu tragen. Sie gelten als Kosten des Vollstreckungsverfahrens.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen finden bei Vollstreckung auf Forderungen, welche dem Abgabenschuldner gegen die Republik Österreich oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds zustehen, keine Anwendung.

Ü b e r w e i s u n g .

§ 71. (1) Die gepfändete Geldforderung ist der Republik Österreich nach Maßgabe des für sie begründeten Pfandrechtes unter Bedachtnahme auf § 73 zur Einziehung zu überweisen. Wenn an den Drittshuldner ein Auftrag im Sinne des § 70 erging, ist mit der Überweisung bis zum Ablaufe der Außerungsfrist zu warten.

(2) Gründet sich die Forderung auf ein durch Indossament übertragbares Papier oder ist sonst deren Geltendmachung an den Besitz des über die Forderung errichteten Papiers gebunden, so ist die Überweisung nur im Gesamtbetrag der gepfändeten Forderung zulässig. Dasselbe gilt, wenn die gepfändete Forderung aus anderen Gründen im Ansehung der Übertragung oder Geltendmachung nicht teilbar ist.

(3) Die Überweisung geschieht durch Zustellung des Überweisungsbescheides an den Drittschuldner, bei Forderungen aus indossablen Papieren aber, sowie bei Forderungen, deren Geltendmachung sonst an den Besitz des über die Forderung errichteten Papieres gebunden ist, durch Übergabe des mit der erforderlichen schriftlichen Übertragungserklärung versehenen Papieres. Diese Übertragungserklärung ist vom Finanzamt oder in dessen Auftrag vom Vollstreckter abzugeben.

(4) Der Abgabenschuldner hat die zur Geltendmachung der überwiesenen Forderung nötigen Auskünfte zu erteilen und die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben.

§ 72. (1) Wird die zur Einziehung überwiesene Forderung auch von anderen Personen in Anspruch genommen, so ist der Drittschuldner befugt und auf Begehren eines Überweisungsgläubigers verpflichtet, den Betrag der Forderung samt Nebengebühren nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zugunsten einer dieser Personen beim Exekutionsgericht unter Bedachtnahme auf § 80, Abs. (6), in Ermangelung eines solchen bei Gericht zu hinterlegen (§ 1425 a. b. G. B.).

(2) Falls wegen Bezahlung der Forderung gegen den Drittschuldner Klagen anhängig gemacht wurden, kann dieser nach Bewirkung des Erlages beim Prozeßgerichte beantragen, aus dem Rechtsstreite entlassen zu wenden.

§ 73. (1) Die Überweisung zur Einziehung ermächtigt die Republik Österreich, namens des Abgabenschuldners vom Drittschuldner die Errichtung des im Überweisungsbescheid bezeichneten Betrages nach Maßgabe des Rechtsbestandes der gepfändeten Forderung und des Eintrittes ihrer Fälligkeit zu begehrn, den Eintritt der Fälligkeit durch Einmahnung oder Kündigung herbeizuführen, alle zur Erhaltung und Ausübung des Forderungsrechtes notwendigen Präsentationen, Protesterhebungen, Notifikationen und sonstigen Handlungen vorzunehmen, Zahlung zur Befriedigung des Abgabenanspruches und in Anrechnung auf denselben in Empfang zu nehmen, die nicht rechtzeitig und ordnungsmäßig bezahlte Forderung gegen den Drittschuldner in Vertretung des Abgabenschuldners einzuklagen und das für die überwiesene Forderung begründete Pfandrecht geltend zu machen. Der Überweisungsbescheid ermächtigt jedoch die Republik Österreich nicht, auf Rechnung des Abgabenschuldners über die zur Einziehung überwiesene Forderung Vergleiche zu schließen, dem Drittschuldner seine Schuld zu erlassen oder die Entscheidung über den Rechtsbestand der Forderung Schiedsrichtern zu übertragen.

(2) Einwendungen, welche aus den zwischen der Republik Österreich und dem Drittschuldner bestehenden rechtlichen Beziehungen entspringen, können der Klage nicht entgegengestellt werden.

(3) Eine vom Abgabenschuldner vorgenommene Abtretung der überwiesenen Forderung ist auf die durch die Überweisung begründeten Befugnisse der Republik Österreich und insbesondere auf deren Recht, die Leistung des Forderungsgegenstandes zu begehrn, ohne Einfluß.

(4) Durch die Zahlung des Drittschuldners wird die Forderung bis zur Höhe des nach Maßgabe des Pfandrechtes gebührenden Betrages getilgt.

(5) Der Drittschuldner wird nach Verhältnis der von ihm an den Überweisungsgläubiger geleisteten Zahlung von seiner Verbindlichkeit befreit.

(6) Die dem Drittschuldner erteilten Zahlungsbestätigungen haben dieselbe Wirkung, als wenn sie vom Abgabenschuldner selbst ausgegangen wären.

§ 74. (1) Die Republik Österreich, die die überwiesene Forderung einklagt, hat dem Abgabenschuldner, wenn dessen Wohnort bekannt und im Inlande befindlich ist, gerichtlich den Streit zu verkünden.

(2) Die Verzögerung der Beitreibung einer zur Einziehung überwiesenen Forderung sowie die Unterlassung der Streitverkündigung macht den Überweisungsgläubiger, dem die Forderung überwiesen wurde, für allen dem Abgabenschuldner sowie den übrigen auf dieselbe Forderung Vollstreckung führenden Gläubigern dadurch verursachten Schaden haftbar.

IV. Abschnitt.

Vollstreckung auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung beweglicher körperlicher Sachen.

Pfändung.

§ 75. (1) Die Pfändung von Ansprüchen des Abgabenschuldners, welche die Herausgabe und Leistung beweglicher körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, erfolgt nach den Vorschriften der §§ 65 bis 67.

(2) Auf die weiteren Vollstreckungsschritte haben die Vorschriften der §§ 69 ff. unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen sinnmäßige Anwendung zu finden.

Beitreibung.

§ 76. (1) Wurde ein Anspruch auf Herausgabe oder Leistung von beweglichen körperlichen Sachen zur Einziehung überwiesen, so hat der Drittschuldner nach Fälligkeit des Anspruches die Sache dem Vollstreckter herauszugeben.

(2) Auf die Verwertung der geleisteten Sache finden die Bestimmungen über den Verkauf gepfändeter beweglicher Sachen Anwendung.

(3) Für die Verwendung des Verkaufserlöses gilt § 51 sinngemäß.

(4) § 72 gilt auch in bezug auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung beweglicher körperlicher Sachen.

20

Ausschluß von Rechtsmitteln.

§ 77. (1) Ein Rechtsmittel ist unstatthaft gegen Bescheide, welche

1. dem Abgabenschuldner nach der Pfändung die Verfügung über das gepfändete Recht und das für die gepfändete Forderung bestellte Pfand untersagen [§ 65, Abs. (1) und (5)];

2. dem Drittenschuldner die Abgabe einer Erklärung nach § 70 auftragen.

(2) In betreff der Beschlüsse, durch welche die Verwahrung von Gegenständen angeordnet oder ein Verwahrer ernannt wird, gelten die Bestimmungen des § 52.

II. TEIL.

Sicherung.

§ 78. (1) Auf Grund eines Sicherstellungsauftrages [§ 16 des Bundesgesetzes vom

1949, B. G. Bl. Nr. , über die Voraussetzungen der Einhebung von Abgaben (Abgabeneinhebungsgesetz — Abg. E. G.) kann zur Sicherung von Abgaben und Abgabenstrafen schon vor Eintritt der Rechtskraft oder vor Ablauf der für die Leistung bestimmten Frist die Vornahme von Vollstreckungshandlungen angeordnet werden.

(2) Zur Sicherung kann nur die Pfändung und Verwahrung beweglicher körperlicher Sachen und die Pfändung grundbürgerlich nicht sichergestellter Geldforderungen und von Ansprüchen auf Herausgabe und Leistung beweglicher körperlicher Sachen vorgenommen werden.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen des I. Teiles sinngemäß anzuwenden. Das Bundesministerium für Finanzen kann hinsichtlich der Gebühren und Kosten des Sicherstellungsverfahrens von den Grundsätzen des § 26 abweichende Anordnungen über die Voraussetzungen des Eintrittes der Zahlungspflicht treffen.

III. TEIL.

Zusammentreffen einer finanzbehördlichen mit einer gerichtlichen Vollstreckung.

I. Abschnitt.

Vollstreckung auf bewegliche körperliche Sachen.

§ 79. (1) Die Pfändung erfolgt durch das Finanzamt oder das Gericht getrennt nach den hiefür geltenden Vorschriften.

(2) Das Finanzamt hat von der Zustellung des gerichtlichen Versteigerungsschiedes oder eines anderen, eine bestimmte Verwertungsart anordnenden gerichtlichen Beschlusses an das Verwertungsverfahren, soweit es die gleichen Sachen erfaßt, dem Gericht zu überlassen.

(3) Finanzbehördliche Pfandrechte sind in dem im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren begründeten Rang bei der Verwendung des Ver-

kaufserlöses durch das Gericht auf Anmelden zu berücksichtigen. Das Finanzamt hat einen Verkaufserlös zu Gericht zu erlegen, wenn an dem verkauften Gegenstand ein gerichtliches Pfandrecht begründet war; die Verteilung obliegt dem Gerichte.

(4) Die näheren Bestimmungen zu den Abs. (1) bis (3) werden durch Verordnung getroffen.

II. Abschnitt.

Vollstreckung auf grundbürgerlich nicht sichergestellte Geldforderungen und auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung beweglicher körperlicher Sachen.

§ 80. (1) Die Pfändung erfolgt durch das Finanzamt oder das Gericht getrennt nach den hiefür geltenden Vorschriften.

(2) Insoweit eine Forderung zur Einziehung einem Gläubiger überwiesen wurde, ist eine neuerliche Überweisung an einen anderen Gläubiger unstatthaft.

(3) Jeder Gläubiger, für den die Forderung gepfändet ist, kann auf seine Kosten einem Rechtsstreit des Überweisungsgläubigers gegen den Drittenschuldner als Nebenintervent beitreten. Die Entscheidung, welche in diesem Rechtsstreit über die in der Klage geltend gemachte Forderung gefällt wird, ist für und gegen sämtliche Gläubiger wirksam, zu deren Gunsten die Pfändung der Forderung erfolgt.

(4) Im Falle der Verzögerung der Beitreibung kann überdies jeder andere auf dieselbe Forderung Exekution führende Gläubiger den Antrag stellen, daß die Überweisung der Forderung an den säumigen Gläubiger aufgehoben und behufs Einziehung der gepfändeten Forderung vom Exekutionsgerichte ein Kurator bestellt werde. Vor der Entscheidung über einen solchen Antrag ist der betreibende Gläubiger einzuhören, dem die Forderung überwiesen wurde.

(5) Von Amts wegen oder auf Antrag kann zur Einziehung der Forderung ein Kurator vom Exekutionsgerichte bestellt werden, wenn dieselbe Forderung nach Teillbeträgen verschiedenen Gläubigern zur Einziehung überwiesen wird und sich diese über die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten nicht einigen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 315 E. O.

(6) Erlegt der Drittenschuldner den Betrag zu Gericht (§ 307 E. O.), so sind finanzbehördliche Pfandrechte in dem im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren begründeten Rang bei der Verteilung durch das Gericht auf Anmelden zu berücksichtigen.

§ 81. Wurde gemäß § 76 eine im den Vollstreckungsverfahren begründete bewegliche körperliche Sache verwertet, so findet § 79, Abs. (2) und (3), Anwendung.

§ 82. Die näheren Bestimmungen zu den §§ 80 und 81 werden durch Verordnung getroffen.

IV. TEIL.

Vollstreckung und Sicherung der nicht durch Finanzämter eingehobenen Landes- und Gemeindeabgaben.

§ 83. (1) Für die Vollstreckung und Sicherung der Abgaben der Länder, der Stadt Wien, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, die durch eigene Organe dieser Körperschaften eingehoben werden, und für das Zusammentreffen der zu Gunsten dieser Abgaben geführten Vollstreckungen mit gerichtlichen Vollstreckungen sind die Vorschriften des I. bis III. Teiles dieses Hauptstückes sinngemäß anzuwenden.

(2) Es gelten hiebei die folgenden Abweichungen:

1. Betreibender Gläubiger ist die abgabenberechtigte Körperschaft.

2. Vollstreckungsbehörde ist die nach den besonderen Vorschriften mit der Vollstreckung betraute Behörde; sie kann die Bezirksverwaltungsbehörde um die Durchführung der Vollstreckung ersuchen.

3. Die in Z. 2 bezeichnete Behörde hat die Aufgaben zu besorgen, die nach dem I. bis III. Teil dieses Hauptstückes den Finanzämtern obliegen. Vollstreckungsbehörde zweiter Instanz ist die der Vollstreckungsbehörde (Z. 2) im Instanzenzug vorgesetzte Behörde.

4. Die in § 79, Abs. (2), dem Finanzamt auferlegte Verpflichtung, das Verwertungsverfahren dem Gericht zu überlassen, trifft die in Z. 2 bezeichnete Vollstreckungsbehörde. Ist dies nicht eine Bezirksverwaltungsbehörde, so hat diese die Vollstreckungsbehörde unverzüglich wegen Überlassung des Verwertungsverfahrens an das Gericht zu verständigen.

5. Als Exekutionstitel kommen neben den in § 4 genannten Rückstandsausweisen auch noch Zahlungsaufträge in Betracht, die mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehen sind.

6. Die zugunsten mehrerer Abgabengläubiger [Abs. (1)] bei der gleichen Vollstreckungshandlung begründeten Pfandrechte stehen im Rang einander gleich. Die Kosten der Verwahrung sind von allen Abgabengläubigern nach dem Verhältnis ihrer vollstreckbaren Abgabenforderungen zu tragen. Ein Verkaufserlös ist nach dem Rang der Pfandrechte zu verwenden.

III. HAUPTSTÜCK.

Zusammentreffen mehrerer nichtgerichtlicher Vollstreckungen.

I. TEIL.

Allgemeine Grundsätze.

§ 84. Trifft eine finanzbehördliche Vollstreckung im Sinn des I. und II. Teiles des II. Hauptstückes mit einer anderen nichtgerichtlichen Vollstreckung zusammen, so gelten die folgenden Bestimmungen.

II. TEIL.

Vollstreckung auf bewegliche körperliche Sachen.

§ 85. (1) Die Pfändung erfolgt durch das Finanzamt oder die andere nichtgerichtliche Vollstreckungsbehörde getrennt nach den hiefür geltenden Vorschriften.

(2) Soweit das Finanzamt und die andere Vollstreckungsbehörde [Abs. (1)] nicht eine andere Vereinbarung treffen, führt jene Vollstreckungsbehörde die Verwertung durch, die das Verwertungsverfahren als erste angeordnet hat.

(3) Bei der Verwendung des Verkaufserlöses durch das Finanzamt [die andere Vollstreckungsbehörde, Abs. (1)] sind die Pfandrechte in dem im Vollstreckungsverfahren begründeten Rang zu berücksichtigen.

(4) Die näheren Bestimmungen zu den Abs. (1) bis (3) werden durch Verordnung getroffen.

III. TEIL.

Vollstreckung auf grundbürgerlich nicht sicherstellte Geldforderungen und auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung beweglicher körperlicher Sachen.

§ 86. (1) Die Pfändung erfolgt durch das Finanzamt oder die andere Vollstreckungsbehörde [§ 85, Abs. (1)] getrennt nach den hiefür geltenden Vorschriften.

(2) Insoweit eine Forderung zur Einziehung einem Gläubiger überwiesen wurde, ist eine neuerliche Überweisung an einen anderen Gläubiger unstatthaft.

(3) Die näheren Bestimmungen zu den Abs. (1) und (2) werden durch Verordnung getroffen.

IV. HAUPTSTÜCK.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 87. Die Verwertung steuerpflichtiger Erzeugnisse und zollpflichtiger Waren, die für eine Abgabenschuld (für den Zoll) haften, hat unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes über die Verwertung gepfändeter beweglicher körperlicher Sachen zu erfolgen. § 90, Abs. (2), des Zollgesetzes bleibt unberührt.

§ 88. Die im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes anhängigen Vollstreckungsverfahren sind nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes weiter zu führen.

§ 89. (1) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes werden aufgehoben

1. die nach dem 13. März 1938 eingeführten rechtsrechtlichen Vorschriften über das Verfahren zur Einbringung und Sicherung von Abgaben, insbesondere

a) die §§ 325 bis 381 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931, Deutsches R. G. Bl. I S. 161;

22

- b) die Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung vom 21. April 1923, Deutsches R. G. Bl. I S. 259, in der durch Artikel XVI, § 2, der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923, Deutsches R. G. Bl. I S. 1205, und durch die Verordnungen vom 22. November 1924, Deutsches R. G. Bl. I S. 755, vom 5. November 1925, Deutsches R. G. Bl. I S. 387, und vom 12. Juli 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 385, geänderten Fassung;
- c) die Betreibungsordnung vom 23. Juni 1923, Reichsministerialblatt S. 595.
- d) die Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten der Reichsfinanzverwaltung vom 31. Oktober 1932, Reichsministerialblatt S. 696.
2. die landesrechtlichen Vorschriften, die bei den durch eigene Organe der Länder, der Stadt Wien, der Gemeindeverbände und der Gemeinden eingehobenen Abgaben dieser Körperschaften
- das bei der Einbringung und Sicherung einzuhaltende Verfahren regeln.
- (2) Soweit die das Abgabenstrafverfahren regelnden Vorschriften der Abgabenordnung auf Bestimmungen Bezug nehmen, die gemäß Abs. (1), Z. 1, aufgehoben werden, sind die an deren Stelle tretenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes künftig auch im Abgabenstrafverfahren anzuwenden.
- § 90. (1) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 1 bis 89 dieses Bundesgesetzes wird durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen bestimmt.
- (2) Die Durchführungsvorschriften können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens in dem gemäß Abs. (1) durch Verordnung zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
- § 91. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres und für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Allgemeines.

Für die Einbringung der Abgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden und für das von den Abgabenbehörden bei der Einbringung zu beobachtende Verfahren galten bis zur Besetzung Österreichs einige in den Abgabengesetzen verstreut enthaltene Anordnungen. Zu der in Artikel II, Abs. (5), des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 273, in Aussicht gestellten einheitlichen Regelung des Verfahrens in Abgabensachen, die auch die Abgabeneinbringung mitumfaßt hätte, ist es nicht gekommen. Statt dessen hat ein Erlass des Bundesministeriums für Finanzen, die sogenannte Einbringungsvorschrift, Fin. Min. VO.-Blatt Nr. 129/1936, Anordnungen für die Einbringung von Abgaben und für das hiebei einzuhaltende Verfahren getroffen, die sich jedoch nur auf die Bundesabgaben und die von den Finanzämtern eingehobenen Abgaben der Länder und Gemeinden bezogen haben. Bald nach der Besetzung Österreichs sind durch Einführung der Abgabenordnung reichsrechtliche Vorschriften über das abgabenbehördliche Einbringungsverfahren in Kraft gesetzt worden. Sie gelten auch heute noch, bedürfen aber einer Neuregelung, da sie in vielen Belangen den Bedürfnissen des österreichischen Rechtslebens nicht entsprechen. Die Neuregelung ist vordringlich; sie muß zum Gegenstand einer besonderen gesetz-

lichen Maßnahme gemacht werden, da die Ausarbeitung eines die Abgabenordnung als Ganzes ersetzen österreichischen Abgabenverfahrensgesetzes noch eine gewisse Zeit erfordern wird.

Bei der gesetzlichen Neuregelung der Abgabeneinbringung erschien es zweckmäßig, die Vorschriften über die Voraussetzungen der Abgabeneinbringung wie Fälligkeit, Vollstreckbarkeit usw. von den Vorschriften zu trennen, die das bei der Einbringung zu beobachtende Verfahren zum Gegenstand haben. Für diese Trennung war die Erwägung maßgebend, daß die Voraussetzungen der Abgabeneinbringung nur Belange des Abgaberechtes berühren, während den Vorschriften über das Einbringungsverfahren eine über den Bereich der Abgabenverwaltung hinausgreifende Bedeutung zukommt. Nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom Jahr 1925 sind nämlich die Geldleistungen im Bereich der allgemeinen Verwaltung nach den für die direkten Steuern geltenden Vorschriften einzubringen. Eine Zusammenfassung dieser Vorschriften ist bisher in der österreichischen Gesetzgebung nicht erfolgt. Nunmehr wird eine Novelle zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz, die den Gegenstand einer besonderen Regierungsvorlage bildet, bestimmen, daß die Geldleistungen im Bereich der allgemeinen Verwaltung nach den Vorschriften der neuen Abgabenexekutionsordnung einzubringen sind. Da sich diese Vorschriften soweit als möglich an die Vorschriften der das gerichtliche Einbringungs-

verfahren regelnden Exekutionsordnung anlehnend, wird künftig im Gesamtbereich der Verwaltung und Rechtspflege einheitliches Vollstreckungsverfahrensrecht gelten und damit ein bedeutsamer Schritt zur Vereinheitlichung der österreichischen Rechtsordnung getan sein.

Die beiden Gesetze sollen sowohl für die Bundesabgaben als für die Landes- und Gemeindeabgaben gelten. Sie greifen also über den Bereich der Bundesverwaltung hinaus und beabsichtigen auch die Regelung eines in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung fallenden Gebietes. Die Berechtigung der Bundesgesetzgebung zu einer solchen Anordnung ergibt sich aus Artikel 11, Abs. (2), letzter Satz, des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929. Diese Bestimmung sieht bundesrechtliche Regelung des Verwaltungsverfahrens auch in Angelegenheiten vor, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, soweit ein Bedürfnis nach einheitlichen Vorschriften als vorhanden erachtet wird. Diese Voraussetzung trifft für das Abgabenverfahren und für die einen Teil dieses Verfahrens bildende Abgabeneinbringung zu.

I. Abgabeneinhebungsgesetz.

Das Bundesgesetz über die Voraussetzungen der Einhebung der öffentlichen Abgaben soll feststellen, welche Merkmale erfüllt sein müssen, um ein Verfahren zur Einbringung (Vollstreckung und Sicherung) der Abgaben einleiten zu können. Der Entwurf dieses Gesetzes greift im allgemeinen auf das österreichische Recht zurück, das bis zur Einführung der Abgabenordnung und ihrer Nebengesetze (Steueranpassungsgesetz, Steuersäumnisgesetz) gegolten hat. Einige in der Praxis bewährte Bestimmungen des Reichsrechtes werden verwertet. Auf sie wird, soweit der Übernahme größere Bedeutung zukommt, in den folgenden Erläuterungen hingewiesen.

Die Gliederung des Abgabeneinhebungsgesetzes ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

- Allgemeine Grundsätze (§§ 1 bis 3).
- Abgabenschuldner (§ 4).
- Fälligkeit der Abgaben (§ 5).
- Entrichtung der Abgaben (§§ 6 und 7).
- Zahlungserleichterungen (§ 8).
- Säumniszuschlag (§ 9).
- Verspätungszuschlag (§ 10).
- Vollstreckbarkeit der Abgaben (§ 11).
- Rückstandsausweis (§ 12).
- Mahnung (§ 13).
- Abschreibung der Abgaben; Aussetzung der Einbringung (§ 14).
- Verjährung fälliger Abgaben (§ 15).
- Sicherung der Abgaben (§ 16).
- Rechtsmittel (§ 17).
- Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 18 bis 22).

§ 1 regelt den Anwendungsbereich des Abgabeneinhebungsgesetzes. Es soll, wie bereits im allgemeinen Teil der erläuternden Bemerkungen ausgeführt worden ist, die Voraussetzungen der Einbringung der Abgaben des Bundes, der Länder, der Stadt Wien, der Gemeindeverbände und der Gemeinden regeln, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Abgaben durch Organe der Bundesfinanzverwaltung oder durch eigene Organe der genannten Körperschaften eingehoben werden. Zu den Abgaben des Bundes gehören auch die Zölle, die gemäß § 90, Abs. (1), des Zollgesetzes vom 10. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 250 [wieder in Geltung gesetzt durch § 1, Abs. (1), Z. 1, des Zollüberleitungsgesetzes vom 18. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 127] in der für öffentliche Abgaben vorgeschriebenen Art einzubringen sind. Als Abgaben der Länder und Gemeinden kommen in Betracht: a) die in § 9 des Finanzausgleichsgesetzes 1948, B. G. Bl. Nr. 46, aufgezählten ausschließlichen Landes- und Gemeindeabgaben; b) die gemäß § 10, Abs. (3), des Finanzausgleichsgesetzes 1948 auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung eingehobenen Gemeindeabgaben, insbesondere die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, wie zum Beispiel Wasserbezugsgebühren, Kanalräumungsgebühren, Hauskehrichtabfuhrgebühren, Kanaleinmündungsgebühren, Friedhofgebühren, Marktgebühren, Schlachthofgebühren usw; c) alle sonstigen Landes- und Gemeindeabgaben und Gebühren, die etwa künftig eingeführt werden. Das Gesetz soll ferner für die durch die Bundesfinanzverwaltung eingehobenen, den Abgaben verwandten öffentlich-rechtlichen Leistungen gelten, wie zum Beispiel die Tilgungsbeiträge nach dem Wohnbauförderungs- und Mietengesetz von 1929, die Beiträge nach dem Landwirtschaftlichen Wiederaufbaugesetz vom 26. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 176, die Beiträge nach dem Handelskammergesetz vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 182, die Landwirtschaftskammerumlagen und die Beiträge zur landwirtschaftlichen Arbeiterunfallversicherung.

§ 2. Die für Abgaben getroffenen Anordnungen über Fälligkeit, Vollstreckbarkeit, Abschreibung, Verjährung, Sicherung usw. sollen auch für die Beiträge an öffentlich-rechtliche Körperschaften (§ 1), sowie für Abgabenstrafen, für die einzeln aufgezählten Arten von Leistungen und Kostenersätzen, die mit den Abgaben zusammenhängen oder im Verfahren über Abgaben (Ermittlungs-, Festsetzungs-, Rechtsmittel- und Strafverfahren) erwachsen, sowie für die Abgabenerhöhungen gelten, die nach der näheren Regelung in den einzelnen Abgabenvorschriften ohne Einleitung eines Strafverfahrens eingehoben werden können. Die Aufzählung nimmt auch auf die Besonderheiten des Zollrechtes Bedacht. Bei den den Zöllen gleich-

gestellten Entschädigungen für entgangene Abgaben handelt es sich um die Beträge, welche die Verkehrsanstalten (Eisenbahn, Post, Frachtführer) nach den §§ 59, 64 und 68 des Zollgesetzes an den Bund als Entschädigung für den Zoll und die neben diesem eingehobenen Abgaben zu leisten haben, wenn das Zollgut nicht zum Amt gestellt wird. Von den unter dem Begriff der Nebengebühren der Abgaben zusammengefaßten Leistungen sind der Säumniszuschlag und die Mahngebühr im Abgabeneinhebungsgesetz (§§ 9 und 13), die Kosten und Gebühren des finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahrens in § 26 der unter II erläuterten Abgabenexekutionsordnung geregelt.

§ 3. Die Vorschriften des Abgabeneinhebungsgesetzes über die Behörden, welche die mit der Abgabeneinhebung zusammenhängenden Aufgaben zu besorgen haben, beziehen sich auf die Bundesfinanzverwaltung und gelten für die von dieser eingehobenen Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben und Beiträge öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Im Bereich der nicht von der Bundesfinanzverwaltung eingehobenen Landes- und Gemeindeabgaben richtet sich die Behördenzuständigkeit nach den unverändert bleibenden landesrechtlichen Vorschriften. Es bleibt daher insbesondere auch das den Gemeinden in den Gemeindeordnungen und in den einzelnen Gemeindeabgabengesetzen eingeräumte Recht zur Einhebung der Gemeindeabgaben unberührt.

§ 4 umschreibt den Personenkreis, gegen den sich die Abgabeneinbringung richtet und stellt hiebei dem Abgabenschuldner die Personen gleich, die nach den Abgabenvorschriften für eine bestimmte Abgabe als Gesamtschuldner oder neben dem Abgabenschuldner haften. Daß dazu auch noch angeordnet wird, daß der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft und einer Kommanditgesellschaft für Abgabenschulden der Gesellschaft nach abgabenrechtlichen Grundsätzen haftet, geht auf folgende Erwägungen zurück. Nach dem früheren österreichischen Handelsgesetzbuch (Artikel 126) im Zusammenhang mit § 11 E. O. konnte auf Grund eines gegen eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft erwirkten Exekutstitels unmittelbar in das Vermögen der einzelnen persönlich haftenden Gesellschafter Vollstreckung geführt werden. Diese Bestimmungen sind zur Zeit nicht mehr in Geltung. Die Festlegung einer abgabenrechtlichen Haftung des Gesellschafters für Abgabenschulden der Gesellschaft soll daher die Einbringung solcher Schulden beim Gesellschafter vereinfachen.

§ 5. Dem Zeitpunkt der Fälligkeit einer Abgabe (Abgabenstrafe) kommt für die Verwirkung des Säumniszuschlages (§ 9) und für den Eintritt der Vollstreckbarkeit (§ 11) Bedeutung zu. Dieser Zeitpunkt ist entweder nach der näheren Rege-

lung in den einzelnen Abgabengesetzen kalendermäßig bestimmt, so zum Beispiel bei den vierteljährlichen Zahlungsterminen der Einkommensteuervorauszahlungen, oder er ergibt sich daraus, daß ein Steuerbescheid den Zahlungstag unter Berücksichtigung der hiefür in den Abgabengesetzen enthaltenen Anordnungen festgesetzt, so zum Beispiel den Zahlungstag einer Einkommensteuerabschlußzahlung durch Einhaltung der im EStG. vorgesehenen einmonatigen Frist. Bei der Stundung von Abgaben und bei der Bewilligung der ratenweisen Abstattung ergeben sich die Fälligkeitstage aus dem Bewilligungsbescheid. Dem bei Abgabenstrafen auf den Tag der Rechtskraft des Straferkenntnisses abgestellten Fälligkeitstag entspricht, wenn das Strafverfahren durch eine Unterwerfungsverhandlung beendet wird, als Tag der Fälligkeit der Abgabenstrafe der Tag, an dem die Unterwerfung durch Genehmigung der Straffestsetzung durch den zuständigen Beamten wirksam wird. Tritt die Fälligkeit an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag ein, so gilt der nächste Werktag als Fälligkeitstag. Die Regelung der gesetzlichen Feiertage ist derzeit im Feiertagsruhegesetz vom 7. August 1945, St. G. Bl. Nr. 116, enthalten. Besondere Anordnungen über die Fälligkeit von Abgaben, die aufrechterhalten werden sollen, bestehen zum Beispiel für die Mahngebühr, deren Fälligkeit gemäß § 13 mit der Zustellung des Mahnschreibens (mit der Vorweisung des Postauftrages) eintritt, für die Pfändungsgebühr, die am Tag der Vornahme der Amtshandlung fällig wird (§ 26 der Abgabenexekutionsordnung), und für Zölle, die im Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld fällig werden (§ 86 des Zollgesetzes und § 74 der Zollvollzugsanweisung).

§ 6 regelt für die praktisch in Betracht kommenden Arten der Entrichtung von Abgaben den Zeitpunkt, in dem jeweils die Zahlung als vollzogen anzusehen ist, und berücksichtigt hiebei den Umstand, daß die Abgabenschuld Bringschuld ist. Als Barzahlung im Sinn der Z. 1 der Aufzählung gilt auch der Barerlag auf ein Konto der empfangsberechtigten Kasse bei einem Kreditinstitut. Der einschränkende Zusatz trägt der Vorschrift Rechnung, daß bei den Kassen des Bundes eine Barzahlung nur in bestimmten Fällen, wie etwa bei den Zöllen, zugelassen ist. Die Anordnungen über den Zeitpunkt der Zahlung in den Fällen der Übergabe von Zahlungsmitteln an den Vollstreckbar oder der Abnahme von Zahlungsmitteln durch diesen, der Einziehung eines Abgabenbetrages durch Postauftrag, der Umbuchung (bei kontoblattmäßig verbuchten Abgaben) und der Überrechnung (bei nicht kontoblattmäßig verbuchten Abgaben oder an ein anderes Amt) schaffen für einige bisher nicht ausdrücklich geregelte Arten der Entrichtung Klarheit über den Zeitpunkt, zu dem die Zahlung als bewirkt zu gelten hat.

§ 7 ordnet für Abgabenschuldner, die beim gleichen Amt eine Mehrheit von Abgabenschulden zu entrichten haben, die Art, in der eine Zahlung zu verrechnen ist. Die Abgabenordnung erklärt in solchen Fällen in erster Linie die Weisung des Zahlers als für die Art der Verrechnung maßgebend und stellt Richtlinien für die Verrechnung nur für den Fall auf, daß der Zahler eine Weisung nicht erteilt. Abweichend hiervon greift der Entwurf auf die frühere österreichische Regelung zurück, die zur Verhinderung des Entstehens älterer Abgabensrückstände eine Reihenfolge für die Verrechnung mit der Wirkung aufgestellt hatte, daß Weisungen des Zahlers nur insoweit zu beachten sind, als sie mit der angeordneten Reihenfolge in Einklang gebracht werden können. Nicht sichergestellt und infolgedessen im Vorrang vor sichergestellten Abgabenschuldigkeiten zu begleichen ist eine Abgabenschuldigkeit, wenn für sie weder eine persönliche (vertragsmäßige oder gesetzliche) noch eine sachliche Haftung (vertragsmäßiges, im Vollstreckungsweg erworbenes oder gesetzliches Pfandrecht) besteht. Innerhalb der Gruppen der sichergestellten und der nicht sichergestellten Abgabenschuldigkeiten sind bei gleichem Alter die Abgabenforderungen mehrerer abgabeberechtigter Körperschaften einander gleichgestellt. Es sind daher zum Beispiel gleichalte Schuldigkeiten an Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Handelskammerumlage bei Unmöglichkeit der vollständigen Begleichung aus dem eingezahlten Betrag verhältnismäßig zu berücksichtigen. Der Zahlende ist zu benachrichtigen, wenn die Verrechnung nach den vorstehenden Grundsätzen eine Abweichung von seinen Weisungen erforderlich macht. Diese Grundsätze gelten auch für die Verrechnung von Zahlungen, die beim gleichen Finanzamt auf Zölle und zugleich mit den Zöllen eingehobene sonstige Abgabenschuldigkeiten geleistet werden. Zahlungen auf Grund einer Mahnung oder im Zug eines finanzbehördlichen oder gerichtlichen Vollstreckungsverfahrens sind stets auf die eingemahnte oder den Gegenstand des Vollstreckungsverfahrens bildende Abgabenschuldigkeit zu verrechnen. Bei Unzulänglichkeit der Zahlung ist nach den allgemeinen Grundsätzen über die Reihenfolge der Verrechnung vorzugehen. Überzahlungen jeder Art (Mehrzahlungen und Guthaben aus Abschreibungen) sind zunächst zur Tilgung von anderen Abgabenschuldigkeiten des gleichen Abgabenschuldners beim selben Finanzamt zu verwenden, sofern diese Schuldigkeiten fällig und ihrer Höhe nach bekannt sind. Die Tilgung erfolgt bei kontrolläbhaftmäßige verbuchten Abgaben durch Umbuchung, bei anderen Abgaben durch Überrechnung. Hierdurch wird verhindert, daß gegen einen Abgabenschuldner trotz Vorhandenseins eines Guthabens bei einer Abgabe

Vollstreckungsmaßnahmen wegen eines Rückstandes bei einer anderen Abgabe eingeleitet werden. Guthaben eines Abgabenschuldners können auch im Wege der Überrechnung zur Tilgung von Abgabenschuldigkeiten verwendet werden, die der Abgabenschuldner bei einem anderen Finanzamt hat, und zwar sowohl von Amts wegen, wenn das buchende Finanzamt zum Beispiel gelegentlich einer Vollstreckungsrechtshilfe vom Bestand einer solchen Abgabenschuldigkeit Kenntnis erhält, als auf Antrag des Abgabenschuldners. Dieser ist von allen Umbuchungen und Überrechnungen zu benachrichtigen. Gegen den Abrechnungsbescheid, den das Finanzamt auf Antrag des Abgabenschuldners zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten über den Bestand oder Nichtbestand einer Abgabenschuldigkeit auszustellen hat, steht dem Abgabenschuldner das Rechtsmittel der Beschwerde offen (§ 17).

§ 8 handelt in Anlehnung an das frühere österreichische Recht von den Zahlungserleichterungen, die einem Abgabenschuldner auf Ansuchen unter bestimmten Voraussetzungen mit der Wirkung des Aufschubes der Vollstreckung eingeräumt werden können (Stundung und Ratenbewilligung). Ein Ansuchen um Gewährung dieser Zahlungserleichterungen, das vor Eintritt der Fälligkeit der Abgabe eingereicht wird, hemmt die Verwirkung des Säumniszuschlages bis zur Entscheidung [§ 9, Abs. (2) und (4)]. Für den Eintritt der Vollstreckbarkeit einer Abgabe ist die Einbringung eines Ansuchens um Zahlungserleichterungen ohne Bedeutung [§ 11, Abs. (1)]. Das Ansuchen um Gewährung einer Zahlungserleichterung unterliegt der Eingabengebühr von zwei Schilling nach § 14, Tarifpost 6, Anmerkung, Buchstabe d, Schlussatz, des Gebührengesetzes 1946 vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 184. Für die Abgrenzung der Zuständigkeit zur Gewährung der Zahlungserleichterungen durch das Finanzamt und dessen vorgesetzte Behörden wird, wie im früheren österreichischen Recht, die Höhe des Abgabebetrages und die zeitliche Dauer der Stundung (die Laufzeit der Raten) maßgebend sein. Ein Widerruf der Zahlungserleichterungen mit der Wirkung des sofortigen Eintrittes der Vollstreckbarkeit [§ 11, Abs. (2)], der von der Stelle auszusprechen ist, die die Zahlungserleichterung bewilligt hat, soll zulässig sein, wenn die Voraussetzungen der Bewilligung nachträglich wegfallen oder sich als unrichtig erweisen. Bewilligung und Widerruf von Zahlungserleichterungen sind Entscheidungen aus Billigkeitsgründen, gegen die, wie in den erläuternden Bemerkungen zu § 17 hervorgehoben wird, ein Rechtsmittel nicht gegeben sein soll. Diese Regelung der Zuständigkeit zur Gewährung und zum Widerruf von Zahlungserleichterungen bezieht sich sowohl auf die Bundesabgaben als auf

26

die von der Bundesfinanzverwaltung eingehobenen Landes- und Gemeindeabgaben und Beiträge öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Im Bereich der durch eigene Organe der Länder und Gemeinden eingehobenen Landes- und Gemeindeabgaben ist eine Abgrenzung der Zuständigkeit zur Bewilligung und zum Widerruf von Zahlungserleichterungen erforderlichenfalls landesrechtlich zu treffen.

§ 9. Bei der Regelung der Rechtsfolgen der nicht pünktlichen Zahlung einer Abgabenschuldigkeit, die nur eintreten sollen, wenn die Fristüberschreitung nicht auf Grund eines rechtzeitig eingebrachten Stundungs(Raten)gesuches als gerechtfertigt anerkannt wird, hat der Entwurf nicht auf die seinerzeitige österreichische Einrichtung der Verzugszinsen zurückgegriffen. Die zeitraubende Berechnung der von der Dauer des Säumniszeitraumes abhängigen Verzugszinsen hätte eine sehr erhebliche Arbeitsbelastung der Finanzämter mit sich gebracht, die diesen nicht zugemutet werden konnte. Der Entwurf hält daher an der zurzeit bestehenden Einrichtung des Säumniszuschlages fest, der bei Eintritt der Fälligkeit mit einem bestimmten Hundertsatz verwirkt wird, dessen Berechnung also keinen besonderen Arbeitsaufwand verursacht. Das Ausmaß des Zuschlages soll aber gegenüber der jetzigen Regelung ganz erheblich, nämlich von 5 auf 2% herabgesetzt werden. Wenn sich die Zahlung einer Abgabenschuldigkeit um mehr als ein halbes Jahr über den ursprünglichen Fälligkeitstag hinaus verzögert, so soll sich der Hundertsatz des Säumniszuschlages für die dann noch aushaltende Abgabenschuld (für deren noch unbeglichenen Rest) auf den gesetzlichen Zinsfuß von 4% erhöhen. Der Zuschlagshundertsatz wird also auch bei längerer Säumnis immer noch hinter dem jetzigen, gleich bei Eintritt der Fälligkeit verwirkten Satz von 5% zurückbleiben. Dem Grundsatz, daß ein Säumniszuschlag nicht zu entrichten ist, wenn einem zeitgerecht eingebrachten Stundungs(Raten)gesuch stattgegeben wird, entspricht es, daß die Erhöhung des Zuschlagsmaßes auf 4% unterbleibt, wenn im Zeitpunkt der Verwirkung der Erhöhung, also ein halbes Jahr nach dem Fälligkeitstag, eine Stundung (Ratenbewilligung) in Geltung steht. In einem solchen Fall ist die Erhöhung des Zuschlages zunächst aufgeschoben. Sie tritt erst ein, wenn die Stundungsfrist nicht eingehalten oder eine Rate nicht zeitgerecht bezahlt wird. Abgesehen von der in der weitgehenden Senkung des Zuschlagshundertsatzes gelegenen Erleichterung sollen auch noch Richtlinien, zu deren Erlassung das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt wird, die Säumniszuschlagsfreiheit bei geringfügigen Abgabenschuldigkeiten anordnen und die Nachsicht des Säumniszuschlages bei kurzer oder entschuldbarer längerer Säumnis gestatten. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages trifft alle Abgabenschuldner, also insbesondere auch den Bund, die Länder und Gemeinden und deren Unternehmungen hinsichtlich der von ihnen geschuldeten Abgaben. Es lag um so weniger ein Anlaß vor, sie anders zu behandeln als die übrigen Abgabenschuldner, als ja auch sie gleich diesen die Möglichkeit haben, durch zeitgerechte Geltendmachung etwaiger Zahlungshindernisse den Einritt der Säumniszuschlagspflicht zu verhindern. Die Bestimmung, daß der Säumniszuschlag bei den von den Finanzämtern eingehobenen Beiträgen an öffentlich-rechtliche Körperschaften eine Einnahme des Bundes bildet, soll eine in dieser Hinsicht bestehende Gesetzeslücke ausfüllen. Es wird damit bei den Säumniszuschlägen von derartigen Beiträgen die Rechtslage hergestellt, die bei den durch die Finanzämter eingehobenen Abgaben der Länder und Gemeinden bereits auf Grund des § 11, Abs. (3), beziehungsweise des § 3, Abs. (2), des Finanzausgleichsgesetzes 1948, B.G.Bl. Nr. 46, für den von diesen Abgaben zu entrichtenden Säumniszuschlag gilt. Die Anordnungen des Finanzausgleichsgesetzes werden im Entwurf mit feststellender Bedeutung wiederholt. Damit wird für den Gesamtbereich der von den Finanzämtern eingehobenen Abgaben und Beiträge eine einheitliche Regelung über die Zuweisung des Zuschlags ertrages an den Bund erreicht.

§ 10. Die Bestimmung der Abgabenordnung über den Verspätungszuschlag, der bei nicht zeitgerechter Einreichung einer Abgabenerklärung im Fall einer schuldenhaften Verzögerung verhängt werden kann, gehört zwar an sich dem Besteuerungsverfahren an, doch handelt es sich um eine reine Säumnisfolge, so daß die Übernahme in das Abgabeneinhebungsgesetz gerechtfertigt erscheint. Da die Abgabenvorschriften vielfach bestimmen, daß zugleich mit der Einreichung der Abgabenerklärung die entfallende Abgabe zu bezahlen ist, erscheint eine Klarstellung für den Fall notwendig, daß die Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben und überdies die Zahlungsfrist nicht eingehalten wird. Die Verwirkung des Säumniszuschlages soll die Anforderung des Verspätungszuschlages nicht hindern, wenn neben der Versäumung der Zahlungsfrist auch eine unentschuldigte Verzögerung in der Einreichung der Erklärung gegeben ist.

Der in § 11 aufgestellte Grundsatz, daß die Vollstreckbarkeit am Tag nach dem Fälligkeitstag (§ 5) eintritt, bezieht sich auf die Abgaben und Abgabenstrafen mit Einschluß der in § 2 den Abgaben gleichgestellten Leistungen. Es wird daher zum Beispiel der Säumniszuschlag mit dem Ablauf des Tages vollstreckbar, an dem er gemäß § 9, Abs. (5), verwirkt und fällig geworden ist.

§ 12. Über vollstreckbar gewordene Abgabenschulden, mit Einschluß der Abgabenstrafen, sind, soweit es sich nicht um Kleinstbeträge

handelt, deren ziffernmäßige Bestimmung dem Bundesministerium für Finanzen überlassen ist, Rückstandsausweise auszufertigen, die eine Zergliederung der Abgabenschuld samt allfälliger Mahngebühr (§ 13) und die Bestätigung ihrer Vollstreckbarkeit zu enthalten haben. Bei Abgabenstrafen ist im Rückstandsausweis die Höhe der Abgabenstrafe samt Nebengebühren anzugeben. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Abgabenstrafe auf einem Abgabenstrafbescheid beruht oder ob ihrer Verhängung ein Unterwerfungsverfahren (§ 445 der Abgabenordnung und Verordnung vom 1. November 1921, Deutsches R. G. Bl. I S. 1328) zugrunde liegt. Für die Beurteilung der Fälligkeit und damit des Eintrittes der Vollstreckbarkeit von Abgabenschulden einschließlich der Abgabenstrafen sind die Vorschriften des § 3 maßgebend. Die mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehenen Rückstandsausweise bilden die Grundlage für das finanzbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren, sind also Exekutionstitel im Sinn der unter II erläuterten Abgabenexekutionsordnung und gemäß § 1, Z. 13, E. O. Der Rückstandsausweis ist eine amtliche Aufstellung über die Höhe einer vollstreckbar gewordenen Abgabenschuld, nicht aber ein für den Abgabenschuldner bestimmter Bescheid. Die Ergreifung eines Rechtsmittels gegen die Ausstellung des Rückstandsausweises kommt daher nicht in Frage. Die Rechte, die dem Abgabenschuldner zur Geltendmachung behaupteter Unrichtigkeiten des Rückstandsausweises oder des Fehlens der Vollstreckbarkeit der Abgabenschuld zustehen, sind in § 15 der Abgabenexekutionsordnung umschrieben. Die Vorschrift, daß der die Grundlage eines Vollstreckungsverfahrens bildende Rückstandsausweis grundsätzlich ab Eintritt der Vollstreckbarkeit der Abgabenschuld ausgestellt werden kann, entspricht der Regelung des § 16, nach der bis zum Eintritt der Vollstreckbarkeit einer Abgabenschuld durch Erlassung eines Sicherstellungsauftrages ein Sicherstellungsverfahren eingeleitet werden kann.

§ 13. Der Ausstellung eines Rückstandsausweises als Grundlage für die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens kann eine Mahnung des Abgabenschuldners an die Errichtung der Schuldigkeit vorangehen. Mit dieser Regelung wird vom früheren österreichischen Recht abgewichen, nachdem die Mahnung einen Bestandteil des Vollstreckungsverfahrens gebildet hat und der Einleitung weiterer Vollstreckungsschritte in jedem Fall vorangehen mußte. Die Übernahme dieser Vorschrift würde, da eine bindend angeordnete Mahnung zu eigenen Händen des Abgabenschuldners erfolgen müßte, zu einer erheblichen und mit Kosten (erhöhte Portoauslagen) verbundenen Verwaltungsarbeit führen, die den Organen der Bundesfinanzverwaltung bei ihrer Arbeits-

belastung nicht zugemutet werden sollte. Der zur Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens erforderliche Rückstandsausweis wird daher künftig unmittelbar nach Eintritt der Vollstreckbarkeit ausgestellt werden können und es wird eine vorherige Mahnung oder der Versuch der Einziehung durch Postauftrag, soweit von dieser Einhebungsform im Rahmen der postalischen Vorschriften bei kleineren Abgabenschuldigkeiten Gebrauch gemacht wird, zwar gestattet, aber nicht zwingend vorgeschrieben. Ein Anspruch des Abgabenschuldners auf Einschaltung einer Mahnung soll also nicht begründet werden. Da aber erfahrungsgemäß die Mahnung in einem erheblichen Teil der Fälle zur Zahlung führt, Vollstreckungsmaßnahmen daher entbehrlich macht, ist beabsichtigt, die Finanzämter anzuweisen, daß sie in der Regel zuerst zu mahnen (die Einziehung durch Postauftrag) zu versuchen haben. In diesen Fällen darf dann der Rückstandsausweis erst nach fruchtbarem Ablauf der Mahnfrist (nach Rücklangen des Postauftrages) ausgestellt werden. Die Ausstellung eines Rückstandsausweises ohne vorherige Mahnung wird sich also im der Praxis auf jene Fälle beschränken, in denen eine besondere Veranlassung zur sofortigen Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen gegeben ist. Das Ausmaß der Mahngebühr entspricht der geltenden Regelung (§ 342 der Abgabenordnung und Verordnungen vom 21. April 1923, Deutsches R. G. Bl. I S. 259 und vom 12. Juli 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 385), wobei die Reichsmarkbeträge gemäß § 3, Abs. (2), des Schillinggesetzes vom 30. November 1945, St. G. Bl. Nr. 231, in Schillingen ausgedrückt sind. Von der Wiedereinführung der Mahngebühr nach der früheren österreichischen Regelung, die erheblich höher war, ist abgesehen worden.

§ 14 ergänzt bei der Regelung der Fälle, in denen eine Abgabe uneinbringlich wird, die Vorschriften des früheren österreichischen Rechtes über die Abschreibung wegen absoluter Uneinbringlichkeit (von Amts wegen) und wegen relativer Uneinbringlichkeit (auf Ansuchen) durch Anordnungen über die von Amts wegen erfolgende vorläufige Aussetzung der Einbringung, die den in der Praxis bewährten Vorschriften der Abgabenordnung über die „Niederschlagung“ von Abgaben nachgebildet sind. Die Einbringung einer Abgabe soll ausgesetzt werden, wenn sie zur Zeit aussichtslos ist, jedoch Grund zur Annahme besteht, daß ein Einbringungsversuch in einem späteren Zeitpunkt infolge Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse beim Abgabenschuldner Erfolg haben wird. Dabei macht es keinen Unterschied, ob Einbringungsmaßnahmen bereits erfolglos versucht worden sind oder wegen offenkundiger Aussichtslosigkeit zunächst unterbleiben. Eine Aussetzung der Einbringung kommt auch in Betracht, wenn die Kosten der

Einbringung außer Verhältnis zu dem einzubringenden Betrag stehen. Ansprüche aus abgeschriebenen Abgabenbeträgen sind erloschen, doch lebt bei Widerruf der wegen relativer Uneinbringlichkeit bewilligten Abschreibung der abgeschriebene Betrag wieder auf. Bei Aussetzung der Einbringung bleibt der Anspruch als solcher zunächst unberührt und es kann innerhalb der Verjährungsfrist (§ 15) die Vollstreckung wieder aufgenommen werden, wenn sie Erfolg verspricht oder wenn angenommen werden kann, daß die Kosten in angemessenem Verhältnis zu dem einzubringenden Betrag stehen werden. Die Voraussetzungen, unter denen eine Abschreibung wegen absoluter oder relativer Uneinbringlichkeit gestattet sein soll, sind dem früheren österreichischen Recht entnommen, etwas ausführlicher geregelt und bei der relativen Uneinbringlichkeit durch Einfügung des Merkmals der Unbilligkeit ergänzt. Gegen die Entscheidung, die über ein Ansuchen um Abschreibung wegen relativer Uneinbringlichkeit ergeht, soll, wie in den erläuternden Bemerkungen zu § 17 hervorgehoben wird, ein Rechtsmittel nicht zulässig sein, da es sich um eine Billigkeitsmaßnahme handelt. Ein Ansuchen um Abschreibung wegen relativer Uneinbringlichkeit unterliegt als Gesuch um Nachlaß der Eingabengebühr von zwei Schilling nach § 14, Tarifpost 6, Anmerkung, Buchstabe d, Schlussatz, des Gebühren gesetzes 1946 vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 184. Die Abgrenzung der Zuständigkeit der Finanzämter und ihrer vorgesetzten Behörden zu Verfügungen über Abschreibungen und über die Aussetzung der Einbringung wird sich wie im früheren österreichischen Recht nach der Höhe des Abgabenbetrages richten. Der Stelle, die die Abschreibung bewilligt hat, soll auch das Recht zustehen, sie mit der Wirkung des Wiederauflebens der Abgabenforderung und des sofortigen Eintrittes der Vollstreckbarkeit [§ 11, Abs. (2)] zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen der Abschreibung nachträglich wegfallen oder sich als unrichtig erweisen. Dagegen soll ausschließlich das Bundesministerium für Finanzen zuständig sein, wenn es sich um die Abschreibung bereits entrichteter Abgabenbeträge handelt, die aus Billigkeitsgründen angestrebt wird, auf die also nicht ein Rechtsanspruch besteht. Was als Billigkeitsgrund anzusehen ist, wird nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen sein, wie bei der Bewilligung der Abschreibung wegen relativer Uneinbringlichkeit. Zweck einer solchen, auf Billigkeitsgründe gestützten Abschreibung bereits entrichteter Abgabenbeträge ist entweder deren Rückvergütung oder ihre Verwendung zur Tilgung anderer Abgabenschuldigkeiten (Anrechnung). Die Zuständigkeit der Bundesfinanzverwaltung zur Regelung von Einzelfällen der Abschreibung (Aussetzung der Einbringung, Rückvergütung) bezieht sich sowohl auf die Bundesabgaben als auf die von den

Bundesfinanzorganen eingehobenen Landes- und Gemeindeabgaben und Beiträge der öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Bei allgemeinen Grundsätzen, die das Bundesministerium für Finanzen zur Regelung der Voraussetzungen der Abschreibung wegen relativer Uneinbringlichkeit erläßt, ist, soweit sich diese Grundsätze auch auf von der Bundesfinanzverwaltung eingehobene Landes- und Gemeindeabgaben beziehen, vorerst den Landesregierungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Bereich der durch eigene Organe der Länder und Gemeinden eingehobenen Landes- und Gemeindeabgaben ist eine allfällige Abgrenzung der Zuständigkeit zur Bewilligung von Abschreibungen aus Billigkeitsgründen in Einzelfällen und die Erlassung allgemeiner Grundsätze für die Behandlung gleichartiger Ansuchen um solche Abschreibungen Sache der landesrechtlichen Regelung. Durch die neuen Vorschriften über die Abschreibung wird § 131 der Abgabenordnung, der von dem aus Billigkeitsgründen erfolgenden „Erlaß“ von Abgaben handelt, insoweit gegenstandslos, als er sich auf die Einbringung fälliger Abgaben bezieht. Sein verbleibendes Anwendungsgebiet ist bei § 20 erläutert. Auf § 131 der Abgabenordnung beruhen mehrfach derzeit noch weitergeltende, rechtsrechtlich geregelte Richtlinien über Abschreibungen aus Billigkeitsgründen, so insbesondere die sogenannten Grundsteuerbilligkeitsrichtlinien. Zweifel, ob diese Richtlinien infolge der teilweisen Aufhebung des § 131 weitergeltend, sollen im Sinn ihrer vorläufigen weiteren Anwendbarkeit geklärt werden. Einer Neufassung dieser Richtlinien wird, da sie eine allgemeine Anordnung für die Abschreibung wegen relativer Uneinbringlichkeit im Bereich einer vom der Bundesfinanzverwaltung eingehobenen Gemeindeabgabe betreffen, die Einholung der Stellungnahme der Landesregierungen und des Wiener Stadtsenates vorangehen müssen.

§ 15. Auf dem Gebiet der Abgabenverjährung hat das frühere österreichische Recht zwischen der nach Abgabengattungen verschieden lang bestimmten Verjährung des Bemessungsrechtes und der für alle Abgabengattungen einheitlich mit sechs Jahren festgesetzten Verjährung des Rechtes zur Erforderung fälliger Abgaben unterschieden. Abweichend hiervon kennt das zur Zeit geltende Recht der Abgabenordnung nur eine nach Abgabengattungen verschieden lang befristete Verjährung des Anspruches aus den Abgaben. Diese Regelung schließt die beiden Verjährungsformen des früheren österreichischen Rechtes in sich. Die Verjährung nach der Abgabenordnung beginnt als Verjährung des Bemessungsrechtes mit dem Entstehen der Steuerschuld (des Anspruches auf die Abgabe). Durch Festsetzung des Ausmaßes der Abgabe wird dann der Lauf der Verjährungsfrist mit der

Wirkung unterbrochen, daß von der Zahlungsaufforderung an eine neue Verjährungsfrist in der gleichen Länge wie die unterbrochene Frist beginnt, nach deren Ablauf die Abgabe nicht mehr eingefordert werden kann. In einem die Voraussetzungen der Abgabeneinhebung behandelnden Gesetz ist nur die Verjährung des Einforderungsrechtes zu regeln. Der Entwurf sieht eine für alle Abgabengattungen gleich lange Verjährung des Einforderungsrechtes vor, da kein Anlaß besteht, die Verjährungsfrist fälliger Abgabenbeträge nach Abgabengattungen verschieden zu regeln. Die näheren Vorschriften über die Verjährung sind dem früheren österreichischen Recht (§§ 5 bis 7 des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31) entnommen. Die dabei berufene Vorschrift des § 1483 a. b. G. B. bestimmt, daß dem Gläubiger, solange er das Pfand in Händen hat, die unterlassene Ausübung des Pfandrechtes nicht eingewendet und das Pfandrecht nicht verjährt werden kann. Der Verjährungszeitraum von sechs Jahren erscheint insbesondere wegen der innerhalb dieser Frist zulässigen nachträglichen Einbringung von Abgabenbeträgen, deren Einbringung ausgesetzt worden ist [§ 14, Abs. (3)], angemessen. Die Verjährungsvorschriften der Abgabenordnung werden sonach beseitigt, soweit es sich um die Verjährung des Einforderungsrechtes handelt. Im übrigen bleiben sie als Bestimmungen über die Verjährung des Bemessungsrechtes mit den nach Abgabengattungen verschieden festgesetzten Fristen (ein Jahr bei Verbrauchssteuern, drei Jahre bei der Grundsteuer, fünf Jahre bei den übrigen Steuern, zehn Jahre bei hinterzogenen Beträgen) zunächst noch in Kraft. Das Gleiche gilt von den Bestimmungen der Abgabenordnung über die Verjährung der Strafverfolgung von Abgabenzu widerhandlungen (fünf Jahre) und Ordnungswidrigkeiten (ein Jahr). Unberührt bleiben schließlich die Vorschriften des Zollgesetzes über die Verjährung des Rechtes zur Bemessung (Nachforderung) von Zöllen (meist drei Monate, § 81 der Zollvollzugsanweisung). Der Hinweis auf den Weiterbestand des § 1456 a. b. G. B. erscheint erforderlich um klarzustellen, daß die dort festgelegte Unverjährbarkeit von Ansprüchen auf Regaliem (Postregal) durch die Vorschriften des Abgabeneinhebungsgesetzes nicht berührt wird.

§ 16. Abgaben, bei denen der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Abgabenvorschriften das Entstehen der Abgabenschuld knüpfen, können schon vor Eintritt der Vollstreckbarkeit (§ 11) auf Grund eines vom Finanzamt zu erlassenden Sicherungsauftrages sichergestellt werden, wenn andererfalls die Einbringung der Abgabenschuld gefährdet oder wesentlich erschwert wäre. Dies gilt auch für Abgabenstrafen. Die näheren Vorschriften über die Sicherung von Abgaben sind der Abgabenordnung (§ 378) nach-

gebildet. Auch das P. St. G. hatte in den §§ 283 a bis 283 c die Möglichkeit einer Sicherung von Abgaben vorgesehen. Die Anordnungen über die in einen Sicherstellungsauftrag aufzunehmenden Angaben entsprechen jenen über den Inhalt eines Rückstandsausweises (§ 12); auch der Sicherstellungsauftrag ist eigenhändig zu fertigen und mit dem Amtssiegel zu versehen. Da ihm die Bedeutung eines finanzamtlichen Bescheides kommt, ist er im Sinne der Bestimmungen des Abgabenrechtsmittelgesetzes, das gemäß § 17 auf die nach dem Abgabeneinhebungsgesetz ergehenden Bescheide anzuwenden ist, mit der Rechtsmittelbelehrung zu versehen, daß gegen die Erlassung des Sicherstellungsauftrages das Rechtsmittel der Beschwerde binnen einem Monat gegeben ist, daß diesem jedoch eine aufschließende Wirkung nicht kommt. Der Sicherstellungsauftrag ist Grundlage des finanzbehördlichen Sicherungsverfahrens gemäß § 78 der unter II erläuterten Abgabenexecutionsordnung. Um auf Grund eines finanzbehördlichen Sicherstellungsauftrages auch gerichtliche Sicherungsmaßnahmen treffen zu können, was nach der Exekutionsordnung nicht möglich ist, sind in den Entwurf die erforderlichen Bestimmungen nach dem Vorbild des § 283 a P. St. G. eingebaut worden. Danach wird auf Grund eines finanzbehördlichen Sicherstellungsauftrages ein gerichtliches Sicherungsverfahren eingeleitet werden können, ohne daß es einer besonderen Bescheinigung der Gefahr bedarf. Dieses in § 370 E. O. als Voraussetzung für ein gerichtliches Sicherungsverfahren geforderte Merkmal soll also als gegeben gelten, wenn ein finanzbehördlicher Sicherstellungsauftrag vorliegt. Für das auf Grund des Sicherstellungsauftrages einzuleitende gerichtliche Verfahren gelten die §§ 370 ff. der Exekutionsordnung. Die Einschaltung eines gerichtlichen Sicherungsverfahrens ist insbesondere erforderlich, um Sicherungsmaßnahmen auf unbewegliches Vermögen durchzuführen, auf das nach der unter II erläuterten Abgabenexecutionsordnung im finanzbehördlichen Vollstreckungs- und Sicherungsverfahren nicht gegriffen werden kann.

§ 17. Für die Rechtsmittel, die gegen nach dem Abgabeneinhebungsgesetz ergehende Bescheide und Verfügungen offenstehen, sollen die Vorschriften des Abgabenrechtsmittelgesetzes gelten, das den Gegenstand einer besonderen Regierungsvorlage bildet (730 der Beilagen, Nationalrat, V. G. P.). Als Rechtsmittel wird also die binnen Monatsfrist einzubringende Beschwerde gegeben sein. Gegen Verfügungen, mit denen die Abgabenbehörde zu einem Ansuchen eines Abgabenschuldners um Stundung, Ratenbewilligung oder Abschreibung Stellung nimmt, wird ein Rechtsmittel unzulässig sein. Bei solchen Verfügungen handelt es sich nämlich um einen Anwendungsfall der Vorschrift der Regierungsvorlage des Abgabenrechtsmittelgesetzes, die ein Rechts-

mittel ausschließt, wenn die Entscheidung ausschließlich aus Billigkeitserwägungen getroffen wird.

§ 18. Die sechsjährige Frist für die Verjährung des Rechtes zur Einforderung fälliger Abgabenbeträge soll auf alle Abgabenansprüche Anwendung finden, die bei Wirksamkeitsbeginn des Abgabeneinhebungsgesetzes noch nicht verjährt waren. Die sechs Jahre zählen in diesen Fällen vom bisherigen Beginn der Verjährungsfrist.

§ 19. Die „Stundung“ von Zöllen nach § 91 des Zollgesetzes und der „Erlaß“ von Zöllen nach § 95 des Zollgesetzes haben mit den im Abgabeneinhebungsgesetz geregelten Tatbeständen der Stundung (§ 8) und des Erlasses (der in § 14 geregelten Abschreibung) fälliger Zölle nur den Namen gemeinsam, bilden aber im übrigen einen Bestandteil des Zollverfahrens, der mit der Einbringung fälliger Abgaben nichts zu tun hat. Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist es ratsam, die Weitergeltung der beiden genannten Bestimmungen des Zollgesetzes ausdrücklich klarzustellen. Dagegen werden die Vorschriften des Zollgesetzes, die im Abgabeneinhebungsgesetz geregelte Tatbestände behandeln, als durch dieses Gesetz überholt aufgehoben. Die Aufhebung bisheriger Bestimmungen über die Einhebung von Verzugszinsen bei Beiträgen an öffentliche Fonds bezieht sich auf § 14, Abs. (3), der IV. Wohnbauförderungsverordnung, B. G. Bl. Nr. 47/1931. An die Stelle der Verzugszinsen tritt nunmehr auch bei den Tilgungsbeiträgen nach dem Wohnbauförderungs- und Mietengesetz der einheitlich für alle Abgaben und Beiträge geltende Säumniszuschlag (§ 9).

§ 20 hebt die derzeit geltenden rechtsrechtlichen Anordnungen über die Voraussetzungen der Abgabeneinhebung auf. Diese Aufhebung betrifft insbesondere die Vorschriften der Abgabenordnung über Fälligkeit, Zahlung und Stundung der Abgaben und über den Verspätungszuschlag, das Steuersäumnisgesetz, ferner die Bestimmungen des Steueranpassungsgesetzes über Stundungszinsen und der Steuervereinigungsordnung über den Säumniszuschlag, sowie die Stundungsordnung. Zur Aufhebung der Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung des Rechtes zur Einforderung fälliger Abgabenbeträge wird auf die Erläuterungen zu § 15 hingewiesen. Eine Aufhebung der Bestimmungen der Abgabenordnung über den „Erlaß“ von Abgaben kommt nur insoweit in Frage, als es sich um den Erlaß fälliger Abgaben handelt. Im übrigen müssen die Vorschriften über den Erlaß aufrecht bleiben, solange das gemäß dem Gesetz vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 12, vorläufig weitergeltende Abgabenrecht in Kraft steht. Schließlich werden die landesrechtlichen Vorschriften außer Kraft gesetzt, die die Voraussetzungen der Einhebung und Sicherstellung

der durch eigene Organe der Länder, der Stadt Wien, der Gemeindeverbände und der Gemeinden eingehobenen Abgaben und die Verjährung des Rechtes zur Einforderung dieser Abgaben regeln. Die Bestimmungen hierüber sind teils in den Abgabengesetzen, teils in den Gemeindeordnungen und Städtestatuten enthalten. Zur Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung zu einer solchen Landes- und Gemeindeabgaben betreffenden Anordnung wird auf den letzten Absatz des Allgemeinen Teiles der erläuternden Bemerkungen hingewiesen.

§ 21. Das Abgabeneinhebungsgesetz soll zugleich mit der unter II erläuterten Abgabenexekutionsordnung in Kraft treten. Da sich der Zeitraum, der für die Ausarbeitung der Durchführungsweisungen zu den beiden Gesetzen, insbesondere der neuen Einbringungsvorschrift, und für die Einschulung der mit der praktischen Handhabung dieser Vorschrift befaßten Organe der Bundesfinanzverwaltung erforderlich sein wird, kalendermäßig nicht im Voraus bestimmen läßt, soll der Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes der beiden Gesetze durch Verordnung bestimmt werden. Zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Durchführungsweisungen (Einbringungsvorschrift) in Kraft treten.

§ 22. Vollzugsklausel.

II. Abgabenexekutionsordnung.

Das Bundesgesetz über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben, das als „Abgabenexekutionsordnung“ bezeichnet wird, soll zunächst das Verfahren bei der finanzbehördlichen Vollstreckung und Sicherung der Bundesabgaben, der von Bundesfinanzorganen eingehobenen Landes- und Gemeindeabgaben und der von diesen Organen eingehobenen Beiträge an Körperschaften des öffentlichen Rechtes regeln. Hierbei werden unter gleichzeitiger Aufhebung der das Abgabeneinbringungsverfahren regelnden Vorschriften der Abgabenordnung die Vorschriften der gerichtlichen Exekutionsordnung soweit als möglich wortgetreu übernommen. Ein Anlaß zu Abweichungen war insbesondere dort gegeben, wo die Exekutionsordnung dem Gericht seine Aufgaben im Hinblick auf dessen Stellung zwischen dem betreibenden Gläubiger und dem Verpflichteten zuweist, da im finanzbehördlichen Vollstreckungs- und Sicherungsverfahren das Finanzamt die Stellung des betreibenden Gläubigers (Republik Österreich) und der Vollstreckungsbehörde in sich vereinigt. Im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren sind als Vollstreckungsarten nur die Pfändung beweglicher körperlicher Sachen und von Ansprüchen auf Herausgabe und Leistung von solchen und die Pfändung von grundbürgerlich nicht sichergestellten Geldforderungen zugelassen. Das Verfahren kennt zwar kein Vor-

zugspfandrecht, doch soll das finanzbehördliche Pfandrecht Beschränkungen in seiner Geltungsdauer nicht unterliegen. Die Abgabenexekutionsordnung enthält ferner Bestimmungen über das Zusammentreffen finanzbehördlicher und gerichtlicher Vollstreckungsverfahren. Hierbei soll Grundsatz sein, daß die Pfändung je für sich nach den einzelnen Verfahrensarten vorzunehmen ist, während die Verwertung stets dem Gericht obliegt, wenn ein finanzbehördliches Verfahren mit einem gerichtlichen hinsichtlich der gleichen Sachen (Geldforderungen) zusammentrifft. Die Abgabenexekutionsordnung soll ferner mit den durch die Verschiedenheit der vollstreckenden Organe bedingten Anpassungen auch für die nicht durch Bundesfinanzorgane eingehobenen Landes- und Gemeindeabgaben gelten. Ein besonderer Abschnitt soll die Vorschriften über den Vorgang beim Zusammentreffen nichtgerichtlicher Vollstreckungsverfahren verschiedener Vollstreckungsbehörden, z. B. eines Finanzamtes und einer Bezirkverwaltungsbehörde oder einer Gemeinde enthalten. Die Anwendbarkeit der Abgabenexekutionsordnung auf das Verfahren bei der Vollstreckung von Geldleistungen im Bereich der allgemeinen Verwaltung ist in der Einleitung zu den erläuternden Bemerkungen hervorgehoben. Die Gliederung des in der Abgabenexekutionsordnung behandelten Rechtsstoffes ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

- I. Hauptstück: Allgemeine Grundsätze (§§ 1 bis 3).
- II. Hauptstück: Finanzbehördliches Vollstreckungs- und Sicherungsverfahren:
 - I. Teil: Vollstreckung:
 - I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (§§ 4 bis 26).
 - II. Abschnitt: Vollstreckung auf bewegliche körperliche Sachen (§§ 27 bis 52).
 - III. Abschnitt: Vollstreckung auf grundbürgerlich nicht sichergestellte Geldforderungen (§§ 53 bis 74).
 - IV. Abschnitt: Vollstreckung auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung beweglicher körperlicher Sachen (§§ 75 bis 77).
 - II. Teil: Sicherung (§ 78).
 - III. Teil: Zusammentreffen einer finanzbehördlichen mit einer gerichtlichen Vollstreckung:

- I. Abschnitt: Vollstreckung auf bewegliche körperliche Sachen (§ 79).
- II. Abschnitt: Vollstreckung auf grundbürgerlich nicht sichergestellte Geldforderungen und auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung beweglicher körperlicher Sachen (§§ 80 bis 82).
- IV. Teil: Vollstreckung und Sicherung der nicht durch Finanzämter eingehobenen Landes- und Gemeindeabgaben (§ 83).
- III. Hauptstück: Zusammentreffen mehrerer nichtgerichtlicher Vollstreckungen:
 - I. Teil: Allgemeine Grundsätze (§ 84).
 - II. Teil: Vollstreckung auf bewegliche körperliche Sachen (§ 85).
 - III. Teil: Vollstreckung auf grundbürgerlich nicht sichergestellte Geldforderungen und auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung beweglicher körperlicher Sachen (§ 86).
- IV. Hauptstück: Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 87 bis 91).
 - § 1. Der Begriff der öffentlichen Abgaben, für die die Abgabenexekutionsordnung das Vollstreckungsverfahren regeln soll, und die Voraussetzungen für den Eintritt der Vollstreckbarkeit sind im Abgabeneinhebungsgesetz geregelt, dessen Entwurf unter I erläutert ist. Es kommen sowohl die Bundesabgaben als die Abgaben der Länder, der Stadt Wien, der Gemeindeverbände und der Gemeinden und die von Organen der Bundesfinanzverwaltung eingehobenen Beiträge an öffentlich-rechtliche Körperschaften in Betracht. Den Abgaben sind die in § 2 des Abgabeneinhebungsgesetzes aufgezählten, mit den Abgaben zusammenhängenden Leistungen einschließlich der Abgabenstrafen und die Kosten und Gebühren des Abgabenverfahrens und Abgabenstrafverfahrens gleichgestellt.
 - § 2. Bei den durch Organe der Bundesfinanzverwaltung eingehobenen öffentlichen Abgaben erfolgt die Vollstreckung durch die in § 5 näher bezeichneten Dienststellen im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren namens der Republik Österreich als betreibendem Gläubiger. Dies gilt auch, soweit Bundesfinanzorgane Abgaben der Länder oder Gemeinden und

Beiträge der öffentlich-rechtlichen Körperschaften einzubringen haben. Bei den öffentlichen Abgaben, die nicht durch Organe der Bundesfinanzverwaltung eingehoben werden, obliegt die Vollstreckung den in § 83 genannten Vollstreckungsbehörden. Betreibender Gläubiger ist hier das Land oder die Gemeinde, um dessen (deren) Abgabe es sich handelt.

§ 3. Das finanzbehördliche Vollstreckungsverfahren ist auf die einfacheren Vollstreckungsarten (Pfändung beweglicher körperlichen Sachen und von Ansprüchen auf Herausgabe und Leistung von solchen, Pfändung von grundbücherlich nicht sichergestellten Geldforderungen) beschränkt. Gemäß § 7 können mehrere dieser Vollstreckungsarten gleichzeitig angewendet werden. Die Finanzämter können ferner auch bei diesen Vollstreckungsarten die Vollstreckung bei Gericht beantragen. Für das Zusammentreffen finanzbehördlicher mit gerichtlichen Vollstreckungsverfahren sind die erforderlichen Bestimmungen in den §§ 79 bis 82 enthalten. Alle übrigen Vollstreckungsarten stehen zwar auch für die Einbringung von Abgaben und Beiträgen zur Verfügung, dürfen jedoch nur im gerichtlichen Vollstreckungsverfahren vollzogen werden. Hierzu haben die Finanzämter namens der Republik Österreich als betreibendem Gläubiger die erforderlichen Anträge bei Gericht zu stellen. Die Führung eines solchen gerichtlichen Vollstreckungsverfahrens (zum Beispiel auf eine unbewegliche Sache) schließt nicht aus, daß zur Einbringung der gleichen Abgabenschuldigkeit auch ein finanzbehördliches oder ein gerichtliches Vollstreckungsverfahren auf bewegliche körperliche Sachen, auf grundbücherlich nicht sichergestellte Geldforderungen oder auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung beweglicher körperlicher Sachen geführt wird. Die Bindung an ein gerichtliches Vollstreckungsverfahren galt nach dem früheren österreichischen Abgabeneinbringungsrecht auch für die Vollstreckung auf Geldforderungen. Die mit der Abgabenordnung in Österreich eingeführte Einbeziehung der grundbücherlich nicht sichergestellten Geldforderungen in den Bereich der finanzbehördlichen Vollstreckung hat sich in der Praxis bewährt. An ihr soll daher festgehalten werden. Die für die Vollstreckung von Abgabenforderungen aufgestellten Grundsätze gelten gemäß § 78 auch für das Sicherungsverfahren. Ein Offenbarungseidverfahren soll künftig nur bei Gericht durchgeführt werden. Das in der Abgabenordnung gestattete Offenbarungseidverfahren vor den Finanzämtern, von dem übrigens nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht worden ist, soll nicht übernommen werden.

Die folgenden §§ 4 bis 78 der Abgabenexekutionsordnung beziehen sich auf das finanzbehördliche Vollstreckungs- und Sicherungsverfahren und auf die Aufgaben, die in diesem Verfahren den Finanzämtern und den Finanzlandesdirek-

tionen obliegen. Diese Vorschriften gelten sinngemäß für das Vollstreckungs- und Sicherungsverfahren bei den Landes- und Gemeindeabgaben, für die hierfür zuständigen Vollstreckungsbehörden und für die diesen vorgesetzten Dienststellen. Die hiebei in einigen wenigen Belangen erforderlichen besonderen Vorschriften sind bei § 83 erläutert. Die Vorschriften über das finanzbehördliche Vollstreckungs- und Sicherungsverfahren gelten ferner, wie bereits in der Einleitung zu den erläuternden Bemerkungen hervorgehoben worden ist, auch für das Verfahren bei der Einbringung von Geldleistungen im Bereich der Allgemeinen Verwaltung, für die zur Durchführung dieses Verfahrens berufenen Vollstreckungsbehörden und für die diesen Behörden im Instanzenzug vorgesetzten Dienststellen.

Die einleitenden §§ 4 bis 26 der Abgabenexekutionsordnung entnehmen aus den allgemeinen Bestimmungen der Exekutionsordnung die für den Bereich des finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahrens anwendbaren Grundsätze.

§ 4. Die finanzbehördliche Vollstreckung der Abgabeneinbrüche ist auf Grund von Urkunden vorzunehmen, die übereinstimmend mit der Exekutionsordnung unter der Bezeichnung „Exekutionstitel“ zusammengefaßt werden. Als solche kommen abweichend von der umfangreichen Aufzählung in den §§ 1 und 2 E. O. nur die mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehenen Rückstandsausweise über Abgaben und Abgabestrafen in Betracht. Die Voraussetzungen für die Aufstellung dieser Exekutionstitel und deren Inhalt sind in den §§ 12 und 13 des Abgabeneinhebungsgesetzes geregelt.

Nach § 5 ist das finanzbehördliche Vollstreckungsverfahren übereinstimmend mit dem in § 16 E. O. festgelegten Grundsatz von Amts wegen durchzuführen. Die Durchführung obliegt in erster Instanz den Finanzämtern der Bundesfinanzverwaltung, als deren Hilfsorgane die Vollstrecke einschreiten. Die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter richtet sich im allgemeinen nach der Befugnis zur Einhebung der Abgaben, doch kann die Vollstreckung auch dem Finanzamt übertragen werden, in dessen Amtsreich die Vollstreckungshandlung vorzunehmen ist. Diese Vorschrift ist insbesondere für die Vollstreckung der Zölle und jener Abgaben von Bedeutung, deren Einhebung für einen größeren räumlichen Bereich Spezialfinanzämtern (für Gebühren und Verkehrssteuern und für Körperschaften) obliegt. Als Vollstreckungsbehörde zweiter Instanz schreitet die dem vollstreckenden Finanzamt vorgesetzte Finanzlandesdirektion ein. Einer Abgrenzung der Zuständigkeit, wie sie die Exekutionsordnung für die Bewilligung und den Vollzug der gerichtlichen Vollstreckung vorsieht, bedarf es im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren nicht, da das Finanzamt die Stellung der Bewilligungs- und der Vollzugsbehörde in

sich vereinigt. Dementsprechend sind die von der Zuständigkeit zur Exekutionsbewilligung und zum Exekutionsvollzug handelnden §§ 3 bis 13 und 17 bis 23 E. O. nicht übernommen worden. Grundlage des finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahrens ist, soweit sich das Finanzamt der Vollstrecke bedient, der an den Vollstrecke ergehende Auftrag. Im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren sind die erforderlichen Bescheide von Amts wegen zu erlassen.

§ 6 regelt die Befugnisse der Vollstrecke im finanzbehördlichen Verfahren und die diesen obliegenden Aufgaben in Anlehnung an die in den §§ 24 bis 26 E. O. enthaltenen Bestimmungen über die Befugnisse und Aufgaben der Vollstreckungsorgane der Gerichte. Die derzeit bedeutungslosen Bestimmungen der §§ 26, Abs. (3), und 29 E. O., die sich mit Vollstreckungs-handlungen gegen aktive Wehrmachtsangehörige und gegen Angehörige der der Wehrmacht gleichgestellten Gendarmerie befassen, wurden nicht übernommen.

§ 7 stellt den Umfang der finanzbehördlichen Vollstreckung, bei der die im § 3, Abs. (1), genannten Vollstreckungsarten verbunden werden können, in Anlehnung an die §§ 14 und 27 E. O. auf den durch die Höhe der Abgabenschuld und die voraussichtlichen Kosten des Vollstreckungsverfahrens bestimmten Bedarf ab. Zur Vermeidung von diese Grenze übersteigenden Vollstreckungsmaßnahmen kommt erforderlichenfalls eine Einschränkung der Vollstreckung gemäß § 17 in Frage. Der Grundsatz, daß Vollstreckungsverfügungen schon vor Eintritt der Rechtskraft in Vollzug gesetzt werden können, entspricht dem § 67, Abs. (1), E. O.

§ 8. Die teils in der Exekutionsordnung (§§ 15 und 28), teils im Einführungsgesetz zu dieser (Artikel VI, VII, X und XI) enthaltenen Grundsätze, nach denen der Vollstreckung durch Verbot des Zugriffes auf bestimmte Gegenstände Grenzen gesetzt sind, und die Beschränkungen, denen das gerichtliche Vollstreckungsverfahren durch die Person des Schuldners (Gemeinden, gemeinnützige Anstalten, öffentliche Verkehrsunternehmungen, Lottokollektanten) unterworfen ist, sollen auch im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren gelten. Hierzu gehören auch die Vorschriften der Zoll- und Staatsmonopolordnung vom 11. Juli 1835, nach denen Monopolgegenstände und die zu deren Erzeugung und Bereitung dienenden Gerätschaften, Vorräte und anderen Erfordernisse der Inanspruchnahme durch Vollstreckungsmaßnahmen entzogen sind. Die Aufzählung der Vollstreckungsbeschränkungen wird im übrigen durch Berücksichtigung der Änderungen ergänzt, die sich seit Inkrafttreten der Exekutionsordnung ergeben haben. Dies gilt zum Beispiel für die Unzulässigkeit der Vollstreckung in Losgewinne bestimmter

Art, die im Einführungsgesetz zur E. O. auf Grund des § 22 des Lottopatentes (Pol. Ges. Slg. 1813, Bd. 40, S. 53) für Gewinne im Zahlenlotto ausgesprochen war und später auch für Gewinne in der Klassenlotterie zuerkannt worden ist (§ 2, Abs. (3), des Gesetzes vom 3. Jänner 1913, R. G. Bl. Nr. 94, wiedereingeführt durch § 2 des Glücksspielgesetzes, St. G. Bl. Nr. 117/1945). Ergänzend zu diesen Beschränkungen enthalten die §§ 28 bis 30 hinsichtlich der Fahrnispfändung und die §§ 53 bis 63 hinsichtlich der Forderungspfändung eine Aufzählung der Einzelfälle, in denen ebenso wie im gerichtlichen auch im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren die Vollstreckung in Ansehung bestimmter Gegenstände, wie zum Beispiel Hausrat, und Geldforderungen, wie zum Beispiel Löhne und Gehälter, Einschränkungen unterworfen ist. Hierzu wird auch noch auf die erläuternden Bemerkungen zu den §§ 53 bis 62 hingewiesen.

Die §§ 9 und 10 regeln für den Bereich des finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahrens die Beschränkungen, denen der Vollzug einer Vollstreckung in zeitlicher Hinsicht (Nachtzeit, Sonn- und Feiertage) oder wegen des Ortes der Vollstreckung (Wohnung von Exterritorialen) unterworfen ist. Es werden hierbei die Vorschriften der §§ 30 und 31 E. O. übernommen. Zur Erteilung der Bewilligung einer Vollstreckungshandlung zur Nachtzeit oder an einem Sonn- oder Feiertag wird statt des Vorstehers des Bezirkssgerichtes der Vorstand des Finanzamtes ermächtigt. Als Nachtzeit sind in sinnemäßer Anwendung des zu § 30 E. O. ergangenen § 26 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz die Stunden von 22 bis 6 Uhr anzusehen. Die als gesetzliche Feiertage geltenden Tage sind derzeit im Feiertagsruhegesetz vom 7. August 1945, St. G. Bl. Nr. 116, bezeichnet.

§ 11 umschreibt übereinstimmend mit § 32 E. O. den Kreis der Personen, die bei der Vollstreckungshandlung anwesend sein können.

Die Übernahme des § 33 E. O. über den Zeitpunkt des Beginnes einer Vollstreckungshandlung war entbehrlich, da das hiefür maßgebende Einlangen des Vollstreckungsersuchens beim Vollzugsgesetz im Bereich des finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahrens keine Rolle spielt. Ebenso wurde von der Übernahme der Bestimmungen über die Wirkung des Todes eines Abgabenschuldners auf ein anhängiges Vollstreckungsverfahren (§ 34 E. O.) abgesehen, da beabsichtigt ist, die Finanzämter anzuweisen, in solchen Fällen stets ungesäumt das gerichtliche Vollstreckungsverfahren einzuleiten.

§ 12 handelt in Anlehnung an § 35 E. O. von den Einwendungen, die gegen den zu vollstreckenden Abgabanspruch erhoben werden dürfen, wenn nach Aufstellung des Rückstands-ausweises Umstände eingetreten sind, die den

Abgabensanspruch aufheben (zum Beispiel Zahlung) oder seine Geltendmachung hemmen (zum Beispiel Bewilligung einer Stundung). Alle im Be- tracht kommenden Einwendungen sind bei sonstigem Verlust des Rechtes, sie vorzubringen, gleichzeitig beim Finanzamt geltend zu machen. Die Stattgebung hat Einstellung des Vollstreckungsverfahrens zur Folge. Die Einwendungen, die gegen die Richtigkeit des Exekutionstitels als solchen geltend gemacht werden können, sind im § 15 geregelt.

§ 13 regelt nach dem Vorbild von § 36 E. O. die Einwendungen gegen die Durchführung der Vollstreckung wegen Fehlens der Vollstreckbarkeit oder wegen behaupteten Verzichtes des Finanzamtes auf die Einleitung der Vollstreckung. Wie im Fall des § 12 müssen auch hier alle Einwendungen gleichzeitig beim Finanzamt vorgebracht werden und es hat Stattgebung die Einstellung des Vollstreckungsverfahrens zur Folge.

§ 14. Über Rechte dritter Personen, die an dem in Vollstreckung zu ziehenden Gegenstand mit der Behauptung geltend gemacht werden, daß sie die Vornahme der Vollstreckung unzulässig machen, kann, sofern das Finanzamt diese Rechte nicht als begründet anerkennt und von der Durchführung der Vollstreckung auf die vom Widerspruch erfaßten Gegenstände Abstand nimmt, im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren die Entscheidung nicht dem Finanzamt überlassen werden. Derartige Rechte Dritter — meist das Eigentum — müssen vielmehr so wie im gerichtlichen Vollstreckungsverfahren (§ 37 E. O.) mit Klage geltend gemacht werden, die gegen die Republik Österreich zu erheben ist. Rechtskräftige Stattgebung der Klage zieht ebenso wie die Berücksichtigung der Einwendungen durch das Finanzamt in den Fällen der §§ 12 und 13 die Einstellung des finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahrens nach sich. Im Fall der Klageerhebung soll übereinstimmend mit dem in Artikel III des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung ausgesprochenen Grundsatz die Entscheidung über einen Antrag auf Aufschiebung der durch den Rechtsstreit betroffenen finanzbehördlichen Vollstreckung dem Gericht obliegen. Von den Fällen, in denen der Vollstreckung mit dem Hinweis auf ein Pfandrecht entgegengetreten wird, das der widersprechende Dritte an den zu pfändenden Gegenständen geltend macht, handelt § 33.

Die Vorschrift des § 15 über die Berichtigung des Exekutionstitels trägt den besonderen Verhältnissen des finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahrens Rechnung. Nach den §§ 12 und 13 des Abgabeneinhebungsgesetzes ist über die vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeit samt allfälliger Mahngebühr ein Rückstandsausweis auszufertigen, der einen Exekutionstitel des

finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahrens bildet (§ 4). Der Abgabenschuldner wird von der Ausfertigung des Rückstandsausweises nicht verständigt. Er kann daher zu seinem Inhalt erst Stellung nehmen, wenn ihm dieser bei der Vollstreckungshandlung durch den Vollstrecker vorgewiesen wird. Dem Abgabenschuldner soll daher das Recht zu einem Berichtigungsantrag eingeräumt werden, wenn er den Rückstandsausweis für ziffernmäßig unrichtig hält oder behauptet, daß bei der Bestätigung der Vollstreckbarkeit ein Irrtum unterlaufen ist. Gegenstand eines solchen Antrages sind Gesichtspunkte, die bereits im Zeitpunkt des Entstehens des Exekutionstitels gegeben waren. Auch hier kommt Einstellung, beziehungsweise Aufschiebung der Vollstreckung in Frage. Ergänzend hierzu regelt § 12 die Einwendungen gegen die Vollstreckung, bei denen die hindernden Umstände erst nach Schaffung des Exekutionstitels eingetreten sind, sich also gegen den Anspruch als solchen richten.

§ 16 zählt in Ergänzung der in den §§ 12 bis 15 genannten Fälle eine Reihe von Tatbeständen auf, bei deren Zutreffen ein finanzbehördliches Vollstreckungsverfahren unter Aufhebung aller bereits erfolgten Vollstreckungsakte einzustellen ist. Bei dieser dem § 39 E. O. nachgebildeten Aufzählung sind jene Tatbestände weggelassen, denen im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren eine Bedeutung nicht zukommt, so zum Beispiel der Fall der Ausnützung eines dem Verpflichteten zustehenden Wahlrechtes, durch die er eine andere als die durch die Vollstreckung zu erbringende Leistung erbringt.

Nach § 17 ist entsprechend der Regelung in § 41 E. O. eine Vollstreckung einzuschränken, wenn die Voraussetzungen für die Einstellung nur hinsichtlich eines Teiles des vollstreckbaren Anspruches oder der im Vollstreckung gezogenen Gegenstände gegeben sind. Die weitere Bestimmung, daß eine Einschränkung auch bei unveränderter Höhe des Anspruches einzutreten hat, um einen die Befriedigung der Abgabenschuld übersteigenden Erlös zu vermeiden, ergänzt die Bestimmungen des § 7 über den Umfang, in dem die Vollstreckung zu führen ist.

§ 18 regelt die Fälle, in denen das Finanzamt mit der Durchführung des Vollstreckungsverfahrens innezuhalten hat (§ 42 E. O.). Wie in § 16 sind auch hier die Fälle weggelassen, denen im Bereich des finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahrens eine Bedeutung nicht zukommt, wie zum Beispiel die Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger.

§ 19 übernimmt aus den §§ 43 und 44 E. O. die Bestimmungen über die Wirkung einer Aufschiebung der Vollstreckung unter Weglassung der Besonderheiten, die sich aus dem Verhältnis zwischen den betreibenden Gläubiger

und dem Verpflichteten ergeben, und jener Bestimmungen der Exekutionsordnung, nach denen die Aufschiebung der Vollstreckung von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden kann. Eine Aufschiebung des finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahrens kommt auch in dem in § 40 behandelten Fall eines Übernahmsantrages in Frage.

§ 20 bestimmt in Anlehnung an § 46 E. O. die Voraussetzungen, unter denen der Vollstrecker selbständig mit der Durchführung der Vollstreckung innezuhalten hat.

Eine Übernahme der §§ 47 bis 49 E. O. über das Offenbarungseidverfahren in das finanzbehördliche Vollstreckungsverfahren war entbehrlich, da, wie bereits in den erläuternden Bemerkungen zu § 3 erwähnt, ein solches Verfahren vor den Finanzbehörden nicht durchgeführt werden soll. Ebenso konnten die Bestimmungen der §§ 50 ff. E. O. weggelassen werden, da sie auf die Besonderheiten des gerichtlichen Vollstreckungsverfahrens abgestellt und deshalb für das finanzbehördliche Vollstreckungsverfahren unanwendbar sind.

§§ 21 und 22 beschränken sich daher auf einige grundsätzliche Anordnungen über das finanzbehördliche Vollstreckungsverfahren und verweisen auf die Vorschriften des Abgabenrechtsmittelgesetzes, die auch für das finanzbehördliche Vollstreckungsverfahren maßgebend sein sollen. Das Abgabenrechtsmittelgesetz bildet den Gegenstand einer besonderen Regierungsvorlage (730 der Beilagen, Nationalrat, V. G. P.). Von den in diesem Gesetz genannten zwei Arten von Rechtsmitteln kommt die Berufung nicht in Frage, da die im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren ergehenden Bescheide nicht unter die erschöpfende Aufzählung der mit dem Rechtsmittel der Berufung anfechtbaren Bescheide fallen. Im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren ist also als Rechtsmittel nur die Beschwerde gegeben, soweit nicht angeordnet wird, daß ein Rechtsmittel in bestimmten Fällen überhaupt nicht ergriffen werden kann (zum Beispiel §§ 52 und 77). Nach der Regierungsvorlage des Abgabenrechtsmittelgesetzes ist ferner bei verfahrensleitenden Verfügungen ein abgesondertes Rechtsmittel nicht gegeben. Dieser allgemeine Grundsatz des Abgabenrechtsmittelverfahrens macht die Übernahme des § 66 E. O. entbehrlich, der die nicht durch ein abgesondertes Rechtsmittel anfechtbaren verfahrensleitenden Gerichtsbeschlüsse des Exekutionsverfahrens einzeln aufzählt. Ähnliches gilt von der Vorschrift des § 67, Abs. (2), E. O., nach der Rekursen gegen Gerichtsbeschlüsse im Exekutionsverfahren eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt, da der gleiche Grundsatz im Abgabenrechtsmittelgesetz

für alle Rechtsmittel in Abgabensachen ausgesprochen ist. Die Übernahme der in § 68 E. O. enthaltenen Vorschrift, daß gegen den bei der Exekution eingehaltenen Vorgang Beschwerde geführt werden kann, unterblieb in der Erwägung, daß im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren wie überhaupt im Abgabenverfahren die Anrufung der vorgesetzten Dienststelle zulässig ist, ohne daß es einer besonderen gesetzlichen Anordnung hiezu bedarf. § 18, Z. 5, sieht für den Fall einer Beschwerde gegen den Vorgang bei der Durchführung der Vollstreckung die Möglichkeit einer Aufschiebung der Vollstreckung vor.

Die §§ 23 (Edikt), 24 (Mitteilungen im Zug eines Vollstreckungsverfahrens) und 25 (Akteneinsicht) übernehmen Bestimmungen aus den §§ 71 bis 73 E. O. unter Weglassung der auf das finanzbehördliche Vollstreckungsverfahren nicht passenden Einzelheiten. Ein „rechtliches Interesse“ an der Gestattung der Akteneinsicht wird — unbeschadet der Einhaltung der Vorschriften über die Wahrung des Steuergeheimnisses — insbesondere den Personen zuzubilligen sein, die gemäß § 14 Widerspruch gegen eine Pfändung erhoben haben, oder gemäß § 33 ein besseres Pfandrecht geltend machen.

Die in § 26 enthaltenen Bestimmungen über die Gebühren und Kosten des finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahrens sind abweichend von der für dieses Verfahren nicht passenden Vorschrift des § 74 E. O. den derzeit geltenden Anordnungen nachgebildet, die auf § 342 der Abgabenordnung und auf den Verordnungen vom 21. April 1923, Deutsches R. G. Bl. I S. 259, und vom 12. Juli 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 385, beruhen. Hierbei sind die Reichsmarkbeträge gemäß § 3, Abs. (2), des Schillinggesetzes vom 30. November 1945, St. G. Bl. Nr. 231, im Schilling ausgedrückt worden. Das nunmehr weitergeltende Ausmaß der Pfändungs- und der Versteigerungsgebühr bleibt erheblich hinter den Sätzen zurück, die nach der früheren österreichischen Regelung für die Pfändung und Versteigerung eingehoben worden sind. Die derzeitige Regelung der Gebühren kennt abweichend vom früheren österreichischen Recht nicht eine besondere Gebühr für die Ausschreibung der Versteigerung (Ediktsgebühr). Es erschien angemessen, eine solche Gebühr in Anlehnung an das frühere österreichische Recht wieder einzuführen, doch wurde ihr Ausmaß jenem der übrigen Gebühren angepaßt und erheblich niedriger festgesetzt als seinerzeit. Neben den Gebühren hat der Abgabenschuldner auch noch die im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren auflaufenden Barauslagen zu ersetzen. Zu diesen zählen gemäß § 70 auch die Kosten einer Drittenschuldneräußerung. Die Gebühren werden mit dem Zeitpunkt der Vornahme der

Amtshandlung, wie zum Beispiel Pfändung usw., die Barauslagenersätze nach Maßgabe ihrer Festsetzung durch Bescheid fällig, soweit sie nicht unmittelbar aus dem Verkaufserlös berichtigt werden (§ 51). In den Fällen, in denen die Verwertung der Pfandgegenstände gemäß § 43, Abs. (2), durch besondere Versteigerungsanstalten erfolgt, sind statt der Erhebung einer Versteigerungsgebühr die der Versteigerungsanstalt zukommenden Gebühren als Auslagen des finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahrens zu berücksichtigen und von dem erzielten Versteigerungserlös einzubehalten. Die im früheren österreichischen Recht enthaltenen Bestimmungen über die Mahngebühr, die mit der Zustellung der Mahnung fällig wird, sind, weil die Mahnung der Einleitung des Vollstreckungsverfahrens vorangeht, also zu den Bestimmungen über die Grundlagen dieses Verfahrens gehört, in das Abgabeneinhebungsgesetz (§ 13) eingebaut worden. Die Mahngebühr ist ein Bestandteil der im Rückstandsausweis, (§ 4) dargestellten Abgabenschuld, also bereits im Exekutionstitel enthalten.

Die §§ 27 bis 31 übernehmen als Einleitung der Vorschriften über die Pfändung beweglicher körperlicher Sachen aus den §§ 249 bis 253 E. O. die Bestimmungen über die allgemeinen Grundsätze (§ 27), über die unpfändbaren Sachen (§§ 28 bis 30, unter Berücksichtigung einer durch die Wertgrenzennovelle 1947, B. G. Bl. Nr. 26/1948 verfügten Wertänderung) und über den Vorgang bei der Pfändung (§ 31). Dagegen wurde davon abgesehen, die Vorschriften über das Pfändungsregister und die Einsichtnahme in dieses (§§ 254 und 255 E. O.) in das finanzbehördliche Vollstreckungsverfahren einzubauen, da mit der Führung von finanzbehördlichen Pfändungsregistern eine allzu große Arbeitsbelastung der Finanzämter verbunden wäre. Für den Fall des Zusammentreffens finanzbehördlicher mit den aus den gerichtlichen Pfändungsregistern ersichtlichen gerichtlichen Pfandrechten sind die erforderlichen Verfahrensvorschriften in den §§ 79 bis 82 enthalten.

§ 32 regelt die Wirkung der Pfändung, der insbesondere wegen der Begründung des Pfandranges Bedeutung zukommt, in Anlehnung an die §§ 256 und 257 E. O. Hierbei wird die Bestimmung, nach der ein gerichtliches Pfandrecht erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Vornahme der Pfändung der Antrag auf Bewilligung des Verkaufes gestellt und das Verkaufsverfahren gehörig fortgesetzt wird, nicht übernommen. Diese Unterlassung einer zeitlichen Beschränkung der Geltungsdauer des finanzbehördlichen Pfandrechtes ist notwendig, da die Vorzugspfandrechte zugunsten von Abgaben nicht mehr bestehen, die das frühere österreichische Recht mehrfach gekannt hat, die aber insbesondere im Interesse der Klarheit und

Übersichtlichkeit des Grundbuchstandes wenig erwünscht waren.

§ 33 handelt nach dem Vorbild des § 258 E. O. von der Wirkung der Pfand- oder Vorzugsrechte, welche dritte Personen an den gepfändeten Gegenständen behaupten. Der Bestand eines solchen Pfandrechtes schafft, anders als die Rechte, von denen im § 14 die Rede ist (Eigentum), nicht die Möglichkeit, der Pfändung zu widersprechen. Der Pfandgläubiger kann vielmehr nur seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus der Pfandsache gegen die Republik Österreich und den Abgabenschuldner als Streitgenossen im Klageweg geltend machen und, wenn die Pfandsache vor rechtskräftiger Entscheidung über die Klage im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren verkauft wird, die gerichtliche Hinterlegung des Verkaufserlöses beantragen.

Die Bestimmungen des § 34 über die Verwahrung sind den §§ 259, 260 und 261 E. O. mit der Änderung entnommen, daß die erforderlichen Verfügungen von Amts wegen ergehen, da im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren ein Antrag des betreibenden Gläubigers auf Durchführung der Verwahrung nicht in Frage kommt. Beim Abgabenschuldner vorgefundenes Bargeld ist abzunehmen, seine Ablieferung durch den Vollstrecker an das Finanzamt wirkt gemäß § 6, Z. 6, des Abgabeneinhebungsgesetzes als Zahlung.

§ 35 über die Pfändung beweglicher körperlicher Sachen, die sich in der Gewahrsame dritter Personen befinden, und § 36 über die Einschränkung der Vollstreckung wegen Vorhandenseins einer anderweitigen finanzbehördlichen Sicherung des Abgabenanspruches sind den §§ 262 und 263 E. O. nachgebildet.

Die §§ 37 bis 52 regeln die Verwertung der gepfändeten beweglichen körperlichen Sachen und schließen dabei im wesentlichen an die Exekutionsordnung an. Als Verwertungsform wird nur der Verkauf (aus freier Hand oder durch Versteigerung) vorgesehen.

§ 37 handelt nach dem Muster der §§ 264 und 267 E. O. vom Verkauf. Wie bei § 34 ergehen auch hier die erforderlichen Verfügungen von Amts wegen und es werden jene Bestimmungen weggelassen, die einen besonderen Antrag des betreibenden Gläubigers an das Gericht wegen Bewilligung des Verkaufes vorsehen. Die Bestimmung über den Beitritt zu einem anhängigen Verkaufsverfahren gilt sowohl bei Hinzutreten weiterer Abgabenschuldigkeiten beim vollstreckungsführenden Finanzamt als für nachträglich bei diesem Amt einlangende Vollstreckungsersuchen anderer Finanzämter [§ 5, Abs. (1)].

§ 38. Als Form der Verwertung kommt übereinstimmend mit den §§ 268 und 269 E. O. zu-

zächst für Wertpapiere und Gegenstände, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, der Verkauf aus freier Hand in Betracht. Der Kreis der Gegenstände, die danach durch Verkauf aus freier Hand zu verwerten sind, wird in der Einbringungsvorschrift näher umschrieben werden. Dem redlichen Erwerber im Freihandverkauf steht gemäß § 367 a. b. G. B. der Schutz zu, den auch der redliche Erwerber in öffentlichen Versteigerungen genießt. Zum Begriff der Wertpapiere vergleiche auch die Erläuterungen zu § 67. Die Vorschrift des § 266, Abs. (1), E. O., die den Verkauf — von Fällen besonderer Dringlichkeit abgesehen — von der Rechtskraft der Pfändungsbewilligung abhängig macht, wird als für das finanzbehördliche Vollstreckungsverfahren entbehrlich nicht übernommen.

§ 39. Die Verwertung der nicht in § 38 genannten Arten von Pfandgegenständen hat durch Verkauf in öffentlicher Versteigerung zu geschehen. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 38 bei Ergebnislosigkeit des Versuches eines freihändigen Verkaufes. Die Regelung ist dem § 270 E. O. nachgebildet.

§ 40. Nach dem Muster des § 271 E. O. kann auch im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren ein Antrag auf Übernahme des gepfändeten Gegenstandes zu einem den Schätzwert um mindestens ein Viertel übersteigenden Betrag durch das Finanzamt gegen Sicherheitsleistung zugelassen werden.

§ 41. Die Bestimmungen über den Versteigerungstermin und dessen Anberaumung stimmen mit § 272 E. O. überein.

§ 42. Die dreiwöchige Frist, die zwischen der Pfändung und der Verwertung durch Versteigerung liegen muß, und von deren Einhaltung nur in bestimmten Ausnahmefällen abgewichen werden darf, entspricht der Regelung in den §§ 266, Abs. (1), und 273 E. O.

§ 43, der den Ort der Versteigerung in Anlehnung an § 274 E. O. regelt, soll die Erzielung günstigerer Versteigerungsergebnisse durch Versendung der zu versteigernden Sachen an einen Ort mit besseren Verwertungsaussichten oder dadurch ermöglichen, daß die Versteigerung durch den Vollstrecker eines Finanzamtes in einer öffentlichen Versteigerungsanstalt vorgenommen wird. Die Betrauung derartiger Anstalten mit der Durchführung von finanzbehördlichen Versteigerungsverfahren soll im Verordnungsweg erfolgen. Hiebei ist zunächst nur an eine der Verordnung des Justizministeriums vom 19. September 1907, R. G. Bl. Nr. 229, nachgebildete Regelung gedacht, die die Verlegung finanzbehördlicher Vollstreckungsverfahren in das Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt in Wien (Dorotheum) gestattet.

Die §§ 44 bis 49, die den bei der Durchführung der Versteigerung einzuhaltenden Vorgang und den Zuschlag regeln, sind den §§ 275 bis 279 E. O. nachgebildet und übernehmen Teile der §§ 178 bis 181 E. O. Dagegen sind die Anordnungen der §§ 200, Z. 3, und 282 E. O. weggelassen worden, nach denen ein eingestelltes Verwertungsverfahren erst nach Ablauf eines halben Jahres fortgesetzt werden kann. Das finanzbehördliche Verwertungsverfahren soll also zeitlichen Beschränkungen nicht unterworfen sein, um jederzeit dessen Fortsetzung zu ermöglichen. Ein Bedürfnis hiefür wird vor allem dann gegeben sein, wenn das gerichtliche Verwertungsverfahren zur Einstellung gelangt, zu dessen Gunsten das finanzbehördliche Verwertungsverfahren gemäß § 79 abgebrochen worden ist.

§ 50 übernimmt aus den §§ 280 und 281 E. O. die Vorschriften über die Verwertung der Pfandgegenstände, die in anderer Weise als durch öffentliche Versteigerung erfolgen soll und über die Verbindung des Versteigerungsverfahrens in Ansehung mehrerer Abgabenschuldner bei geringwertigen Pfandgegenständen. Die Bestimmung des § 280, Abs. (2), E. O., nach der nichtversteigerte Gegenstände dem einzigen betreibenden Gläubiger auf Abschlag seiner Forderung ins Eigentum übertragen werden können, ist als für den Bereich des finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahrens entbehrlich nicht übernommen worden.

§ 51 über die Verwendung des Versteigerungs-(Verkaufs)erlöses übernimmt in wesentlich vereinfachter Form die §§ 283 bis 288 E. O. Insbesondere sind die Bestimmungen über die Verteilungstagsatzung und über den Verteilungsbeschluß entbehrlich, da im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren nur die Republik Österreich als Abgabengläubiger auftritt und bei einem Zusammentreffen eines finanzbehördlichen mit einem gerichtlichen Vollstreckungsverfahren gemäß § 79 das Verwertungsverfahren dem Gericht obliegt und nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung abzuwickeln ist. Für die Fälle des Zusammentreffens eines finanzbehördlichen und eines anderen nichtgerichtlichen Vollstreckungsverfahrens sind die näheren Vorschriften, insbesondere auch über die Verteilung des Erlöses, in den §§ 85 und 86 enthalten. Der Grundsatz, daß aus dem Erlös zuerst die Gebühren des finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahrens und die im Verwertungsverfahren aufgelaufenen Barauslagen (§ 26) und erst dann die Abgabenschuld zu begleichen sind, entspricht dem § 7, Abs. (1), des Abgabeneinhebungsgegesetzes, nach dem Zahlungen eines Abgabenschuldners stets zunächst auf die Nebengebühren und dann auf die Abgabenschuld zu verrechnen sind. Die Bestimmung, daß Ansprüche Dritter

auf den Versteigerungs(Verkaufs)erlös nur im Klagewege geltend gemacht werden können, gilt zum Beispiel für den in § 33 geregelten Fall eines besseren Pfandrechtes, das ein Pfandgläubiger an der finanzbehördlich gepfändeten Sache zu haben behauptet.

§ 52 zählt eine Reihe von Bescheiden und Verfügungen des finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahrens auf bewegliche körperliche Sachen auf, gegen die ein Rechtsmittel nicht zulässig sein soll. Die Fälle stimmen mit der Aufzählung der gerichtlichen Beschlüsse überein, bei denen ein Rekurs nicht ergriffen werden kann (§ 289 E. O.). Im übrigen wird auf die erläuternden Bemerkungen zu § 22 hingewiesen.

Wie bereits in den erläuternden Bemerkungen zu § 3 hervorgehoben worden ist, soll im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren auch Vollstreckung auf grundbürgerlich nicht sichergestellte Geldforderungen zulässig sein. Dies macht die Übernahme der Bestimmungen der Exekutionsordnung über die Vollstreckung auf Geldforderungen, insbesondere über die der Pfändung entzogenen Arten von Geldforderungen, über die Vornahme der Pfändung und über die Verwertung von Geldforderungen erforderlich. Zur Erzielung einheitlicher Bestimmungen des Vollstreckungsverfahrens, die insbesondere wegen des in den §§ 80 und 81 geregelten Verfahrens bei Zusammentreffen einer finanzbehördlichen mit einer gerichtlichen Vollstreckung auf Geldforderungen notwendig sind, müssen auch Bestimmungen der Exekutionsordnung übernommen werden, die in der Praxis zu Streitfragen geführt haben. Eine Abweichung vom Wortlaut dieser Vorschriften der Exekutionsordnung erschien zur Vermeidung von Mißverständnissen unangebracht. Bei ihrer allfälligen künftigen Änderung wird gleichzeitig auch die Abgabenexekutionsordnung geändert werden müssen.

Die §§ 53 bis 62 behandeln einleitend zu den Vorschriften über das finanzbehördliche Vollstreckungsverfahren auf Geldforderungen die Beschränkungen, denen die finanzbehördliche Vollstreckung in Gehalts-, Lohn- und diesen gleichgestellte Arten von Geldbezügen unterworfen ist. Es werden hiebei die im gerichtlichen Vollstreckungsverfahren geltenden Bestimmungen der Lohnpfändungsverordnung, die an die Stelle der §§ 289 a bis 289 g, 292 und 292 a E. O. getreten sind, mit Berücksichtigung der Änderungen der Geldwertgrenzen übernommen, die das 2. Lohnpfändungsanpassungsgesetz vom 24. November 1948, B. G. Bl. Nr. , verfügt und die voraussichtlich am 1. Februar 1949 in Kraft treten werden. Einige der österreichischen Rechtsübung fremde Fachausdrücke der Lohnpfändungsverordnung sind durch solche der österreichischen RechtsSprache ersetzt worden. Da die Vorschriften über die gerichtliche Lohnpfändung abweichend

vom früheren österreichischen Recht eine vollstreckungsrechtliche Gleichstellung von Abgabenforderungen mit Unterhaltsansprüchen nicht kennen, sind die für Unterhaltsansprüche vorgesehenen vermindernden pfändungsfreien Beträge und die näheren Bestimmungen hierüber, insbesondere § 6 der Lohnpfändungsverordnung, als für den Bereich des finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahrens bedeutungslos nicht übernommen worden. Der in der Lohnpfändungsverordnung für Urlaubsentgelte eingeräumte Pfändungsschutz ist durch Sondergesetze (§ 13 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 81/1946, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 174, und § 10 des Arbeiterurlaubsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 173/1946) auf Geldbezüge ausgedehnt worden, die neben dem Urlaubsentgelt oder an seiner Stelle gewährt werden (Abfindungen u. dgl.). Diese nicht im Wortlaut der Lohnpfändungsverordnung eingearbeiteten, im Bereich des gerichtlichen Vollstreckungsverfahrens geltenden Schutzbestimmungen müssen auch im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren angewendet werden. Diesem Zweck dient eine Einschaltung, die den in § 55, Z. 2, übernommenen Wortlaut der Lohnpfändungsverordnung ergänzt. Das Gesetz über die Heimarbeit vom 30. Oktober 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 2146, dessen Bestimmungen nach dem aus der Lohnpfändungsverordnung übernommenen § 62 unverändert bleiben sollen, bestimmt in seinem § 33, daß bei der Pfändung des Entgeltes für die Tätigkeit in der Heimarbeit die Vorschriften über die Lohnpfändung anzuwenden sind.

Die in § 63 ausgesprochenen besonderen Vollstreckungsbeschränkungen bei Pflichtteilsansprüchen, Schmerzensgeldforderungen und Naturalbezügen landwirtschaftlicher Arbeiter entsprechen dem § 291 E. O.

Gemäß § 64 können die in den §§ 52 bis 63 enthaltenen Vorschriften über den Umfang, in dem auf wiederkehrende Geldbezüge finanzbehördlich Vollstreckung geführt werden kann, weder durch Vereinbarung ausgeschlossen oder beschränkt, noch durch rechtsgeschäftliche Verfügungen unwirksam gemacht werden. Diese Vorschriften stellen daher übereinstimmend mit dem im § 293 E. O. ausgesprochenen Grundsatz zwingendes Recht dar. Aus dem gleichen Paragrafen der Exekutionsordnung werden die Beschränkungen übernommen, denen der Drittschuldner unterliegt, wenn er eigene Forderungen, die ihm gegen den Abgabenschuldner zustehen, mit dem nichtpfändbaren Teil der von der finanzbehördlichen Pfändung erfaßten Forderung des Abgabenschuldners gegen diesen aufrechnen will. Eine solche Aufrechnung soll nur zulässig sein, wenn es sich um bestimmte Arten von Forderungen des Drittschuldners gegen den Abgabenschuldner handelt.

§ 65 regelt den Vorgang bei der finanzbehördlichen Vollstreckung auf Geldforderungen mit Ausnahme jener, die durch bestimmte Arten von Wertpapieren verkörpert sind (§ 67). Die Vollstreckung wird ebenso wie im gerichtlichen Vollstreckungsverfahren (§ 294 E. O.) durch Erlassung eines Zahlungsverbotes an den Drittschuldner und eines Verfügungsverbotes an den Abgabenschuldner vollzogen. Beide Verbote sind vom vollstreckenden Finanzamt mit Bescheid zu erlassen. Die Zustellung des Zahlungsverbotes hat, da sich an sie die Rechtswirkung der Begründung des Pfandrechtes für die zu vollstreckende Abgabeforderung und damit der Pfandrang knüpft, zu eigenen Handen des Drittschuldners zu geschehen. Für die dem Drittschuldner gestattete Anfechtung des Zahlungsverbotes ist nach den Vorschriften des Abgabenrechtsmittelgesetzes das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben (§ 22).

§ 66 behandelt in Anlehnung an § 295 E. O. den besonderen Fall, daß die Geldforderung, auf die Vollstreckung geführt wird, dem Abgabenschuldner gegen die Republik Österreich oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds) zu steht. Hier gilt als Drittschuldner die zur Anweisung der Forderung zuständige Behörde. Auf ihre Anzeige über die der Vollstreckung entgegenstehenden Hindernisse kann Einstellung der Vollstreckung gemäß § 16, Z. 5, erfolgen.

§ 67. Forderungen aus bestimmten Arten von Wertpapieren (zum Beispiel Wechsel, Sparkassenbücher usw.) werden nicht wie sonstige Geldforderungen durch Erlassung eines Zahlungsverbotes an den Drittschuldner und eines Verfügungsverbotes an den Abgabenschuldner (§ 65), sondern durch Verzeichnung der Wertpapiere in einem Pfändungsprotokoll, Abnahme und Einlieferung derselben an das Finanzamt, also nach Art der Pfändung von beweglichen körperlichen Sachen (§ 31) gepfändet. Dies gilt auch für Einlagebücher der Postsparkasse, da diese nach den für Forderungen aus Wechseln geltenden Vorschriften zu pfänden sind (§ 17 der mit Verordnung Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 620/1938 verlautbarten Postsparkassenordnung). Die Vorschriften über den Vorgang bei der Pfändung von Wechseln usw. sind den §§ 296 bis 298 E. O. nachgebildet. Die Verwertung der durch diese Wertpapiere verkörperten Geldforderungen geschieht durch Überweisung zur Einziehung (§§ 71 bis 73). Da eine unmittelbare Beziehung zwischen der Republik Österreich als betreibendem Gläubiger und dem Drittschuldner aus dem Wechsel oder der Spareinlage nicht schon durch die Pfändung, sondern gemäß § 73 erst durch die Überweisung der gepfändeten Forderung zur Einziehung hergestellt wird, kann die gepfändete Forderung nicht schon nach der Pfändung unmittelbar durch die Republik Österreich eingeklagt werden. Vor

der Überweisung bedarf es vielmehr hiezu eines Kurators, dessen Bestellung durch das vollstreckende Finanzamt bei dem nach seinem Standort örtlich zuständigen Bezirksgericht zu beantragen ist. Die Einklagung durch einen Kurator kann durch beschleunigte Durchführung der Überweisung auf jene verhältnismäßig seltenen Fälle eingeschränkt werden, in denen sich die Notwendigkeit einer Klage schon unmittelbar nach der Pfändung und in einem Zeitpunkt ergibt, in dem eine Klage noch nicht möglich ist, weil zum Beispiel mit der Überweisung bis zum Einlangen der Drittschuldneräußerung zugewartet werden muß (§ 71).

§ 68 enthält in Übereinstimmung mit § 299 E. O. Vorschriften über die Wirkung der Pfändung einer in fortlaufenden Bezügen bestehenden Geldforderung auf Bezugsteile, die erst nach der Pfändung fällig werden.

§ 69 entspricht den Anordnungen des § 300 E. O. über die Pfändung der gleichen Forderung zugunsten mehrerer Gläubiger und die für den Pfandrang maßgebenden Gesichtspunkte.

§ 70. Die Bestimmungen über die auf Antrag des betreibenden Gläubigers erfolgende Aufforderung an den Drittschuldner zur Außerung über die gepfändete Forderung werden aus den §§ 301 und 302 E. O. übernommen. Es soll dem Finanzamt freigestellt sein, ob es eine solche Aufforderung erläßt oder nicht. Gegen die Erlassung der Aufforderung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig (§ 77). Die vom Drittschuldner für die Abgabe seiner Erklärung verzeichneten Kosten, die das Finanzamt namens der Republik Österreich als betreibendem Gläubiger zu entrichten hat, bilden einen Bestandteil der Barauslagen des Vollstreckungsverfahrens, die nach § 26, Abs. (5), vom Abgabenschuldner zu ersetzen sind. Bei Pfändung einer Geldforderung gegen die Republik Österreich kommt eine Drittschuldnererklärung nicht in Frage. Umstände, welche die Pfändung einer solchen Forderung unzulässig machen, hat die anweisende Behörde von Amts wegen dem vollstreckenden Finanzamt bekanntzugeben (§ 66).

§ 71. Durch die Überweisung der gepfändeten Geldforderung, die mit der Erlassung des Zahlungsverbotes verbunden werden kann, wenn von der Einholung der Drittschuldneräußerung abgesehen wird, und die bei Anforderung einer solchen Außerung erst nach deren Einlangen oder nach fruchtem Ablauf der Außerungsfrist zulässig ist, wird eine das Recht zur Einklagung (§ 67) begründende unmittelbare Beziehung zwischen dem Drittschuldner und der Republik Österreich hergestellt, zu deren Gunsten die Pfändung der Geldforderung erfolgt ist. Die näheren Vorschriften über den Vorgang bei der Überweisung, über Auskunftspflicht des Abgabenschuldners usw. sind den §§ 303 bis 306 E. O. nachgebildet, doch entfallen als für den Bereich

des finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahrens entbehrlich die Bestimmungen, welche dem betreibenden Gläubiger unter gewissen Voraussetzungen eine Sicherheitsleistung auftragen, sowie jene über die Bestellung eines Kurators.

§ 72 regelt die Fälle, in denen auf die überwiesene Forderung auch von dritter Seite Ansprüche erhoben werden, übereinstimmend mit § 307 E. O. (gerichtlicher Erlag durch den Drittshuldner usw.).

Die §§ 73 und 74 umschreiben in Anlehnung an die §§ 307 bis 313 E. O. die aus der Überweisung für die Republik Österreich sich ergebenden Rechte und Pflichten. Die in § 316 E. O. vorgesehene Möglichkeit einer Überweisung einer gepfändeten Geldforderung an Zahlungs Statt, bei der die den Gegenstand der Vollstreckung bildende Abgabeforderung mit dem Vollzug der Überweisung als befriedigt anzusehen wäre, wird als entbehrlich nicht übernommen. Das gleiche gilt von den Vorschriften der §§ 314 bis 319 E. O. über einen Verzicht des betreibenden Gläubigers auf die Rechte aus der Überweisung, über die Einziehung der überwiesenen Forderung durch einen Kurator wegen Mehrheit von betreibenden Gläubigern und über die anderweitige Verwertung der gepfändeten Forderung (Verkauf usw.).

Die §§ 75 und 76 regeln in Anlehnung an die §§ 325 bis 329 E. O. die Vollstreckung auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung beweglicher körperlicher Sachen. Derartige Ansprüche werden wie Geldforderungen durch Erlassung eines Leistungsverbotes an den Drittshuldner und eines Verfügungsverbotes an den Abgabeshuldner gepfändet und zur Einziehung überwiesen. Die Verwertung erfolgt nach den für bewegliche körperliche Sachen geltenden Vorschriften.

§ 77. Die Aufzählung der Bescheide, gegen die bei der finanzbehördlichen Vollstreckung auf Geldforderungen eine Beschwerde nicht zulässig ist, entspricht dem § 345 E. O. unter Weglassung der Fälle, die für den Bereich des finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahrens nicht in Frage kommen, wie Sicherheitsleistung durch den betreibenden Gläubiger, Einziehung durch einen Kurator usw.

§ 78. Die Bestimmungen über das finanzbehördliche Sicherungsverfahren setzen das Vorhandensein eines Sicherstellungsauftrages voraus, dessen Erlassung an die in § 16 des Abgabeneinhebungsgesetzes umschriebenen Voraussetzungen geknüpft ist. Die Sicherung geschieht durch Pfändung, bei beweglichen körperlichen Sachen ist auch Verwahrung zulässig. Eine Verwertung des Pfandrechtes kommt im Sicherungsverfahren nicht in Betracht. Der durch eine sicherstellungsweise Pfändung begründete Pfandrang bleibt für das Verwertungsverfahren gewahrt, das nach Eintritt

der Vollstreckbarkeit zugunsten der Abgabeforderung eingeleitet wird. Für die Durchführung der Sicherung gelten die im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren anzuwendenden Grundsätze. Als Sicherungsmaßnahme kommt daher sowohl die gleichzeitige Anwendung mehrerer der im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren zugelassenen Vollstreckungsarten (Fahrnis- und Forderungspfändung) wie die gleichzeitige Führung eines finanzbehördlichen und eines gerichtlichen Sicherungsverfahrens in Betracht. Die dem Bundesministerium für Finanzen eingeräumte Befugnis, die Gebühren und Kosten des Sicherstellungsverfahrens abweichend von den Vorschriften des § 26 zu regeln, soll die Grundlage für eine der seinerzeitigen Einbringungsvorschrift nachgebildete Bestimmung bilden, nach der bei sicherstellungsweiser Pfändung die Pfändungsgebühr erst nach Eintritt der Vollstreckbarkeit der Abgabenschuld einzuhaben und nicht vom sichergestellten, sondern von dem vollstreckbar gewordenen Betrag zu berechnen ist. Diese Anordnung bedeutet einen Mittelweg zwischen der bisherigen Regelung in der Abgabenordnung, nach der im finanzbehördlichen Sicherungsverfahren die gleichen Gebühren zu entrichten sind wie im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren, und den Wünschen, es mögen im finanzbehördlichen Sicherungsverfahren Gebühren überhaupt nicht eingehoben werden. Soweit der gemäß § 16 des Abgabeneinhebungsgesetzes ausgestellte Sicherstellungsauftrag als Grundlage für ein gerichtliches Sicherungsverfahren verwendet wird, sind für die Kosten und Gebühren die Vorschriften des gerichtlichen Sicherungsverfahrens maßgebend.

§ 79 regelt den Vorgang beim Zusammentreffen finanzbehördlicher und gerichtlicher Vollstreckungen auf bewegliche körperliche Sachen und stellt den Grundsatz auf, daß die Pfändung je gesondert im finanzbehördlichen und im gerichtlichen Vollstreckungsverfahren erfolgen kann. Dagegen soll die Verwertung und die Verteilung des Erlöses grundsätzlich dem Gericht vorbehalten sein. Zu diesem Zweck wird das Wohnsitzfinanzamt des Abgabeshuldners von jedem gerichtlichen Verwertungsbeschuß (Versteigerungseditkt, Bewilligung des Freihandverkaufes usw.) verständigt werden. Betrifft ein solcher Gerichtsbeschuß bewegliche körperliche Sachen, an denen ein finanzbehördliches Pfandrecht begründet worden ist, so wird das Finanzamt sein Verwertungsverfahren abbrechen und es wird bei der das gerichtliche Vollstreckungsverfahren abschließenden Verteilung des Erlöses das finanzbehördliche Pfandrecht auf Anmelden rangordnungsmäßig berücksichtigt werden. Ferner wird das Finanzamt vor der Verwendung des Erlöses finanzbehördlich veräußter beweglicher körperlicher Sachen durch Anfrage beim Gericht festzustellen haben, ob an

den gleichen Sachen gerichtliche Pfandrechte (auch Sicherungspfandrechte) bestehen. Trifft dies zu, so wird das Finanzamt den von ihm erzielten Erlös bei Gericht erlegen. Die Verteilung wird durch das Gericht geschehen und hiebei das finanzbehördlich begründete Pfandrecht auf Anmelden nach seinem Rang berücksichtigt.

§ 80. Die Pfändung gründbürgerlich nicht sichergestellter Geldforderungen haben das Finanzamt und das Gericht je gesondert durchzuführen. Im übrigen wird der Grundsatz des § 305, Abs. (3), E. O. übernommen, nach dem nur die erste Überweisung wirksam sein kann. Ein Erlag durch den Drittshuldner ist nur beim Gericht, nicht aber auch beim Finanzamt vorgesehen. Das Gericht hat bei einem Verfahren zur Ausfolgung eines gemäß § 307 E. O. erlegten Betrages auf das finanzbehördliche Pfandrecht auf Anmelden rangordnungsmäßig Bedacht zu nehmen.

Nach § 81 sind bei Pfandrechten, die auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung beweglicher körperlicher Sachen im finanzbehördlichen oder im gerichtlichen Vollstreckungsverfahren erworben worden sind, die Vorschriften des § 79 sinngemäß anzuwenden.

§ 83. Die Vorschriften, die erforderlich sind, um die Bestimmungen des durch die Finanzämter geführten Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens an die Bedürfnisse des Verfahrens zur Vollstreckung und Sicherung der durch eigene Organe der Länder und Gemeinden eingehobenen Landes- und Gemeindeabgaben anzupassen, beziehen sich zunächst auf die Person des betreibenden Gläubigers. Diese Rechtsstellung hat das Land oder die Gemeinde, dessen (deren) Abgabe den Gegenstand des Verfahrens bildet. Als Vollstreckungsbehörden kommen bei den Landesabgaben nach den landesrechtlichen Vorschriften (Landesabgabengesetze) teils eigene Organe der Länder (Landesabgabennämter), teils die Bezirksverwaltungsbehörden, in den Städten mit eigenem Statut die Stadtmagistrate in Betracht. Bei den Gemeindeabgaben sind nach den diese Abgaben regelnden Landesgesetzen und nach den allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnungen, in einigen Ländern auf Grund eigener Gemeindeabgabenvorlängengesetze, die Gemeinden selbst zur Vollstreckung und Sicherung ihrer Abgaben berufen; sie sollen jedoch die Möglichkeit erhalten, die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde um die Durchführung der Vollstreckung zu ersuchen. Diesen Vollstreckungsbehörden obliegen bei der Vollstreckung von Landes- und Gemeindeabgaben die Aufgaben, die im Bereich der durch die Finanzämter eingehobenen Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben den Finanzämtern übertragen sind. Dies gilt auch beim Zusammentreffen eines von einer solchen Vollstreckungsbehörde erworbenen Pfandrechtes mit einem gerichtlichen Pfandrecht. Diese Vollstreckungsbehörde hat gleich dem Finanzamt das Verwertungsverfahren

dem Gericht zu überlassen, wenn sich herausstellt, daß die von ihr gepfändeten Sachen auch von einem gerichtlichen Pfandrecht erfaßt sind. Da die Gerichte von ihren Pfändungen nur das Wohnsitzfinanzamt des Verpflichteten und die nach seinem Wohnsitz in Betracht kommende Bezirksverwaltungsbehörde durch Zustellung des Verwertungsbeschlusses (Versteigerungssedikt, Be- willigung des freihändigen Verkaufes usw.) verständigen, erfährt eine die Abgaben einer Gemeinde vollstreckende Gemeindebehörde zunächst nichts vom Bestand gerichtlicher Pfandrechte an von ihr gepfändeten Gegenständen. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind jedoch, wenn sie nicht selbst als Vollstreckungsbehörde für Gemeindeabgaben einschreiten und daher von sich aus prüfen können, ob wegen Gleichheit der Pfandgegenstände die Voraussetzung für eine Überlassung des Verwertungsverfahrens an das Gericht gegeben sind, verpflichtet, einen ihnen vom Gericht mitgeteilten Verwertungsbesluß der nach dem Wohnsitz des Verpflichteten zuständigen Gemeindebehörde bekanntzugeben. Dieser obliegt dann die Überlassung des Verwertungsverfahrens an das Gericht, wenn Gleichheit der Pfandgegenstände gegeben ist. Da ferner manche Vorschriften über Gemeindeabgaben als Grundlage für die Vollstreckung statt des förmlichen Rückstandsausweises nur mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehene Zahlungsaufträge erfordern, sollen auch solche Zahlungsaufträge als Exekutionstitel zur Einbringung von Gemeindeabgaben anerkannt werden. Schließlich ist eine besondere Vorschrift für den Fall erforderlich, daß im Bereich der Landes- und Gemeindeabgaben eine Vollstreckung zugunsten mehrerer Abgabengläubiger geführt wird. Dies trifft zum Beispiel zu, wenn eine Bezirksverwaltungsbehörde eine Landesabgabe und über Ersuchen einer Gemeinde gleichzeitig auch eine Gemeindeabgabe bei dem gleichen Abgabeshuldner vollstrecken soll. Die Gleichheit des vollstreckenden Organes rechtfertigt in derartigen Fällen die rangordnungsmäßige Gleichstellung der Pfandrechte.

Aus der bei § 3 erläuterten Bestimmung, derzufolge die Einbringung der Geldleistungen im Bereich der Allgemeinen Verwaltung von den hierzu berufenen Vollstreckungsbehörden nach den für das finanzbehördliche Vollstreckungs- und Sicherungsverfahren geltenden Vorschriften vorzunehmen ist, ergibt sich, daß die Bestimmungen über Vollstreckung und Sicherung der Abgaben (§§ 4 bis 78) auch bei der Vollstreckung und Sicherung von Geldleistungen durch die zuständigen Behörden (Bezirksverwaltungsbehörden, Stadtmagistrate, Vollstreckungsorgane der übrigen Gemeinden) anzuwenden sind. Wenn eine nach diesen Vorschriften durchgeföhrte Vollstreckung oder Sicherung mit einem gerichtlichen Vollstreckungs- oder Sicherungsverfahren zusammentrifft, haben die genannten Vollstreckungsbehör-

den unter siangemäßer Anwendung der den Finanzämtern in den §§ 79 bis 81 auferlegten Verpflichtungen vorzugehen.

Die §§ 84 bis 86 regeln das Zusammentreffen mehrerer nichtgerichtlicher Vollstreckungsverfahren bei der Pfändung beweglicher körperlicher Sachen, von grundbürgerlich nicht sicher gestellten Geldforderungen und von Ansprüchen auf Herausgabe und Leistung beweglicher körperlicher Sachen. Hierbei kommen als Vollstreckungsbehörden einerseits die Finanzämter, anderseits die Behörden in Betracht, die zur Vollstreckung der nicht durch die Finanzämter eingehobenen Landes- und Gemeindeabgaben und der Geldleistungen im Bereich der Allgemeinen Verwaltung berufen sind (Bezirksverwaltungsbehörden, Stadtmagistrate, Gemeindebehörden). Auch hier soll gleich den in den §§ 79 bis 81 geregelten Fällen die Pfändung je gesondert nach den beiden Verfahrensarten erfolgen. Die Zuständigkeit zur Verwertung soll der Vereinbarung der beteiligten Vollstreckungsbehörden überlassen werden. Wie in § 80 ist auch hier die Überweisung zur Einziehung nur einmal zulässig [§ 305, Abs. (3), E.O.]. Bei der Verteilung des Erlöses sind die Pfandrechte rangordnungsmäßig zu berücksichtigen.

§ 87. Die in den Abgaben(Zoll)vorschriften festgelegte sachliche Haftung verbrauchssteuerpflichtiger Erzeugnisse und zollpflichtiger Waren für die Verbrauchssteuer (den Zoll) kommt in ihrer Wirkung dem Pfandrecht gleich, das im Zug eines finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahrens an einer beweglichen körperlichen Sache erworben wird. Die Geltendmachung dieser sachlichen Haftung durch Verwertung der verbrauchssteuerpflichtigen Erzeugnisse und zollpflichtigen Waren soll, obwohl sie nicht im Rahmen eines finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahrens vor sich geht, dennoch nach den Grundsätzen abgewickelt werden, die die §§ 37 bis 50 der Abgabenexekutionsordnung für die Verwertung finanzbehördlich gepfändeter beweglicher körperlicher Sachen aufstellen. Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht und hält übereinstimmend mit diesem die Besonderheiten aufrecht, die nach dem Zoligesetz bei der Verwertung zollpflichtiger Waren zur Wahrung von Einfuhrverböten und Verkehrsbeschränkungen zu beachten sind.

§ 88 stellt den Grundsatz auf, daß die im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes der Abgabenexekutionsordnung anhängigen Vollstreckungsverfahren nach den neuen Vorschriften weiterzuführen sind. Eine derartige Anordnung kann in der Erwägung getroffen werden, daß das neue Recht keinerlei grundsätzliche Abweichungen vom bisherigen enthält und insbesondere keinerlei Vollstreckungsarten neu einführt. Die neuen Vorschriften über das Zusammentreffen finanzbehördlicher und sonstiger nichtgerichtlicher mit gerichtlichen Vollstreckungsverfahren werden auf

alle derartigen Verfahren anzuwenden sein, bei denen im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes der Abgabenexekutionsordnung die gerichtliche Verteilungstagsatzung noch nicht stattgefunden hat. Praktische Schwierigkeiten werden sich daraus wegen des längeren Zeitraumes, der nach § 90 zwischen der Geltendmachung und dem Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes liegen soll, nicht ergeben, da während dieses Zeitraumes die erforderlichen Erhebungen wegen allfälliger Überleitung in das gerichtliche Vollstreckungsverfahren werden durchgeführt werden können.

§ 89 hebt die rechtsrechtlichen Vorschriften auf, die für das Verfahren bei der finanzbehördlichen Vollstreckung und Sicherung von Abgaben derzeit gelten. Es handelt sich dabei um die die Beitreibung (Vollstreckung und Sicherung der Abgaben) regelnden Vorschriften der Abgabenordnung, um die Beitreibungsordnung, um die Bestimmungen über die Kosten der Beitreibung und um die Dienstanweisung für die Vollstreckende. Die von der Aufhebung von Vorschriften der Abgabenordnung miterfaßten Bestimmungen über den „Arrest“ (§ 378) werden in § 456 A. O. als Grundlage für die Sicherung der Kosten des Abgabenstrafverfahrens berufen. An ihrer Stelle sollen künftig die Sicherstellungsvorschriften des Abgabeneinhebungsgesetzes (§ 16) und der Abgabenexekutionsordnung (§ 78) auch im Abgabenstrafverfahren gelten. Im Bereich des Landesrechtes werden die Vorschriften außer Kraft gesetzt, die das Verfahren bei der Vollstreckung und Sicherung der durch eigene Organe der Länder, der Stadt Wien, der Gemeindeverbände und der Gemeinden eingehobenen Abgaben dieser Körperschaften regeln. Diese Vorschriften sind teils in den Abgabengesetzen, teils in den Gemeindeordnungen und Städtestatuten enthalten. Zur Berechtigung der Bundesgesetzgebung zu einer solchen verfahrensrechtlichen Anordnung im Bereich der Landes- und Gemeindeabgaben wird auf den letzten Absatz des allgemeinen Teiles der erläuternden Bemerkungen hingewiesen.

§ 90. Die Abgabenexekutionsordnung soll zu gleich mit dem unter I erläuterten Abgabeneinhebungsgesetz in Kraft treten. Da sich der Zeitraum, der für die Ausarbeitung der Durchführungsweisungen zu den beiden Gesetzen, insbesondere der neuen Einbringungsvorschrift, und für die Einschulung der mit der praktischen Handhabung dieser Vorschrift befaßten Organe der Bundesfinanzverwaltung erforderlich sein wird, kalendermäßig nicht im Voraus bestimmen läßt, soll der Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes der beiden Gesetze durch Verordnung bestimmt werden. Zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Durchführungsweisungen (Einbringungsvorschrift) in Kraft treten.

§ 91. Vollzugsklausel.